Sc. mil. 44c

Handbuch

<36628255150014

<36628255150014

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

für

Unteroffiziere und Corporäle der Infanterie;

oder

Inbegriff aller Vorschriften und Gebräuche, deren Kenntniß ihnen unentbehrlich ist.

Herausgegeben mit Gutheißung S. E. des Kriegs-Ministers, zum Gebrauche der Westphälischen Armee.

Düsseldorf, bey X. Levrault.

Straßburg, bey F. G. Levrault, Judengasse, Nro. 33.

1810.

6419

Gesch. 1486

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die Soldaten- und Plotons-Schule, nach der Anweisung von 1791, macht einen nothwendigen Theil dieses Handbuches aus. Um aber die Unteroffiziere, die mit diesem Unterrichte schon versehen sind, nicht in unnöthige Kosten zu bringen, hat man von diesem Handbuche Abdrücke veranstaltet, welchen sie nicht beygefügt sind.

Vergleichende Bezeichnungs-Tabelle.

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte.			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.
4	9	1	1	544	5	=	=	1	625
	9	2	1	546		=	1	1	627
	9	3	1	551		=	2	1	630
	9	4	1	553		=	3	1	632
	9	5	1	555		=	4	1	634
	9	6	1	558		=	5	1	636
	9	7	1	560		=	6	1	639
	9	8	1	562		=	7	1	641
	9	9	1	564		=	8	1	644
	9	10	1	567		=	9	1	645
	9	11	1	569		=	10	1	648
4	10	=	1	571		=	11	1	650
	10	1	1	573	5	1	=	1	652
	10	2	1	576		1	1	1	654
	10	3	1	578		1	2	1	657
	10	4	1	580		1	3	1	659
	10	5	1	582		1	4	1	661
	10	6	1	585		1	5	1	663
	10	7	1	587		1	6	1	666
	10	8	1	589		1	7	1	668
	10	9	1	591		1	8	1	670
	10	10	1	594		1	9	1	672
	10	11	1	596		1	10	1	675
4	11	=	1	598		1	11	1	677
	11	1	1	600	5	2	=	1	679
	11	2	1	603		2	1	1	681
	11	3	1	605		2	2	1	684
	11	4	1	607		2	3	1	686
	11	5	1	609		2	4	1	688
	11	6	1	612		2	5	1	691
	11	7	1	614		2	6	1	693
	11	8	1	616		2	7	1	695
	11	9	1	618		2	8	1	697
	11	10	1	621		2	9	1	700
	11	11	1	623		2	10	1	702
5	=	=	1	625		2	11	1	704

Vergleichende Bezeichnungs-Tabelle.

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.
5	3	=	1	706	5	6	=	1	788
	3	1	1	709		6	1	1	790
	3	2	1	711		6	2	1	792
	3	3	1	713		6	3	1	794
	3	4	1	715		6	4	1	797
	3	5	1	718		6	5	1	799
	3	6	1	720		6	6	1	801
	3	7	1	722		6	7	1	803
	3	8	1	724		6	8	1	806
	3	9	1	727		6	9	1	808
	3	10	1	729		6	10	1	810
	3	11	1	731		6	11	1	812
5	4	=	1	733	5	7	=	1	815
	4	1	1	736		7	1	1	817
	4	2	1	738		7	2	1	819
	4	3	1	740		7	3	1	821
	4	4	1	742		7	4	1	824
	4	5	1	745		7	5	1	826
	4	6	1	747		7	6	1	828
	4	7	1	749		7	7	1	830
	4	8	1	751		7	8	1	833
	4	9	1	754		7	9	1	835
	4	10	1	756		7	10	1	837
	4	11	1	758		7	11	1	839
5	5	=	1	761	5	8	=	1	842
	5	1	1	763		8	1	1	844
	5	2	1	765		8	2	1	846
	5	3	1	767		8	3	1	849
	5	4	1	770		8	4	1	851
	5	5	1	772		8	5	1	853
	5	6	1	774		8	6	1	855
	5	7	1	776		8	7	1	858
	5	8	1	779		8	8	1	860
	5	9	1	781		8	9	1	862
	5	10	1	783		8	10	1	864
	5	11	1	785		8	11	1	867

Vergleichende Bezeichnungs-Tabelle.

Benennung der Maße.					Benennung der Maße.				
Alte.			Neue.		Alte.			Neue.	
Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.	Schuh.	Zoll.	Linien.	Meter.	Millimeter.
5	9	=	1	869	5	10	6	1	909
	9	1	1	871		10	7	1	912
	9	2	1	873		10	8	1	914
	9	3	1	876		10	9	1	916
	9	4	1	878		10	10	1	918
	9	5	1	880		10	11	1	921
	9	6	1	882	5	11	=	1	923
	9	7	1	885		11	1	1	925
	9	8	1	887		11	2	1	928
	9	9	1	889		11	3	1	930
	9	10	1	891		11	4	1	932
	9	11	1	894		11	5	1	934
5	10	=	1	896		11	6	1	937
	10	1	1	899		11	7	1	939
	10	2	1	901		11	8	1	941
	10	3	1	903		11	9	1	944
	10	4	1	905		11	10	1	946
	10	5	1	907		11	11	1	948

Tabelle des Werths der Franken in Livres tournois.

Franken.	Liv.	S.	D.	Franken.	Liv.	S.	D.
1	1	=	3	60	60	15	=
2	2	=	6	70	70	17	=
3	3	=	9	80	81	=	=
4	4	1	=	90	91	2	6
5	5	1	3	100	101	5	=
6	6	1	6	200	202	10	=
7	7	1	9	300	303	15	=
8	8	2	=	400	405	=	=
9	9	2	3	500	506	=	=
10	10	2	6	600	607	10	=
20	20	5	=	700	708	15	=
30	30	7	6	800	810	=	=
40	40	10	=	900	911	5	=
50	50	12	6	1000	1012	10	=

Tabelle des Werthes der Livres tournois in Franken.

Liv.	S.	F.	C.	Liv.	F.	C.	Liv.	F.	C.	Liv.	F.	C.
0	1	0	05	12	11	85	42	41	48	72	71	11
0	2	0	10	13	12	84	43	42	47	73	72	10
0	3	0	15	14	13	83	44	43	46	74	73	9
0	4	0	20	15	14	81	45	44	44	75	74	7
0	5	0	25	16	15	80	46	45	43	76	75	6
0	6	0	30	17	16	79	47	46	42	77	76	5
0	7	0	35	18	17	78	48	47	41	78	77	4
0	8	0	40	19	18	77	49	48	40	79	78	2
0	9	0	44	20	19	75	50	49	38	80	79	1
0	10	0	49	21	20	74	51	50	37	81	80	00
0	11	0	54	22	21	73	52	51	36	82	80	99
0	12	0	59	23	22	72	53	52	35	83	81	98
0	13	0	64	24	23	70	54	53	33	84	82	96
0	14	0	69	25	24	68	55	54	32	85	83	95
0	15	0	74	26	25	67	56	55	31	86	84	94
0	16	0	79	27	26	66	57	56	30	87	85	93
0	17	0	84	28	27	65	58	57	28	88	86	91
0	18	0	89	29	28	64	59	58	27	89	87	90
0	19	0	94	30	29	63	60	59	26	90	88	89
1	—	0	99	31	30	62	61	60	25	91	89	88
2	—	1	98	32	31	60	62	61	23	92	90	86
3	—	2	96	33	32	59	63	62	22	93	91	85
4	—	3	95	34	33	58	64	63	21	94	92	84
5	—	4	94	35	34	57	65	64	20	95	93	83
6	—	5	93	36	35	56	66	65	19	96	94	81
7	—	6	91	37	36	54	67	66	17	97	95	80
8	—	7	90	38	37	53	68	67	16	98	96	79
9	—	8	89	39	38	52	69	68	15	99	97	78
10	—	9	88	40	39	51	70	69	14	100	98	77
11	—	10	86	41	40	49	71	70	12			

Vergleichungs-Tabellen der alten und neuen Gewichte, das Brot, Fleisch, ꝛc., zu wiegen.

Pfunde.	Hektog.	Hektog.	Pfund.	Unz.	Decag.	Decag.	Unz.
1	4,8915	1	0,20444	1	3,0572	1	0,3271
2	9,7829	2	0,40888	2	6,1143	2	0,6542
3	14,6744	3	0,61331	3	9,1715	3	0,9813
4	19,5658	4	0,81775	4	12,2286	4	1,3084
5	24,4573	5	1,02219	5	15,2858	5	1,6355
6	29,3488	6	1,22663	6	18,3430	6	1,9626
7	34,2402	7	1,43107	7	21,4001	7	2,2897
8	39,1317	8	1,63550	8	23,4574	8	2,6168
9	44,0231	9	1,83994	9	27,5144	9	2,9439

Maße zu Paris, um Gemüse zu kaufen.

Litrons.	Liter.	Liter.	Litrons.	Scheffel.	Decal.	Decal.	Scheffel.
1	0,7927	1	1,2616	1	1,2683	1	0,7885
2	1,5853	2	2,5232	2	2,5366	2	1,5769
3	2,3780	3	3,7846	3	3,8048	3	2,3654
4	3,1707	4	5,0462	4	5,0731	4	3,1539
5	3,9633	5	6,3078	5	6,3414	5	3,9424
6	4,7560	6	7,5693	6	7,6096	6	4,7308
7	5,5487	7	8,8309	7	8,8779	7	5,5193
8	6,3413	8	10,0924	8	10,1462	8	6,3078
9	7,1340	9	11,3540	9	11,4145	9	7,0963

Maße zu Branntwein, Essig, u. s. f.

Pinten.	Liter.	Liter.	Pinten.	Theile der Pinte.	Deciliter.
1	0,9512	1	1,0153	$\frac{1}{2}$ oder Schoppen......	4,76
2	1,9024	2	2,1026		
3	2,8536	3	3,1539	$\frac{1}{4}$ oder Viertelspinte...	2,38
4	3,8048	4	4,2052		
5	4,7560	5	5,2565	$\frac{1}{8}$ oder Achtelspinte....	1,19
6	5,7072	6	6,3078		
7	6,6584	7	7,3591	$\frac{1}{16}$ oder Sechzehntelsp..	0,59
8	7,6096	8	8,4104		
9	8,5608	9	9,4617	$\frac{1}{32}$stels Pinte.........	0,30

Inhalt.

Seite.
§. 1. Einleitung. 1
§. 2. Verzeichniß der militärischen Vorschriften die Infanterie betreffend. ibid.

I. Titel.

Mechanischer Unterricht.

§. 3. Eintheilung der mechanischen Kenntnisse. 5

I. Unterricht. Kenntnisse, welche ein Corporal seinen Untergeordneten mittheilen muß.

§. 4. Von der Suppe. ibid.
§. 5. Wäsche des Lederwerks. 6
§. 6. Putzen der Kleider. ibid.
§. 7 — 16. Aus= und Ineinanderlegung des Gewehrs. 8
§. 10. Beschreibung des neuen Federhakens. 9
§. 11. Beschreibung des neuen Schraubenziehers. 10
§. 17. Aus dem Mangel an Unterricht entstehende nachtheilige Folgen. 12
§. 18. Fehlerhafte und verbothene Gewohnheiten. ibid.
§. 19. Flinten putzen. 13
§. 20. Wachs zu Patrontaschen. 14
§. 21. Zusammenlegung der Kappe. 15
§. 22. Waffenübung. 16

II. Unterricht. Kenntnisse, welche dem Soldaten entbehrlich sind.

§. 23. Flintenpatronen. ibid.
§. 24. Tragen der Fahne. 17
§. 25. Zusammenstellung der Gewehre. ibid.
§. 26. Belagerungsarbeiten. 18
Faschinen. ibid.
Rasen. 19
Schanzkörbe. 20
Flechten. 21
§. 27. Campiren. 22
Beschreibung der Theile eines Zeltes. 23
Lagerabsteckung. 24
Das Lager aufschlagen. 26
Das Lager abbrechen. 28

Seite.
§. 28. Fechtschule. 29
§. 29. Besonderer Unterricht bey den Voltigeurs. ibid.

II. Titel.

Theoretischer Unterricht.

§. 30. Verzeichniß der theoretischen Kenntnisse. 30

I. Unterricht. Von den Waffen und der Ausrüstung.

§. 31. Das Schießgewehr. ibid.
§. 32. Der Säbel. 32
§. 33. Ausrüstung. 33
§. 34, 35. Patrontasche. ibid.
§. 36. Raumnadel. 35
§. 37. Wehrgehäng. ibid.
§. 38. Gewehrriemen. 36
§. 39. Einlegung der Waffen in die Magazine. ibid.

II. Unterricht. Waffenübung.

§. 40. Vorschriften über die Waffenübung. 37
§. 41, 42. Marschübung. 38
§. 43. Führung des Gewehrs und des Carabiners. 42
§. 44. Mittel richtig zu schießen. ibid.

III. Unterricht. Polizey.

§. 45. Ueber die Polizey im Allgemeinen. 44
§. 46. Von den Appellen. 45
§. 47. Maßregeln in Hinsicht der Polizey. ibid.
Polizeybefehl in Garnison. ibid.
§. 48. — — — auf dem Marsche. 51
§. 49. — — — im Lager. 53

IV. Unterricht. Mannszucht.

§. 50. Von der Mannszucht im Allgemeinen. 55
§. 51. Bekanntmachungen bey der Ankunft in eine Garnison. 56
§. 52. — — — — — vor dem Abmarsche. 57
§. 53. — — — — — bey der Ankunft in das Lager. ibid.
§. 54. — — — — — — — — — in die Cantonnirung. 58

Inhalt.

		Seite.
§. 55.	Strafen in Hinsicht der Mannszucht.	58
§. 56.	Besondere Strafen für Unteroffiziere.	59

V. Unterricht. Gerichtliche Strafgewalt.

§. 57.	Von der gerichtlichen Strafgewalt im Allgemeinen.	ibid.
§. 58.	Strafgerichte.	60
§. 59.	Strafgesetze.	62
	Gesetz vom 16ten October 1791.	ibid.
	— — — 12ten May 1793.	ibid.
	— — — 2ten Compl. 3.	63
	— — — 21sten Brümär 5.	64
	— — — 19ten Vendemiär 12.	66
	Schluß vom 8ten Nivos 13.	68
	— — — 8ten Vendemiär 14.	ibid.
	— — — 6ten Jänner 1807.	ibid.
§. 60.	Vollziehung der Urtheile.	ibid.

VI. Unterricht. Von dem Dienste.

§. 61.	Von dem Dienste im Allgemeinen.	69
	Unterschied des Dienstes nach den Compagnien.	70
	Detaschement zum Abhohlen der Fahnen.	71
§. 62.	Verschiedene Dienstarten.	72
§. 63.	Art den Dienst zu commandiren.	73
§. 64.	Generalconsigne in Garnison.	ibid.
§. 65.	Consigne auf dem Marsche.	75
	— — des Einquartierungspikets.	ibid.
§. 66.	— — der Geleitswache.	76
§. 67.	— — des Nachtrabs.	ibid.
§. 68.	Generalconsigne im Felde.	77
	Consigne der Großwachen.	ibid.
§. 69.	— — der Feldwachen.	78
§. 70.	— — des Pikets.	79
§. 71.	Arten, wie die Wachen und Schildwachen abgelöst werden.	80
§. 72.	Rapporte von den Posten.	ibid.
§. 73.	Zeichen mit der Trommel.	81

VII. Unterricht. Von der Verwaltung.

§. 74.	Von der Verwaltung im Allgemeinen.	82
§. 75.	Von dem Solde.	ibid.
§. 76.	Masse für Leinwand und Unterkleider.	83
§. 77.	Von der Löhnung.	84

Inhalt.

Seite.
§. 78. Tischcameradschaftsmasse. 84
§. 79. Abzug von der Löhnung. ibid.
§. 79.bis Entschädigung für den Tappen. 85
§. 80. Sold der vom Corps abwesenden Militärs. ibid.
§. 81. Sold der Militärs in den Hospitälern. ibid
§. 82. Sold der freygesprochenen Militärs. 86
§. 83. Erhöhter Sold. ibid.
§. 84. Compagniemasse. ibid.
§. 85. Lieferungen. 87
Lieferungen in Garnison. ibid.
Commißbrot. ibid.
§. 86. Feuerung. 88
§. 87. Einquartierung. ibid.
§. 88. Lieferungen im Felde. 89
§. 89. Lieferungen v. Kleidungs=, Ausrüstungsstücken u. Bewaffnung. ibid.
§. 90. Ihre Unterhaltungsart. 90
Verzeichniß von Ausbesserungen der Waffen. ibid.
§. 91. Kleine Monturstücke. 94
§. 92 — 94. Rechnungswesen. 95

VIII. Unterricht. Personenstand.

§. 95. Von dem bürgerlichen Stande der Soldaten. 96
Geburts=, Heiraths= und Sterbeurkunden. 97
Testamente. ibid.
Unterstützung der Wittwen und Waisen. 99

III. Titel.

Pflichten.

§. 96. Ihre Eintheilung. 100

I. Unterricht.

§. 97. Allgemeine Lebensregeln der Unteroffiziere. ibid.

II. Unterricht.

§. 98. Pflichten des Feldwebels. 101
§. 99. Tägliche Pflichten. ibid.
§. 100. Ein= und Austritt der Mannschaft der Compagnie. 103
§. 101. Austheilungen. 104
§. 102. Verschiedene Anmerkungen. 105
Formirung der Compagnie. 106

Inhalt.

Seite.

§. 103. Haltung der Register und Listen, in Betreff des Rechnungswesens, der Polizey und des Dienstes. 106
Bemerkungen über die verschiedenen Serien der Nummern. 108

III. Unterricht.

§. 104. Pflichten des Sergeanten. ibid.
Innere Aufsicht. ibid.
§. 105. Pflichten des Sergeanten im Dienste. 109
Pflichten des Sergeanten von der Woche. ibid.
— — — — — — — von der Wache. 110
§. 106. — — — — — — — von der Runde. ibid.
§. 107. — — — — — — — als Instructeur. 111
Wörterbuch der Elementar-Ausdrücke. ibid.

IV. Unterricht.

§. 108. Pflichten des Furriers. 116
Gewöhnliche Pflichten des Furriers. ibid.
§. 109 und 110. Pflichten des Furriers auf dem Marsche. 117
§. 111. Pflichten des Furriers im Lager. 118

V. Unterricht.

§. 112. Pflichten des Corporals. 119
§. 113. Allgemeine Aufsicht des Corporals. ibid.
§. 114. Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist. 121
§. 115. Pflichten des Corporals von der Woche. 124
§. 116. — — — — — — Chefs von der Tischcameradschaft. 125
§. 117. — — — — — — von der Ordonnanz. 127
§. 118. — — — — — — vom Planton. ibid.
§. 119. — — — — — — von der Streifwache. 129
§. 120. — — — — — — von der Wache. 130
§. 121. Zu erzeigende Ehrenbezeugungen. 131
§. 122. Pflichten des Corporals vom Posten und der Consigne. 133
§. 123. Erkennung der Runden. 134
§. 124. Feuerung der Wachtstube. 135
§. 125. Pflichten des Corporals auf dem Marsche. ibid.
§. 126. — — — — — — in einem Treffen. 139
§. 127. Allgemeine Polizeymaßregeln. 141

Handbuch

Für Unteroffiziere und Corporále der Infanterie.

Einleitung.

§. 1. Der Gebrauch körperlicher Kräfte, die Thätigkeit des Gedächtnisses und Verstandes, die Erfüllung der Pflichten, sind die Mittel und der Endzweck jedes Gewerbes.

Diese Erläuterung zeigt den Plan an, nach welchem diese Anfangsgründe bearbeitet sind. Körperlicher und theoretischer Unterricht; Dienstpflichten: hierin besteht ihre Eintheilung.

Vorzüglich sind sie der Katechismus der Corporále: unterdessen darf ihr Inhalt den Sergeanten nicht unbekannt seyn. Denn wie können die Unteroffiziere die Corporále in ihren Dienstpflichten anleiten, wenn sie selbst die Verbindlichkeiten derselben, nach ihrem ganzen Umfange, nicht erwogen haben?

Dieß Werk hat alles gethan, wenn es in einem kurzen Lehrsysteme Begriffe vereinigt, die viel zu zerstreut sind, als daß es einem Unteroffiziere möglich wäre, ihre Quellen nachzusuchen.

Es liefert einen Auszug von allen militärischen Vorschriften [die Verordnung von 1791, die Manövres betreffend, allein ausgenommen, welche, wegen ihrer Weitläufigkeit, einzeln gedruckt werden mußte], welche jetzt geltend sind, und wovon hier das Verzeichniß.

§. 2. Gesetze und Verordnungen, in Betreff des Dienstes, der Polizey und der Verwaltung der Infanterie.

Gesetz vom 20sten July 1791, die Polizey und Kriegsplätze betreffend.
— vom 14ten Germ. 3, über die Beförderung.
— vom 23sten Flor. 5, Sold.
— vom 4ten Therm. 5, } Soldzulage.
— vom 6ten Brüm. 6, }

Gesetz vom 28sten Fruct. 7,
— vom 19ten und 25sten Frim. 9, } Retrâtesold.
— vom 8ten Flor. 11,
— vom 29sten Flor. 10, Errichtung der Ehrenlegion.
— vom 8ten Flor. 11, Unterstützung der Wittwen und Waisen.
Verordnung vom 1sten März 1768, den Dienst der Plätze betreffend.
— vom 1sten Oct. 1786, die Kleidung;
— vom 1sten August 1791, das Exerciren;
— vom 5ten Apr. 1792, den Feldzug;
— vom 5ten Apr. 1792, die Lieferungen für den Feldzug;
— vom 23sten May 1792, die Einquartierung;
— vom 24sten Juny 1792, die Polizey;
— vom 30sten Therm. 2, die Eincasernirung;
— vom 23sten Germ. 6, die Lebensmittel;
— vom 17ten Vent. 8, die Conscription;
— vom 8ten Flor. 8, das Rechnungswesen;
— vom 1sten Fruct. 8, Holz und Licht;
— vom 25sten Fruct. 8, den Marsch;
— vom 1sten Vend. 13, die Bewaffnung;
— vom 25sten Germ. 13, die Musterungen;
— vom 18ten Frim. 14, die Fuhren;
— vom 10ten Febr. 1806, die Verwaltung betreffend.

Strafgesetze.

Gesetz vom 16ten Oct. 1791, Strafgesetzbuch.
— vom 23sten May 1792, Strafgesetzbuch.
— vom 28sten März 1793, Strafgesetz.
— vom 12ten May 1793, Strafgesetzbuch.
— vom 22sten Prär. 4, Strafe des versuchten Verbrechens.
— vom 13ten Brüm. 5, Errichtung beständiger Kriegsgerichte.
— vom 21sten Brüm. 5, Strafgesetzbuch.
— vom 4ten Vend. 6, Entkommen der Gefangenen.
— vom 18ten Vend. 6, Revisionsgerichte.
— vom 18ten Pluv. 9, Special-Gerichtshöfe.
Schluß vom 19ten Vend. 12, Special-Kriegsgerichte.
Decret vom 17ten Mess. 12, Kriegscommissionen.
— vom 8ten Niv. 13, Ausreißen der Ersetzer.
— vom 8ten Vend. 14, Anführer eines Complotts zum Ausreißen.
— vom 6ten Jänner 1807, freywillige Verstümmelung.

Kaiserliche Decrete.

Decret vom 24sten Mess. 12, über die Ehrenbezeugungen.
— — — — — — Solderhöhung.
— vom 25sten Therm. 12, Solderhöhung, und (chevrons) Querband für die Dienstjahre.
— vom 24sten Flor. 13, Errichtung von Reserv-Compagnien.
— vom 27sten Flor. 13, Aufnahme unter die Veteranen.
— vom 16ten Therm. 13, Delegation durch die Mitglieder der Ehrenlegion.
— vom 2ten Compl. 13, Errichtung von Voltigeurs bey der Linien-Infanterie.
— vom 25sten Febr. 1806, Campirungsstücke.
— — — Haarordnung.
— vom 12ten März 1806, Tischcameradschaftsmasse.
— vom 10ten Apr. 1806, Compagniemasse.
— — — Fuhren und directer Transport.
— vom 25sten Apr. 1806, Vereinigung und Verwaltung der zwey Theile der Kleidungsmasse.
— vom 18ten Febr. 1808, Organisation.
— vom 16ten Juny 1808, Heirathen der Militäre.

Schlüsse.

Schluß vom 7ten Therm. 8, Soldatenkinder.
— vom 24sten Therm. 8, Hospitäler.
— vom 1sten Fruct. 8, Tappen.
— vom 25sten Fruct. 9, über die Lebensmittel.
— vom 26sten Flor. 10, Einsperrung der Militäre.
— vom 3ten Therm. 10, Solderhöhung und Querband für die Dienstjahre.
— vom 9ten Frim. 11, erste Einlage der beförderten Offiziere.
— vom 17ten Frim. 11, Massen, Dauer der Effecten.
— vom 22sten Vent. 12, Errichtung von Voltigeurs bey der leichten Infanterie.

Instructionen, Entscheidungen und Circulare.

Instruction vom 1sten Apr. 1791, über die Kleidung.
Circular vom 15ten Jänner 1792, Abschaffung der geschwärzten Gamaschen.
Instruction vom 1sten Vent. 5, über die Lebensmittel.
Circular vom 29sten Brüm. 6, kleine Unterhaltungsstücke.

Entscheidung vom 4ten Brüm. 10, über die Equipirung.
Instruction vom 15ten Frim. 10, über die allgemeine Inspection.
Circular vom 11ten Brüm. 11, über die Todesscheine.
Instruction vom 15ten Niv. 11, über die Dauer der Montirungsstücke.
— — — — über den Schluß vom 19ten Vend. 12.
— vom 24sten Brüm. 12, bürgerliches Gesetzbuch auf die Militäre angewandt.
Circular vom 30sten Brüm. 12, leinene Kittel.
Instruction vom Brüm. 12, über das Campiren.
Circular vom 6ten Frim. 12, erste Einlage der Unterlieutenants.
— vom 8ten Prär. 12, Entschädigung der Fouriere für die Büreaukosten.
— vom 11ten Fruct. 12, mit Musketen bewaffnete Sappierer.
— vom 24sten Vend. 13, Entschädigung der Adjudanten für die Büreaukosten.
Instruction des Kriegsministers, vom 12ten Fruct. 13, als Folge der Verordnung über die Musterungen.
Circular vom 7ten Brüm. 14, Zeitbestimmung der Feuerung.
— vom 27sten März 1806, Beschreibung der Schako.
Instruction vom 10ten Apr. 1806, über den directen Transport.
— vom Juny 1806, über die tragbaren Waffen.
Circular vom 4ten Dec. 1806, Nahrung der Gefangenen.
— vom 20sten Jänner 1808, Commißsäcke.
— vom 30sten Jänner 1808, Federhaken, Schraubenzieher, Raumnadel.

Erster Titel.

Mechanischer Unterricht.

§. 3. F. Worin bestehen die praktischen Kenntnisse, welche einem Corporal nothwendig sind?

A. Es sind deren zweyerley: 1) Solche, welche er selbst besitzen und seinen Untergeordneten mittheilen muß; nämlich [1]: ein wenig nähen, einseifen, kochen, Lederwerk waschen, Kleider reinigen, Flinten schäften und zerlegen, jedes Stück des Gewehrs putzen; den Säbel, das Kupfer, ꝛc. säubern; Flintenstein-Bley zerschneiden [2]; Patrontaschen-Wachs zubereiten, die Patrontaschen wichsen, die Soldaten-Mützen zusammen legen, marschiren, mit seinem Gewehr umgehen und richtig schießen. 2) Solche, welche dem Soldaten entbehrlich sind; nämlich: die Fahne tragen, Patronen machen, die Gewehre zusammenstellen, Faschinen verfertigen und andere Belagerungs-Arbeiten verrichten; das Lager aufschlagen, und fechten. Bey den Voltigeurs und der leichten Infanterie muß der Corporal auch noch laufen, schwimmen, über breite Gräben setzen, und sich leicht hinten aufs Pferd schwingen können.

Erster Unterricht.

Kenntnisse, worüber ein Corporal seinen Untergeordneten Unterricht geben muß.

Von der Suppe.

§. 4. F. Was wird erfordert um sie gut zu machen?

A. Nur einige Tage Uebung.

Wenn man, nach dem Beyspiele der polytechnischen Schule und einiger Garnisonen, die Knochen, statt sie verderben zu lassen, benutzen wollte, würde man, nach der Weise des Herrn Cadet, auf folgende Art verfahren.

---

1. Diese mechanischen Kenntnisse werden bey einem Corporal vorausgesetzt, weil sie ihm schon als Soldat haben beygebracht werden müssen.

2. Bey einigen Regimentern wird dieses Bley mit einem scharfen, spitzigen Werkzeuge geschnitten, oder in eine Form gegossen.

Man sammelt die Knochen, die man den Tag zuvor mit Rind- oder anderem Fleische gekocht hat, oder auch Knochen, die man nicht in den Fleischtopf legt; man zerstoßt sie in einem dazu bestimmten Mörser: sind sie zu Teig geworden, so legt man diesen in eine Art blecherner Casserolle, die wie ein Schaumlöffel durchlöchert ist, drückt ihn in einen vollen Hafen, fängt an zu kochen, wie man die Suppe mit Fleisch kocht. Ein Pfund zerstoßener Knochen, in vier Maß Wasser gekocht (das heißt, in so vielem Wasser, als man zu vier Pfund Fleisch braucht), wird nach einem sechsstündigen, gleichförmigen, gelinden Sieden etwas weniger als vier Maß Brühe geben, die aus den Knochen ein halb Pfund nahrhafter Säfte ausgezogen haben wird. Auf dieser Brühe, wenn sie erkaltet, wird sich ein bis zwey Unzen schweres Fett ansetzen, das man zum Gemüse gebrauchen kann. Das Gewicht der Knochen wird um die Hälfte geringer, und die erhaltene Brühe in gleichem Maße seyn mit jener, die man von vier Pfund Fleisch erhalten hätte.

Wäsche des Lederwerks.

§. 5. F. Wie weißet man das Lederwerk?

A. In kurzer Zeit lernt man die weiße Materie machen, die man darauf aufträgt; die größte Aufmerksamkeit bey ihrer Verfertigung muß seyn, nicht zu viel Leim darunter zu nehmen, und das Lederwerk nicht am Feuer trocknen zu lassen, nachdem es geweißet ist.

Das Polizey-Reglement schreibt hierüber vor:

„Alle Rüstungsstücke in Weißleder müssen geweißet werden;
„es ist verboten Firniß zu brauchen um sie glänzend zu machen.“

Das Putzen der Kleider.

§. 6. F. Wie werden die Flecken aus den Kleidern gebracht?

A. Wenn der Rock Fett-, Wein- oder Kothflecken hat, rc., so braucht man fette Pfeifenerde, mit nüchternem Speichel benetzt; läßt sie trocknen, reibt gelinde den Flecken, und klopft dann den Platz wieder aus.

Sind Theerflecken darin, so bestreicht man sie mit Butter, die sodann auf oben beschriebene Art wieder weggeschafft wird.

Die Kothflecken aus dem Scharlach zu vertreiben, ist Zitronensaft sehr dienlich, oder, in Ermanglung desselben, Weinessig.

F. Wie putzet man das weiße Kleid?

A. Man zermalmt spanische Kreide zu Staub, und mischt sie

mit ganz trockener Kleye; damit bestreut man den Rock, welchen man auf einen Tisch ausspannet; man reibt ihn mit einem Stücke Tuch; hernach schafft man diesen Staub weg, und schlägt mit dem Tuche alle Theile des Rocks, daß er überall gleich weiß wird; darauf klopft man den Rock wieder aus, bis keine Kreide mehr darin ist, und dann bürstet man ihn mit einer nur wenig harten Bürste aus.

Die oben beschriebene Art, das weiße Tuch zu putzen, wurde einst allgemein bey der Infanterie gebraucht; nur kann sie in so ferne schaden, daß sie das Tuch bald abnutzet. Der Paragraph 16, Titel 5, der Polizey-Vorschriften von 1792, sagt:

„ Alle Kleidungsstücke sollen ausgeklopft, gebürstet und in der „ größten Reinlichkeit erhalten werden. Die Flecken sollen entwe- „ der mit Seife ausgeputzt werden, oder mit dem Putzsteine „ (pierre à détacher), den man mit reinem Wasser braucht, „ auf dem Flecken an der Luft trocknen läßt, und durch das ge- „ linde Reiben des Tuchs wieder wegschafft.

„ Es ist ausdrücklich verboten die Kleider zu waschen, weil „ das der Erhaltung derselben zuwider ist.

„ Die Reinlichkeit in dem weissen Tuche zu erhalten, ohne sei- „ ner Dauer zu schaden, braucht man nur Kleye, und zwar so „ wenig als möglich: der Gebrauch aller ätzenden Erd- und Krei- „ de-Arten ist streng untersagt. “

Das militärische Dictionnär der Encyclopädie gibt bey dem Artikel Kleidung, eine Mischung an, von welcher man den Versuch machen kann.

„ Man nimmt ein Pfund bläulichter Thonerde, die unter dem „ Namen Walkererde bekannt ist, und ein Pfund blanc de „ Troies; man zerreibt diese zwey Erdarten, benimmt ihnen den „ Stoff der Aetzkraft, den sie enthalten, indem man sie durch „ mehrere Wasser wascht; man mischt sie stark unter einander, „ schüttet zu diesem Gemische zwey Quentchen Weinsteinsalz und „ eine Unze Terpentin-Essenz; daraus macht man einen Teig, „ den man trocknen läßt und in Stücke von der Größe eines Eys „ zertheilt, wenn er halb trocken ist. Will man davon brauchen, „ so benetzt man den Flecken mit warmem Wasser und streicht auf „ dieses Wasser eine leichte Schichte von dieser zubereiteten Erde; „ nach Auftrocknung derselben wird nichts vom Flecken mehr da „ und das Tuch nicht verbrannt seyn. “

Die Knöpfe und Schnallen werden mit zerstoßener Kreide geputzt. Man steckt, damit dieses Verfahren das Kleid nicht verderbe, die Knöpfe in ein dazu gemachtes Holz.

Aus- und Ineinanderlegung des Gewehrs.

§. 7. F. Wie legt man das Gewehr aus- und in einander?

A. Bey der Zerlegung des Gewehrs, um es recht zu putzen, muß Folgendes beobachtet werden. Man nimmt das Bayonnet ab, — zieht den Ladstock heraus, — die Schloßschrauben, — das Seitenblech (porte-vis), — das Schloß, — den Stift vom Riemenbügel (la goupille du battant de sous-garde), — den Stift des Drückers (la goupille de la détente) [1], — den Bügel (la sous-garde), — den Drücker, — den obern Laufring (l'embouchoir), — den mittlern Ring (la grenadière), — den untern Ring (la capucine), — die Kreuzschraube (la vis de la culasse), — die Schraube vom Bügeleisen (la vis de l'écusson), — den Lauf (le canon), — die Schwanzschraube (la culasse). [2]

Man legt das Gewehr in umgekehrter Ordnung wieder in einander, das heißt, man fängt an mit der Schwanzschraube, — dem Laufe, — dem Bügeleisen (l'écusson), — der Schraube vom Bügeleisen, — der Kreuzschraube, ꝛc.

§. 8. F. In welcher Ordnung muß das Schloß zerlegt werden?

A. Man nimmt, vermittelst des hiernach beschriebenen Federhakens (monte-ressort), zuerst die Schraube der Haltstangefeder (la vis de ressort de gachette); (man muß die Feder in die Höhe drücken, damit das Zäpfchen [le pivot] aus dem Pfännchen [encastrement] herauskomme, bevor die Schraube völlig heraus ist); — dann die Feder der Haltstange (le ressort de gachette), — die Schraube der Haltstange, — die Haltstange, — die Schraube des Nußdeckels (la vis de la bride), — den Nußdeckel, — die Nußschraube (la vis de noix), — die Nuß (um sie aus dem Vierecke des Hahns [carré de chien] heraus zu bringen, muß man sie mit einem Stifte, der leicht in das Schraubenloch gehet, zurück drücken), — den Hahn (le chien), (er fällt von selbst, wann die Nuß weg ist), — die Schraube der Schlagfeder (la vis du grand ressort), — die Schlagfeder, — die Schraube des Pfanndeckels (la vis de batterie), (man nimmt sie heraus, indem man mit dem Federhaken auf die Feder drückt), — den Pfanndeckel, — die Schraube

---

1. Die Stifte zurück zu stoßen, braucht man eine runde Spitze, etwas dünner als die Spitze des Stiftes; eine solche soll sich an den Schraubenziehern finden.

2. Die Kolbenkappe (blaque de couche) wird nicht weggerückt.

der Pfanndeckelfeder, — die Feder des Pfanndeckels, — die Schraube der Zündpfanne, — die Hahnschraube, — die Zündpfanne, — das Hahnmaul (mâchoire).

§. 9. F. Wie soll man mit dem Federhaken das Schloß wieder in einander legen?

A. Wie folgt. Zuerst die Zündpfanne, — hernach ihre Schraube, — die Feder des Pfanndeckels, — ihre Schraube, — den Pfanndeckel, — seine Schraube, — das Hahnmaul, — seine Schraube (la vis à tête percée), — die Nuß, — den Nußdeckel, — seine Schraube, — die Haltstange, — ihre Schraube (man setzt den Hahn in sein Viereck), — die Schraube dieses Vierecks, — die Haltstangefeder (man läßt den Hahn herab auf den Vorschuß [le rempart] des Schloßbleches [corps de platine]; die Haltstange muß frey seyn, wann ihre Schraube wieder vollkommen eingeschraubt ist; dasselbe geschieht auch mit der Pfanndeckelfeder); — die Schlagfeder, — ihre Schraube.

Vor dem Einschrauben muß jedes Loch, oder jedes Schrauben-Ende mit ein wenig Oehl bestrichen werden; dasselbe geschieht bey der Achse und dem Zapfen der Nuß; und wann das Schloß wieder eingelegt ist, so muß es auch unter allen beweglichen Federstangen und auf dem Nußkerben (griffe de la noix) geschehen. Man muß sehen, ob alle Theile des Schlosses ihre gehörige Bewegung haben.

§. 10. F. Wie ist der neue, durch den Minister vorgeschriebene, Federhaken eingerichtet? (Fig. 28.)

A. Er besteht aus einem Hauptstücke, in Form einer kleinen Klammer, die einen gekrümmten Fuß (patte) hat, um auf die Feder zu drücken, und aus einem andern, auch gekrümmten Theile, welcher durchbohrt und abgehärtet ist, um die Druckschraube (vis de pression) zu empfangen; in der Mitte dieses Hauptstückes ist ein Zapfenloch angebracht, von bestimmter Größe, in welchem ein Schraubnagel herumgeht, der eine Querstange trägt, die dazu bestimmt ist, die beweglichen Stangen der zwey Federn durch die Schraube zu drücken.

Um die Schlagfeder heraus zu nehmen, setzt man den Federhaken so an, daß der umgekrümmte Fuß des Hauptstückes seinen Ruhepunkt auf der kleinen Stange der Feder hat, in gleicher Höhe mit dem Vorschusse (rempart) des Pfanndeckels, und daß die Querstange mit dem einen Ende auf dem hintern Theile der Feder, mit dem andern, das einen kleinen Haken hat, in der Höhlung der Kerbe (creux de la griffe) aufliegt; alsdann zieht man die Druckschraube zu oder auf, je nachdem es nothwendig ist.

Um die Pfanndeckelfeder zu zerlegen, setzt man das Werkzeug so an, daß eine Aushöhlung (coche), die in der Querstange angebracht ist, mit dem Auge (œil de la vis) der Schraube dieser Feder in gleiche Linie komme, und man setzt die Druckschraube sowohl als die Schlagfeder in Thätigkeit.

§. 11. F. Wie ist der neue Schraubenzieher eingerichtet? (Fig. 29.)

A. Der Schraubenzieher, welcher zusammengelegt werden kann, besteht aus einem Hauptstücke, a, von gehärtetem Stahle, welchem man eine kleine Krümmung gegeben hat. Dieses Stück hat in der Mitte ein längliches Loch, b, in welchem sich ein walzenförmiges Stänglein, c, mittelst eines Gewerbs, d, bewegt; es hat die Bestimmung, in das Loch des Schraubenkopfs gesteckt zu werden, um das Hahnmaul auf- oder zusammen zu schrauben: an dem einen Ende ist es mit einem walzenförmigen Stifte versehen, welcher dient die Rietchen zurück zu stoßen. Sein Kopf, e, ist abgeschärft, damit der Stoß des Hammers, beym Zurückstoßen der widerstehenden Rietchen, keine die freye Bewegung des Gewerbs hindernde Mahle verursachen könne.

Das Stänglein legt sich auf das Hauptstück zurück, so daß es ungefähr wie ein Messer zusammen gelegt werden kann; dadurch werden aus den drey Stänglein, woraus die Schraube besteht, nur zwey, und auf diese Art ist man weniger der Unbequemlichkeit ausgesetzt, das Säckchen in der Patrontasche zu zerreißen, als wo dieses Werkzeug gewöhnlich aufbewahrt seyn soll.

§. 12. F. Was thut man, nachdem der Ladstock und das Bayonnet abgenommen sind?

A. Man läßt den Hahn ab, nimmt den Gewehrkolben unter den linken Arm, das Seitenblech oben und das Schloß in der linken Hand; man zerlegt die Schloßschraube, kehrt das Gewehr um, nimmt das Schloß weg, und im Fall es nicht leicht heraus gienge, klopft man etliche Mahle mit einem Stück Holz daran, um es heraus zu nehmen; alsdann nimmt man das Schloßblech (contreplatine) weg.

§. 13. F. Was thut man, nachdem man den Stift des Riemenbügels, den Stift des Drückers, das Vorderblech des Bügels (pontet) [1], den Drücker und die drey Ringe weggenommen hat?

---

1. Bey den Schießgewehren, genannt républicains, nimmt man den Bügel, bey den wahren Gewehren von 1777 nur das Vorderblech des Bügels (le pontet) weg.

A. Man stellt den Kolben auf den Boden, um den Lauf heraus zu nehmen.

§. 14. F. Wie zerlegt man das Schloß?

A. Man setzt den Federhaken an, wie oben, legt das Schloß in die linke Hand, zieht mit dem Schraubenzieher die Haltstange-feder-Schraube heraus, klopft alsdann hinten auf die Haltstange-feder, um sie oben am Schlosse zu nehmen;

Man legt die Haltstange heraus, hernach den Nußdeckel, die Schraube des Vierecks, dann die Nuß (der Hahn fällt von sich selbst);

Man zieht den Federhaken zurück, indem man seinen Druck aufhebt;

Man nimmt die Schloßfeder-Schraube weg, und dann die Schloßfeder;

Man kehrt das Schloß um, dreht den hintern Theil des Schlosses gegen den Leib, setzt die Kerbe (griffe) des Federhakens an, indem man die Spitze der Feder vom Pfanndeckel zusammen kneipt, um sie loszumachen;

Man nimmt die Schraube und hernach die Feder des Pfanndeckels weg;

Den Pfanndeckel, und endlich die Zündpfanne.

§. 15. F. Wie schraubt man den Hahn los?

A. Man greift ihn mit der linken Hand, indem man den ersten Finger und den Daumen auf das Maul (les mâchoires) legt, um die Hahnschraube heraus zu nehmen.

§. 16. F. Wie wird das Gewehr wieder in einander gelegt?

A. Man verfährt in umgekehrter Ordnung, indem man zuerst den Hahn einsetzt, hernach 1) die Zündpfanne in ihre Fuge (encastrement) legt;

2) Die Feder des Pfanndeckels;

3) Drückt man die Pfanndeckelfeder mit dem Federhaken, und setzt den Pfanndeckel ein;

4) Die Schlagfeder;

5) Legt man den Federhaken auf den Schloßvorschuß (rempart), und drehet mehrmals den Schraubenzieher, um die Federn wieder einzulegen;

6) Legt man die Nuß wieder in das Viereck des Hahns, und setzt die Schraube des Vierecks wieder an;

7) Den Nußdeckel, die Haltstange und ihre Feder, und gibt Acht, daß sie nicht zu sehr gedrückt werde;

8) Nimmt man den Federhaken weg, und legt das Schloß wieder in seine Höhlung (encaissement).

F. Wie werden die übrigen Theile des Gewehrs zusammengesetzt?

A. 1) Das Drückerblech (pièce de détente), hernach der Drücker, und sodann der Stift;

2) Das Vorderblech des Bügels (pontet) [1];

3) Der Lauf, der Ring, die Kreuzschraube (vis de la culasse), und der Ladstock.

§. 17. F. Welches sind die aus dem Mangel an Unterricht entstehenden nachtheiligen Folgen?

A. Folgende:

Eine zu stark angezogene Schraube (z. B. die Pfanndeckel-Schraube) verändert die Zusammenstimmung aller Theile des Schlosses, indem es Reibungen verursachet, welche die Wirksamkeit der Federn vermindern, so daß das Schloß seine Dienste nicht mehr thun kann.

Werden die Schrauben verwechselt, verdrehet, oder übel eingeschraubt, werden die Zündlöcher von den Pfannen gedeckt, oder stehen sie zu weit ober der Aushöhlung (fraisures); so macht das Reiben des Pfanndeckels an der Schiene (le pan) des Zündloches, daß die Pfanne nicht aufspringt.

Bedient man sich eines Hammers, die Knöpfe (boutons) der Schwanzschraube aus ihren Müttern (écroux) zu bringen, so verlieren die Ende (les queues) ihre Richtung (pente), und sind nicht mehr im Holz.

Stößt man den Stift zurück mit einem Werkzeuge, welches dicker ist, als er; so verderbt man das Holz, und es kann nicht wieder ausgebessert werden.

Wenn die abgeschärfte Kante (le biseau) des Steins nicht oben, und seine Schneide (taillant) nicht in einer Parallel-Linie mit der Vorderseite des Pfanndeckels steht; so schlägt der Stein nur wenig an und gibt nicht Feuer genug.

§. 18. F. Was gibt es für fehlerhafte und verbotene Gewohnheiten?

A. Folgende:

Es ist verboten, mit dem Ladstocke die Hahnschraube herumzudrehen.

Es ist verboten, die Bayonnetklinge statt eines Schraubenziehers zu brauchen, oder seiner Spitze sich zu bedienen, um den Pfanndeckel oder den Hahn, wenn sie hart halten, heraus zu heben.

Es ist verboten den Ladstock glühend zu machen, unter dem

---

1. An dem Gewehre, genannt républicain, legt man den ganzen Bügel ein, statt des Vorderblechs (pontet).

Vorwand, die Röhre zu erweitern, so wie es verbothen ist irgend eine Feder ins Feuer zu legen, weil man sie zu hart glaubt.

Es ist verbothen das Holz der Flinte auf irgend eine Weise zu schneiden, zu schaben, oder zu ändern, unter dem Vorwand, ihr einen Klang zu geben.

Es ist den Soldaten verbothen für sich selbst die Schwanzschrauben wegzunehmen (de déculasser leur fusil).

Es ist verbothen die Holzschrauben mit Oehl zu bestreichen: man muß sie mit Unschlitt schmieren.

Das Flintenputzen.

§. 19. F. Wie wird das Gewehr geputzt?

A. Um den Rost wegzubringen, braucht man Schmergel (éméri) und Oliven-Oehl, oder Hammerschlag (paille de fer); um das Gewehr zu reiben, nimmt man zartes Holz und rauhe Bürsten. In den Winkeln und Krümmungen der Stücke rührt man mit Ausraumern (curettes) und Spateln (spatules). Da der Lauf durch den Druck beym Absäubern vom Roste gekrümmt werden kann; so soll man ihn niemahls der Länge nach mit Spateln reiben, es seye denn, man habe vorläufig einen Cylinder von dem Durchmesser des Calibers hinein gesteckt, oder er liege dann flach auf einer Bank oder einem Tische.

Hat man keinen Schmergel oder Hammerschlag, so kann man zerriebene, durchgesiebte, mit Baumöhl befeuchtete Sandsteine brauchen, um die großen Flecken wegzunehmen; und zu den kleinen nimmt man gebrannte, wohl zerstoßene, mit Oehl begossene Backsteine. Sind die Stücke, die man säubern will, nicht gehärtet, so ists noch besser, nur diese zwey letzten Zuthaten (ingrédiens) zu gebrauchen.

Alle Stücke, wann sie recht gesäubert sind, müssen mit einem Lumpen abgetrocknet werden, so daß niemahls Schmergel, Hammerschlag, Sand- oder Backsteine daran bleiben, sondern daß sie nur Fettigkeit behalten.

Die kupfernen Theile werden mit Tripel (tripoli) geputzt, oder mit zerstoßenem Backstein und Weinessig.

Man soll keine fette Materie brauchen, um sie zu reiben, denn diese wirkt auf das Kupfer und gibt ihm eine metallische Halbsäure (oxide).

Die Polizey-Vorschrift lautet also:

„Die Gewehre sollen von innen und aussen rein erhalten „werden, ohne sie zu poliren; die Schrauben und Mütter sollen in gutem Stande seyn. Die Steine, deren Ecke gerundet

„ sind, sollen zwischen zwey Bleystücken stehn. Der Tragriemen „ soll angespannt und an das Gewehr gedrückt, die Halbschnalle „ (demi-boucle) in gleicher Höhe mit dem untersten Ringe „ (capucine) seyn. “

Wachs zu Patrontaschen.

§. 20. F. Wie macht man das Patrontaschen-Wachs?

A. Man läßt ein Pfund weiß Wachs schmelzen, zu welchem man nachgehends ein wenig arabischen Gummi thun kann. Man schüttet einen Theil dieses zerschmelzten Wachses auf eine Unze von gebranntem Elfenbein. Nachdem man diese Mischung hinlänglich bearbeitet hat, setzt man alles aufs Feuer und rührt es gelinde, bis es siedet; alsdann nimmt man es weg, siebt es, oder gießt es ab.

Hat man kein weißes Wachs, so nimmt man gelbes; man kann auch beydes unter einander mischen. In diesem Falle aber thut man zwey Unzen arabischen Gummi hinzu, ihm die Fette zu nehmen und Glanz zu geben. Man kann Rebschwarz (noir de vigne) für gebranntes Elfenbein brauchen.

Einige Regimenter lassen ihre Patrontaschen mit Firniß überstreichen; dieses macht ihnen den Gebrauch des Wachses unnöthig. Diese Maßregel ist sehr ökonomisch, denn das Wachs kostet jede Compagnie monathlich neun bis zehn Franken, und viele Patrontaschen werden verderbt durch die Art, wie man sie über das Feuer hält, oder durch den Gebrauch der heißen Kieselsteine, mit welchen man das Wachs schmelzt, ausdehnt und glättet.

F. Wie wichst man die Patrontaschen, Scheiden, u. s. w.

A. Ist die Patrontasche neu, so schabt man sie bis auf den geringsten Flecken; man überfährt sie mit dem glatten Bimssteine, um das harte Schwarz wegzubringen, welches das Wachs hindert, in das Leder einzudringen; ohne diese Vorsicht würde sie sich bald schuppen. Man wichst stark und gleichförmig, indem man das Wachs über das Feuer hält; man wichst noch einmahl, und läßt wieder ausflammen, damit jede Wachsschichte ein Ganzes ausmache, die Patrontaschen eben werden und sich nicht schuppen. Hernach reibt man mit einem hohlen Knochen, und legt wieder überall gleich viel Wachs auf. Hat das Leder Fehler oder kleine Löcher, so streicht man sie sorgfältig mit Wachs zu, und fährt fort, mit dem Knochen zu reiben, bis das Leder vollkommen eben ist: alsdann glättet man es mit einem Korkstöpsel, und wenn es heiß ist, so trocknet man es erst einige Zeit darnach ab, um den Glanz zu erheben; denn es verliert diesen, wenn

man es in dem Augenblicke trocknet, da es heiß ist. Ein Stück von alter faserigter Leinwand, oder feinem Tuche, das man wie einen glatten Druckerballen (tampon) bildet, taugt hierzu. Ist die Patrontasche trocken und ganz ohne Flecken, so kann man sie durch ein leichtes Reiben mit recht trockener, flacher Hand, spiegelglatt machen. Bey den schon getragenen Patrontaschen, welche fett sind, und bey welchen das Wachs keinen Glanz mehr haben kann, schabt man das Fett mit einem Messer ab, nachdem man sie an das Feuer gehalten hat; man wichst und flammet sie aus, wie die neuen, und rüstet sie auf dieselbe Art zu.

Wenn eine Patrontasche unförmlich ist, oder ihre Ecken verunstaltet sind, so kann man ihr, wenn das Leder heiß ist, nach einigem Reiben mit dem hohlen Knochen die rechte Gestalt wieder geben, die sie im Erkalten behalten wird. Eine Patrontasche, im Sommer im Schatten bearbeitet, geräth besser, als in der Sonne; denn je schwerer es wird, das Wachs weich zu machen, desto mehr Glanz nimmt es an.

Die Polizey-Verordnung will: „Die Patrontaschen sollen so„gar an den Seiten gewichst seyn; um das Wachs zu glätten, „braucht man einen Glättkolben von Buchs.“

Zusammenlegung der Kappe (bonnet de police).

§. 21. F. Wie legt man die Kappe unter die Patrontasche? [1]

A. Man legt die Kappe der Länge nach aus einander, indem man den Umschlag (revers) herabzieht; man dehnt sie über einen Tisch, oder ein Bette, fängt bey der Quastseite an, sie gegen die linke Seite ganz zusammen zu rollen, doch so, daß man die Quaste einen Zoll weit heraushängen läßt. Die so gerollte Kappe hat auf der linken Seite die Zeichnung einer Schneckenlinie, aus deren Mittelpunkt die Quaste einen Zoll weit herabhängt.

So gerollt legt man sie unter die Patrontasche auf die Art, daß beyde Ende nicht über die Seiten des Kistchens hervorstehen, und man nur die Farbe des Umschlags sehe.

Die Quaste, die auf der Gegenseite des Riemens liegt, hängt rechts dem Manne herab.

---

1. Diese Art setzt eine zugespitzte Kappe zum voraus, nach Art der Nationalgarde. Nach der, noch nicht zurückgenommenen Vorschrift von 1786 wäre die Kappe nach Art einer polnischen Casquette gemacht, und viel leichter zusammen zu legen.

Waffenübung.

§. 22. F. Worin besteht der praktische Unterricht in der Waffenübung?

A. In der pünktlichen Ausübung der sich darauf beziehenden Vorschriften, wovon im zweyten Unterrichte des zweyten Titels die Rede seyn wird.

II. Unterricht.

Kenntnisse, welche dem Soldaten entbehrlich sind.

Flinten-Patronen.

§. 23. F. Wie macht man die Flinten-Patronen?[1]

A. Um sie zu verfertigen, bedient man sich 1) eines Cylinders von hartem, trockenem Holze, 18 Centim. 95 Millim. (7 Zoll) in der Länge, 1 Centim. 52 Millim. (6 Linien 9 Punkte) im Durchmesser; ein Ende muß zugerundet, das andere ausgehöhlt seyn, so, daß es den Drittheil der Kugel fassen kann.

2) Eines kupfernen Maßes, in Gestalt eines abgestumpften Kegels, das oben offen ist; wenn es voll ist, muß es den vierzigsten Theil von 489 Grammes (den vierzigsten Theil von einem Pfund Pulver) enthalten.

3) Eines starken Papiers, welches jedoch nicht zu dick seyn darf, und in der Höhe 35 Centim. 18 Millim. (13 Zoll), in der Breite 43 Centim. 29 Millim. (16 Zoll) haben muß. Um es zu schneiden, faltet man das Blatt in drey Theile in die Breite, alsdann jedes Drittheil in zwey Theile in die Höhe, und noch jede Hälfte des Drittheils in zwey, durch eine schräge Linie, welche von 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) des obern linken Winkels, bis auf 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) des untern entgegen gesetzten rechten Winkels ihre Richtung hat. Auf diese Art wird jedes Blatt in zwölf Theile zerschnitten, und jeder Theil, mit dem man eine Patron macht, ist ein ungleichseitiges Viereck von 14 Centim. 43 Millim. (5 Zoll 4 Linien) in der Höhe, und dessen eine Grundlinie 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien), die andere 5 Centim. 86 Millim. (2 Zoll 2 Linien) hat.

---

[1] 1. Sie sind erst seit 1690 üblich; erst 1744 fing man an, aus den Patronen Pulver auf die Zündpfanne zu thun: sonst hatte jeder mit einer Büchse oder Muskete bewaffnete Soldat eine Pulverflasche hierzu, die man Pulverhorn hieß (fourniment).

Man legt die Kugel in die Höhlung des Cylinders, über welchen man das Papier stark zusammenrollt, indem man mit der Seite anfängt, welche einen rechten Winkel mit der Grundlinie von 11 Centim. 50 Millim. (4 Zoll 3 Linien) ausmacht. Man merke dabey, von diesem Papiere 1 Centim. 35 Millim. (6 Linien) beyläufig unterzulassen, welches dann wieder umgeschlagen und mittelst eines kleinen, in dem Arbeitstische angebrachten Lochs, über der Kugel zugerundet wird. Nachdem man den Cylinder herausgezogen hat, schüttet man das bestimmte Maß Pulver hinein, und faltet das Papier so nahe als möglich an das Pulver.

Sollen die Patronen ohne Kugeln seyn [1], so biegt man das Papier in 4 Theile, statt in 3, in die Breite, und macht alsdann 16 Patronen; in diesem Falle muß die Pulverladung den sechzigsten Theil von 439 Grammes (den sechzigsten Theil eines Pfunds) haben. Das Maß ist gestrichen.

Man überzeugt sich von der Richtigkeit der Patronen, indem man sie in die Mündung eines Laufes vom gleichen Caliber hineinschiebt.

Man macht Päcke von 10 bis 15 Patronen; legt wechselsweise die Seiten der Kugeln gegen einander; umwickelt sie mit einem Blatte Papier, welches man an beyden Enden umschlägt, mit einem Bindfaden kreuzweis mitten über die Höhe und Breite zubindet.

Tragen der Fahne.

§. 24. F. Wie trägt man die Fahne?

A. In der Reihe und im Glied haben die Fahnenträger das Ende der Fahne an der rechten Hüfte, sie mögen stehen oder marschiren; und wann die Fahne die Ehrenbezeugungen machen soll, so geschieht es von den Fahnenträgern auf folgende Weise:

„Wenn die zu ehrende Person sechs Schritte entfernt ist, „läßt man die Fahne langsam bis auf sechs Zoll von der Erde „nieder, ohne sie seitwärts zu drehen, und ohne das Ende der „Fahne von der Hüfte wegzurücken; ist die Person zwey Schritte „vorüber, so hebt man sie wieder langsam auf.“

Zusammenstellung der Gewehre.

§. 25. F. Wie werden die Gewehre zusammengestellt?

---

1. Jeder Pack Patronen mit Kugeln, in den Trog der Patrontasche gelegt, muß da auf seinen Kugeln liegen; die in den Löchern des Kistchens haben die Kugeln oben: dasselbe gilt auch bey den Pulverpatronen.

A. Wenn das Bataillon das Gewehr beym Fuß hat, so stellt der Bataillonschef die Fahne und die Hauptführer auf die Linie, sodann commandirt er:

„(Macht euch) fertig zum Zusammenstellen des Gewehrs!“

Auf dieses Commando tritt jeder Plotonschef zehn Schritte vor das Centrum seines ersten Glieds, und macht Front dagegen, um über die Ausführung des Commando's zu wachen.

F. Wie formirt man sich wieder?

A. So bald zur Fahne geschlagen wird, nimmt jeder Soldat sein Gewehr, welches er an der auf die Dille und den Ladstock gestochenen Nummer erkennt, und tritt in die Versammlungslinie sechs Schritte hinter die von dem Fahnen-Ploton und den Hauptführern gezogene Bataillelinie.

Belagerungsarbeiten.

§. 26. F. Welche Arbeit hat der Soldat bey Belagerungen?

A. Sie besteht in Verfertigung der Pflöcke, Faschinen, Rasen, Schanzkörbe und Flechten.

Faschinen: Beschreibung derselben.

Faschinen sind Reisbündel von verschiedener Größe, die aus auserlesenen Baumzweigen gemacht sind. Bey Belagerungen läßt man sie durch die Belagerungsarmee, vor Eröffnung der Laufgräben, von einer gewissen Anzahl Mannschaft aus jedem Bataillon, verfertigen; man legt diese Faschinen vor dem Lager über einen Haufen, welche Arbeit Corvée-Leute verrichten, indeß andere Pflöcke, Rasen u. s. w. zurecht machen.

Die Gestalt und Stärke der Faschinen richtet sich nach ihrer verschiedenen Bestimmung. Man nennt die, welche aus mittelmäßigen Aesten gemacht werden, Würste; sie sind 3 bis 4 Meter (10 bis 12 Schuh) lang, und haben 65 Centimeter (2 Schuh) im Durchschnitte.

Die gewöhnliche Länge der Faschinen beträgt 324 Centim. (10 Schuh) und ihr Durchschnitt 1 Met. (3 Schuh). Sie werden zur Errichtung der Batterien, Schulterwehre, Verschanzungen, oder zu Ausfüllung der Gräben, zum Brückenschlagen und Dammbau u. s. w. gebraucht. Man befestigt sie durch Pfähle, die man durchsteckt, deren Anzahl im Verhältniß mit dem Maße der Faschinen steht. Die, welche 2 Meter (6 Schuh) in der Länge haben, werden mit 3 Pflöcken befestigt, u. s. w.

Sie werden aus dünnen abgehauenen Zweigen gemacht; die

mittelmäßig dicken Aeste werden zu Pflöcken gebraucht und die Stämme zu Verhacken.

Man macht Faschinen von 260 Centim. (8 Schuh) in der Länge, die mit 4 Gerten gebunden sind; andere von 2 Met. (6 Schuh), die mit 3 Gerten, und noch welche von 129 Centim. (4 Schuh), die mit 2 Gerten gebunden werden: es werden auch noch kleinere gemacht. Zu jeder Faschine werden 4 oder 5 Pflöcke zugeschnitten aus mittelmäßig dickem Holze, dem man eine Länge von 165 Centim. (5 Schuh) gibt, und welches abgekappt und an dem dünnen Ende zugespitzt wird.

Verfertigung der Faschinen.

Um die 323 Centim. (10 Schuh) langen Faschinen zu binden, steckt man vier, 60 Centim. (2 Schuh) weit von einander abstehende, Pflöcke. Gegen diesen über steckt man in einer Entfernung von 33 Centim. (1 Schuh) vier andere. Diese erste Vorrichtung kann man als eine Art Stuhl ansehen.

Zwischen diese Pflöcke legt man in die Quere 6 Bänder oder Gerten von biegsamem Holze. Diese Bänder sind doppelt; die dickern und die dünnern durchkreuzen sich, und werden wechselsweise über einander gebunden: die weidenen sind die besten. Auf diese Bänder streuet man die dünnen Zweige, so daß man mit langen und kurzen abwechselt, und sorgfältig das dicke Ende jedes Zweigs auszieht und es jedesmahl an das Ende der Faschine legt. Man zieht alsdann die Bänder durchs Zusammendrehen derselben zu, nachdem man vorher die Mitte der Faschine mit Zweigen ausgestopft hat, so daß so wenig als möglich leerer Raum übrig bleibt.

Auf diese Art wird man leicht in einer Stunde auf den Mann eine Faschine erhalten, insonderheit, wenn man zu jedem Stuhl 6 Arbeiter stellt, nähmlich: zween, um die Zweige abzuschneiden und auszuziehen; zween, um sie in Ordnung zu legen, und zween, um sie zu binden.

Rasen: ihre Beschreibung.

Dieß sind Erdschollen, die man aus wurzelreichen Wiesen ausschneidet, die mit Grase bewachsen und ein wenig feucht sind. Torf- und sandichte Erde würde keine gute Rasen liefern.

Man gibt ihnen eine Länge von 33, 40, bis 43 Centim. (12, 15 oder 16 Zoll), eine Breite von 16 Centim. (6 Zoll), und eine Dicke von 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll). Sie

laufen an dem einen Ende spitzig zu, und sind also wie ein Richtkeil gestaltet.

Zubereitung der Rasen.

Man schneidet sie mit einer langen eisernen Schaufel [1]; sondert sie von allen Seiten ab, indem man die Schaufel senkrecht in den Boden bis auf eine Tiefe von 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll) hineinstößt; löst den Rasen und kehrt ihn um; man fügt 2 Rasen mit 2 oder 3 hölzernen, 7 Millim. (3 Linien) dicken und 11 bis 14 Centim. (4 bis 5 Zoll) langen Nägeln zusammen, um das Tragen derselben an den Ort, wo sie gebraucht werden, zu befördern und sie ganz zu erhalten.

Man führt die Rasen so auf, daß man Kopf gegen Spitz und das Gras unten legt, damit sie sich desto fester verbinden; die erste Lage setzt man einige Centim. ($\frac{1}{2}$ Zoll) tief in die Erde, befestigt die Rasen mit Nägeln; rückt mit der zweyten Lage um einige 10 Millim. (2 Linien) einwärts, und begießt, wo möglich, jeden Rasen; auch hat man sorgfältig darauf zu sehen, daß der mittlere Theil eines jeden mit dem untern Theile der Verbindungslinie der untern Rasen im Verhältniß stehe. Auf diese Art verfährt man bey Bekleidung der Brustwehren, deren Auftritten, u. s. w.

Zu gewissen Jahrszeiten ist die Rasenlegung nicht möglich: allein im Sommer kann ein fleißiger Mann in einem Tage 1000 Rasen ausschneiden; jeder Rasen soll 7 Kilogr. (15 Pfund) wiegen.

Es ist besser, man macht sie etwas größer als kleiner. Ein mit mehrern Pferden bespannter Wagen soll 100 Rasen führen. Die Faschinen, Pflöcke, Rasen und Pfähle werden als corvée, das ist unentgeldlich, gemacht; man braucht dazu die Infanterie und Cavallerie.

Schanzkorbe: ihre Beschreibung.

Die Schanzkörbe sind von verschiedener Größe, und dienen zu verschiedenem Gebrauche: sie sind eine Art walzenförmiger Körbe, die keinen Boden haben. Wenn man einen Schanzkorb stellen will, so stößt man den spitzen Theil der Pflöcke bis zum Flechtwerk in die Erde, und füllt ihn mit Erde, die von den Steinen gereinigt ist, aus, welches man die Füllung heißt. Die Schanzkörbe dienen zu Formirung der Brustwehre, Schießscharten, u. s. w.

---

1. Die Regimenter sollen für jedes Zelt mit einem Kochtopfe, seinem Deckel und Futterale, einem irdenen Napfe, einem großen blechernen Trinkgefäße, [zwey] Schaufeln, zwey Bickeln, zwey Aexten und zwey Faschinenmessern versehen seyn.

Die Schanzkörbe für die Sappe und die Laufgräben sind 82 Centim. ($2\frac{1}{2}$ Schuh) hoch, halten eben so viel im Durchmesser, und bestehen aus 9 bis 10 Pflöcken: andern gibt man ein Verhältniß von 2 Met. (6 Schuh) Höhe, 129 Centim. (4 Schuh) Breite, und sogar von 259 Centim. (8 Schuh) Höhe, und 162 Centim. (5 Schuh) Breite, zu Errichtung der Batterien.

Verfertigung der Schanzkörbe.

Um einen Schanzkorb von 1 Meter (3 Schuh) zu machen, zeichnet man mit einer Meßschnur einen Zirkel, von 1 Meter (3 Schuh) im Durchschnitte, auf dem Boden ab; man steckt auf diesen Zirkel in gleicher Entfernung abgekappte Pflöcke, die vorher zugespitzt, und denen das Maß von 129 Centim. (3 bis 4 Schuh) Höhe und 9 bis 13 Centim. (3 bis 5 Zoll) im Umkreis gegeben worden. Alsdann flicht, zieht und bindet man diese Pflöcke mit Bandweiden oder dünnen beschnittenen und abgeblätterten Faschinengerten von oben und unten stark zusammen, damit sie sich nicht an dem einen Ende mehr als an dem andern erweitern; man fängt an von unten auf zu flechten, auf die nähmliche Art, wie die Korbmacher ihre Körbe flechten, und nimmt sich in Acht, daß die Enden der Flechten nicht nahe beysammen stehen, sondern daß das Ende der neuen Flechte etwas weiter zurück hinein gesteckt werde, als da, wo das vorige aufhört.

Diese Flechten und Schanzkörbe waren ehmals keine corvée, sondern die besondere Arbeit der Schanzgräber und Minirer: man beschäftigte auch wohl die Soldaten der Schweizerregimenter mit dieser Arbeit, welche darin viele Geschicklichkeit besaßen.

Es ist sehr nützlich, wenn die ganze Infanterie in diesem Geschäfte geübt wird: denn im Anfange einer Belagerung fehlt es oft an den dazu nöthigen Aermen; und wir haben öfters gesehen, daß die Canoniere diese Arbeit selbst verrichten mußten, welches die Errichtung der Batterien und das Aufpflanzen des Geschützes auf die Bettung verzögerte.

Flechten: Beschreibung derselben.

Flechten nennt man die durchsichtigen, von Baumzweigen oder Weidengerten, zwischen den Stäben gegen einander enge geflochtenen, 1 Meter (3 Schuh) breiten, und 2 Meter (6 Schuh) langen Hürden.

Wenn dieselben dazu dienen sollten, eine Verschanzung oder einen Uebergang über einen Graben zu bedecken, so beladet man

sie mit Erde; man braucht sie auch als Grundlage zu Batterien, wenn sie auf beweglichem Erdreich errichtet werden, und als Fußboden beym Marsche durch sumpfige Gegenden, wo man Gefahr liefe unterzusinken.

Wenn man nicht Holz genug findet, um Faschinen zu machen, so bedient man sich solcher Flechten als einer Art Mauer, welche bestimmt ist die Erde zu stützen; in diesem Falle senkt man sie bis zum Flechtwerk ein, und befestigt sie mit Pfählen.

Verfertigung der Flechten.

Um Flechten von 163 Centim. (5 Schuh) in der Höhe und 2 Met. (6 Schuh) in der Breite zu verfertigen, schneidet man neun, 8 bis 13 Centim. (3 bis 5 Zoll) dicke und 162 Centim. (5 Schuh) hohe, Pflöcke ab. Man spitzt diese Pflöcke am dünnen Ende zu; pflanzt 6 oder 9 davon in gleicher Entfernung von einander auf der nähmlichen Linie in die Erde; steckt sie ungefähr 16 Centim. (6 Zoll) tief: sodann fängt man an, sie 16 Centim. (6 Zoll) von der Erde mit Weidengerten oder andern dünnen und biegsamen Zweigen, welche aber stärker seyn müssen, als die, welche man zu den Schanzkörben braucht, so zu umflechten, daß man wechselsweise einen Pflock inwendig und den andern auswendig läßt; die kleinen Spitzen, die auswendig an der Flechte stehen blieben, werden sorgfältig abgeschnitten; die Zweige, welche den nächsten Pflock nicht erreichen, werden umgebogen; auch müssen die Gerten beständig zusammengeklopft werden, damit die Erde nicht durch die durchsichtigen Zwischenräume dringen könne. Man endigt diese Arbeit 3 Centim. (1 Zoll) von der obern Spitze der Pflöcke.

Man versieht sich mit zwey oder drey Pfählen für jede Flechte, um sie zu stützen, und mit zwey oder vier Bändern, um sie zu befestigen.

Campiren.

§. 27. F. Wie schlägt man ein Lager auf?

A. Wenn man sich ins Lager begeben soll, so marschiren die dazu beorderten Unterofficiere und Soldaten, welche mit Bagagefahnen, Meßschnüren und Absteckpfählen versehen werden, unter den Befehlen eines Quartiermeisters und eines Bataillonschefs voraus. So wie man sich dem Lager nähert, rühren die Tambours die Trommel, die Soldaten schultern das Gewehr und stellen sich an der Spitze des Lagers in Bataille; die Mannschaft vom Piket rückt vor, und man beschäftigt sich mit Aufschlagen der Zelten.

Ein Lager kann alle vom General bestimmte Formen annehmen; es wird aber gewöhnlich zu halben Compagnien eingerichtet:

man formirt es auch zu ganzen Compagnien. Hier wird nur von diesen beyden Fällen gehandelt.

Ein Lager unterscheidet sich in die Fahnenfronte und in die Zeltenreihen. Die Fahnenfronte, welche die nähmliche Ausdehnung hat, wie ein in Schlachtordnung stehendes Bataillon, wird durch das Alignement formirt, auf welchem sich die Mitte der untern Rundung des ersten Zeltes jeder Reihe befindet.

Ein campirtes Regiment wird des Tages von 13 und des Nachts von 16 Schildwachen bewacht, welche die Feld- und Polizey-wachen abzugeben haben.

800 Mann, mit Ausschluß der Offiziere, Adjudanten, u. s. w., campiren auf einer mit ihrer Fronte gleichlaufenden Linie und auf einer Tiefe von 4 Zelten, welche eine Reihe bilden. Von diesen Reihen werden 2 auf eine Compagnie gerechnet; dieses Lager ist ein Parallelogramm, welches die doppelte Länge seiner Tiefe hat.

500 Mann campiren auf 8 Linien und eben so viel Reihen, als Compagnien da sind; dieses Lager bildet ein Viereck. Im ersten Falle nimmt jede Section oder halbe Compagnie, im zweyten jede Compagnie, eine Zeltenreihe ein. Die Linien der Zelten laufen mit der Fahnenfronte parallel, und sind gleich weit unter sich entfernt. Die Reihen stehen senkrecht gegen der Fahnenfronte, und sind wechselsweise durch die große und kleine Gasse von einander ab-gesondert; die erste und letzte Reihe steht allein: die in doppelter Reihe verbundenen Zelten, durch welche die kleine Gasse läuft, heißen Zwillingsreihen.

Beschreibung der Theile eines Zeltes.

Ein Zelt nach dem neuen Muster, das heißt von 585 Centim. (18 Schuh) Länge, zu 390 Centim. (12 Schuh) Breite, soll eine Corporalschaft oder 15 Mann aufnehmen: eben deswe-gen hat jeder Corporal das für seine Mannschaft bestimmte Zelt in Verwahr. Ein Zelt besteht aus einem Mast oder Gabel, der Querstange, dem Tuch oder den Seiten seines Saums und den Ringen oder Schnallen, der Kappe, dem Wettertuch und seinen Pflöcken. Man nennt cul de lampe eine jede Ründung, worauf sich ein Zelt der Länge nach endigt. In der Mitte der Länge befindet sich die Thüre. Die Kappe schützt den obern Theil des Zeltes. Der Mast trägt auf seiner doppelten Gabel die Quer-stange, auf welcher die Kappe aufliegt. Das Zeltentuch theilt sich scheitelrecht gegen den Mast; die eine der beyden Thüren wird zugehalten, und nur die wird offen gelassen, welche gegen der großen Gasse des Lagers steht.

Das Wettertuch ist eine Verbrämung, welche gröber ist als das Tuch, welches zum Schirme dient; sie wird nach innen zu umgelegt und ist am untern Theile des Zeltes gegen den Saum angenäht, woran die Knäufe oder Ringe des Seils geknüpft sind, durch welches die Pflöcke gehen.

Lagerabsteckung.

Ein Lager wird vermittelst einer Meßschnur für die Fronte und einer andern für die Tiefe abgestochen. Die Meßschnur für die Fronte wird in der vorgeschriebenen Distanz mittelst einer abwechselnd rothen und roth und schwarzen Abdruckmaschine gezeichnet. An dem einen Ende derselben ist ein Ring angebracht. Der linke Flügel der Fronte wird durch einen zweyten Ring angezeigt, der aber nicht am Ende der Schnur sich befindet, als welches bis an den Punkt derjenigen Distanz reicht, wo sich der rechte Flügel des folgenden Bataillons anlehnen soll.[1]

Die Meßschnur für die Tiefe ist nach abgemessenen Räumen, vermittelst einer wechselsweise schwarzen und schwarz und rothen eingedrungenen Farbe bezeichnet. Man bedient sich außerdem noch einer dritten Meßschnur, die Meßschnur für das Perpendiculäre heißt, und ein Dreyeck ist, das die längste seiner Seiten zur Basis und vier Ringe hat.[2]

---

1. Jedes Bataillon soll überdieß eine hundert Meter lange Meßschnur für die schwächsten Bataillone, und eine zwey hundert Meter lange für die stärksten haben; auch soll jede Compagnie mit einer kleinen Meßschnur versehen seyn. (Instruction über das Campiren, getheilte Meßschnur, u. s. w.)

2. Wenn man mit keiner Meßschnur versehen wäre, und statt derselben sich des metrischen Schrittes bediente, so müßte man die Stelle der perpendicularen Meßschnur durch ein Mittel ersetzen, wovon die Gärtner und Wallgräber Gebrauch zu machen pflegen.

Man beschreibt nähmlich mit dem Bayonnette, woran man eine Schnur befestigt hat, einen Cirkel von einer beliebigen Größe, dessen Mittelpunkt auf der Fahnenfronte, auf dem Punkte sich befindet, wo die Basis der perpendicularen Linie ruhen soll; man nimmt sodann einen neuen Mittelpunkt auf einem der beyden Punkte, wo der Cirkel mit der Linie der Fahnenfronte zusammentrifft, und von diesem Punkte aus beschreibt man, gegen den Hintergrund des Lagers, einen Theil eines neuen größern Cirkels: auf die gleiche Art verfährt man von dem Punkte aus, wo der erste Cirkel in die Linie der Fahnenfronte fällt. Diese dreyfache Operation bewirkt am Ende einen Einfallpunkt von den Theilen der zwey zuletzt beschriebenen Cirkel. Dieser Punkt befindet sich gegen dem zuerst beschriebenen Cirkel über, und ist genau geradwinkelicht. Nun ist die Perpendicular-Linie gefunden.

Wenn man im Lager angekommen ist, so wird ein Unteroffizier und ein Corvée-Mann aus jeder Compagnie zum Aufschlagen der Zelten beordert.

Wenn sich die Mannschaft vor der Fahnenfronte in Bataille formirt, so läßt der Wagenmeister die Campirungseffecten abladen, und übergibt die drey Bagagefahnen [1] auf jedes Bataillon den Unteroffizieren der Flügel und des Centrums, welche zum Campiren commandirt sind; er übergibt ihnen zugleich die drey Meßschnüre auf jedes Bataillon.

Der Grenadier-Unteroffizier wickelt die Frontmeßschnur ab, und pflanzt, nach der Richtung, die ihm der Campirungsoffizier angibt, in den Ring, am Ende der Meßschnur, die untere Spitze des Bagagefahnens, welchen er wohl senkrecht hält. Der Unteroffizier des letzten Plotons nimmt das entgegen gesetzte Ende der Meßschnur in der ihm gleichfalls vom Campirungsoffiziere angegebenen Richtung, gegen welchen er Front macht, mit sich; er spannt die Schnur und pflanzt seinen Fahnen in den ein wenig vom Ende abstehenden Ring. Der Unteroffizier vom Ploton des Centrums pflanzt ebenfalls seinen Fahnen auf die Meßschnur, mitten in der großen Gasse seiner Compagnie; die Campirungsunteroffiziere, von welchen aus jeder Compagnie einer dazu beordert wird, vertheilen sich, in gleichem Abstand, auf das Alignement der gespannten Schnur.

Diese Unteroffiziere pflanzen alsdann Absteckpfähle oder Stäbe gegen den Zeichen der Frontschnur über, und tragen Sorge, die großen Stäbe, welche die Mitte der Zelten bezeichnen, auf den zweyfärbigen Abdruck, und die kleinern Stäbe, welche die Winkel der Zelten bezeichnen, auf den einfärbigen Abdruck zu stecken; sie bleiben, bis auf weitern Befehl, auf dem Platze stehen.

Der Campirungs-Grenadier bringt sodann die Meßschnüre für die Tiefe und für die Perpendicularität seinem Unteroffiziere; dieser legt die letztere Schnur so, daß ihr unterer Theil auf der Frontlinie, ihr mittlerer auf dem für die Mitte der ersten Reihe der Zelten bezeichneten Punkte aufliegt, und der oberste Theil derselben gegen den Hintergrund des Lagers gerichtet ist. Er pflanzt unverzüglich einen Pflock in jeden der vier Ringe dieser perpendiculären Meßschnur.

Indessen nimmt der Grenadier das eine Ende der Meßschnur für die Tiefe längs der mittlern Schnur mit sich; marschirt, als Abstecker, in der ihm von seinem Unteroffiziere vorgeschriebenen Rich-

---

1. Diese drey Fahnen wurden, so wie die Meßschnüre, an jedes Bataillon abgeliefert.

tung, welcher das andere Ende der Meßschnur für die Tiefe hält, und nöthigenfalls die richtige Stellung seines Grenadiers, mit Hülfe zweyer anderer Soldaten sichert, welcher er sich als Zwischenstangen zwischen sich und dem Manne bedient, der das Ende der Schnur nach sich zieht.

Wenn dieser Grenadier den Raum zwischen der Fahnenfronte und den Zelten der Adjudanten, u. s. w., durchgegangen ist, so macht er Halt und Rechtsumkehrt; berichtigt nöthigenfalls seine Richtung nach dem gegebenen Zeichen des Unteroffiziers, nach dessen Beyspiel er die Meßschnur für die Tiefe anspannt und befestigt. Indem sie alsdann einander entgegen gehen, beeilen sie sich, auf der nähmlichen Seite (das heißt auf der Seite, wo der rechte Flügel des Lagers seyn soll), und gegen den Abdrücken der Meßschnur über, die langen und kurzen Pfähle zu stecken, wo sie denn alle Mahl die längsten bey den zweyfärbigen Zeichen stecken werden.

So wie diese Operation geendigt ist, machen sie die beyden Schnüre los, gehen quer über den Boden, wo die große Gasse hinlaufen soll, und verfahren auf die nähmliche Art auf der Linie, wo ihre zweyte Section oder halbe Compagnie campiren soll.

So bald als sie die Meßschnur für die Tiefe gespannt und befestigt haben, hohlt der Unteroffizier von der ersten Compagnie der Füseliere die Meßschnur für die Perpendicularität, welche die Grenadiere alsdann nicht mehr brauchen; macht sie los, nimmt sie mit seinen vier Pflöcken, und legt sie an. Wenn alle Pflöcke der Grenadiere gesteckt sind, hohlt er auch die Meßschnur für die Tiefe, macht den so eben beschriebenen Gebrauch davon; und auf diese Weise macht ein jeder bis zum linken Flügel, nach seiner Reihe, eine ähnliche Absteckung.

Art, wie das Lager aufgeschlagen wird.

Während als sich die Unteroffiziere der Campirung, nebst der Corvée-Mannschaft, mit Besorgung dieser Arbeit beschäftigen, läßt der Fourier die Zelten abladen, und theilt jedem Corporal die ihm zufallende aus.

Diese Austheilung geschieht zwischen der Fahnenfronte und der in Bataille stehen bleibenden Truppe. Die Offiziere und Sergeanten bleiben bey ihnen, um sie in Ordnung zu halten.

Jeder Corporal nimmt sechs Corvée-Mann mit sich, welche ihre Habersäcke und Flinten unter der Obhut ihrer Kameraden zurücklassen; zwey davon nehmen die Zeltentücher und deren Kappe, zwey andere den Mast und die Querstange, und die zwey letzten

die Pflöcke und die Klöpfel; sie legen ihre Ladung in den großen Gassen des Lagers an denjenigen Orten ab, wo ihre Corporäle stehen, und halten sich bereit, auf das erste Zeichen zu gehorchen.

Weil eine Reihe Zelten aus einer halben Compagnie bestehen soll, so wird die Section, welche unter dem Befehl des Unterlieutenants steht, in die erste Reihe verlegt; aus dem Grunde muß der Fourier sie in die schickliche Ordnung bringen, und dem ersten und fünften Corporal den Platz anweisen. Diese formiren die erste Unterabtheilung, und logiren in dem ersten und zweyten Zelte der ersten Reihe. Der erste hält bey dem durch den rechten Winkel bezeichneten Punkt, welchen die Begegnung der Pflöcke der Fronte und der Tiefe bestimmen.

Der Fourier weist alsdann dem zweyten und sechsten Corporal, welche die dritte Unterabtheilung formiren, und die zwey letzten Zelten der ersten Reihe einnehmen, ihren Platz an.

Die zweyte Section, unter den Befehlen des Unterlieutenants, nimmt die zweyte Reihe ein und macht Front gegen der ersten; der Fourier ordnet den rechten Flügel dieser Section gegen den Hintergrund des Lagers, nähmlich den dritten Corporal in das vierte Zelt von der Fahnenfronte an gerechnet, den siebenten in das dritte, den vierten in das zweyte, und den achten auf die Fahnenfronte. Auf solche Art stellt die erste Unterabtheilung ihren rechten, und die vierte Unterabtheilung ihren linken Flügel auf die Fahnenfronte.

Zur nähmlichen Zeit, wo man sich damit beschäftigt die Zelten zuzubereiten, wird ein Unteroffizier von jeder Compagnie voraus geschickt, um die Gewehrpyramiden an diejenigen Stellen zu pflanzen, welche der Campirungsoffizier zum voraus hat bezeichnen lassen; die Mannschaft kann nicht ehe auseinander gehen, als bis sie ihre Gewehre zusammen gestellt hat.

Die zwey Mann, welche den Mast und die Querstange getragen haben, bringen eilig die zwey Stücke Holz, welche die Gabel ausmachen; fügen sie zusammen, passen sie in ihre Fuge, und legen die Querstange. Die zwey Mann, welche das Zeltentuch halten, rollen es von einander, werfen es über die Querstange, und geben wohl Acht, daß die inneren Ecken der Kappe wohl gepaßt werden; sie stecken zugleich die Pfeiler durch die Zapfenlöcher, welche in dem untern Theile der Querstange angebracht sind; sie stecken den kleinen eisern Spieß in die in der Mitte angebrachten Löcher, und lassen ihn durch die in der Mitte und auf dem spitzen Theile der Querstange gebohrten Löcher gehen.

Das Zelt bleibt so in der großen Gasse liegen, da denn das untere Ende des Mastes auf dem Punkte aufliegen muß, wo derselbe

aufgerichtet werden soll. Wenn alle Zelten so zugerüstet sind, so gibt ein Wirbel der Trommelschläger das Zeichen, auf welches man alle Zelten sich zumahl erheben sehen soll. Die Leute, welche den Mast halten, richten ihn senkrecht in die Höhe, und geben Acht, daß die Querstange wohl horizontal liege, und daß ihre Enden sich genau auf das Alignement der Absteckpfähle gegen dem obern und untern Ende des Lagers richten; wenn ein heftiger Wind geht, so ist es gut, wenn alle sechs Mann mit einander das Zelt aufrichten.

Die Soldaten, welche die Pflöcke und Klöpfel halten, bringen schnell diese Pflöcke durch die an den Winkeln festgemachten Seilringe, und stecken sie gleichling fest; das nähmliche thun sie bey dem Mitteltheil der Ründungen (culs-de-lampe). Sie stecken die letzten Seilringe, welche in- und unterhalb der Mitte des Zeltes angemacht sind, in die Löcher, welche unten am Saum der andern obern Hälfte des Zeltes angebracht sind, als welches die Thüren des Zeltes bildet; die übrigen Pflöcke stecken sie alsdann nach Belieben.

So bald als die Zelten aufgespannt sind, werden die Gassen und der vordere Theil des Lagers gekehrt.

Art, wie das Lager abgebrochen wird.

Wenn zur Versammlung geschlagen wird, um das Lager abzubrechen, so reißt man die Pflöcke in möglichster Eile aus; ein Soldat stellt sich an den Mast der Zelten nach dem neuen Muster, und trägt Sorge ihn gegen einem andern Soldaten zu dirigiren, welcher von außen steht und ihn aufnimmt, so daß alle Zelten mit einander fallen, so wie die Trommelschläger aufhören die Trommel zu rühren.

Man nimmt alsdann die Querstange des Mastes aus ihren Fugen, zerlegt diesen in zwey Theile, und bindet alles mit den Riemen zusammen, welche an demselben zu diesem Zwecke angenagelt sind.

Man braucht die Vorsicht, das Wettertuch von der Erde, so sich daran gehängt haben könnte, zu säubern; und legt ungesäumt das Zelt so zusammen, daß die zwey Ründungen (culs-de-lampe) bis zu den inwendigen Ecken umgelegt werden. Man legt es alsdann in der Mitte nach seiner ganzen Höhe zusammen, und die an jedem Ende stehenden Soldaten rollen es so dicht als möglich von sich ab, so daß es die Gestalt eines zusammengelegten Mantels erhält.

Die wollenen Decken werden, wo man dergleichen hat, in die Zelten gewickelt, damit sie vor der Feuchtigkeit verwahrt werden.

Der Chef jedes Zeltes theilt die Pflöcke und übrigen zum Zelte gehörigen Geräthschaften unter die Soldaten aus.

Die Soldaten, welche bey den Bagagewägen sind, laden die Zelten, Gewehrmäntel und das Holzwerk so auf, daß die Zeltentücher oben zu liegen kommen, damit sie nicht von der Schwere des Holz- und Eisenwerks Schaden nehmen.

Wenn das Lager aufbricht, so marschirt die neue Feldwache vorne, und die Polizeywache hinten.

Fechtschule.

§. 28. F. Was heißt man Fechtkunst?

A. Es ist die Kunst das blanke Gewehr zum Angriffe und zu seiner Vertheidigung zu führen.

Ihre Absicht, als körperliche Erziehung, ist, die jungen Leute stark, gelenkig, leicht und geschickt zu machen. Sie will dieselben auch behutsam und höflich, aber in schwierigen Augenblicken kaltblütig machen.

Die Polizeyverordnung erlaubt in jeder Caserne einen Fechtboden, und gibt die Aufsicht darüber den Adjudanten.

Besonderer Unterricht für die Corporäle bey den Voltigeurs.

§. 29. F. Wer wird im Laufen, Schwimmen, u. s. w., geübt?

A. Die Voltigeurs und Regiments-Kinder. Der Schluß vom 22sten Ventos 12 will, daß die Voltigeurs sich leicht hinten aufs Pferd schwingen, im Laufen Ordnung halten, und zu Fuß einem Reiter im Trabe folgen.

Die Erziehung der Regiments-Kinder soll ebenfalls auf diese Uebungen abzielen.

IIter Titel.

Theoretischer Unterricht.

§. 30. F. Welche theoretische Kenntnisse muß ein Corporal haben?

A. Er muß kennen:

1) Seine Waffen und seine Ausrüstung, und die Art dieselben in die Niederlage zu bringen;

2) Die Waffenübung und Richtung des Gewehrs;

3) Die Polizey;

4) Die Mannszucht;

5) Den Dienst;

6) Die Gesetze und Vorschriften;

7) Die militärische Verwaltung.

Erster Unterricht.

Von den Waffen und der Ausrüstung.

Das Schießgewehr. (S. die Kupfertafel.)

§. 31. F. Aus welchen Theilen besteht es?

A. Aus folgenden.

Das Holz (Fig. 1) an einer Flinte besteht aus dem Schaft und dem Kolben.

Der Schaft ist das Holz, in welchem die Röhre des Ladstockes und die Fuge des Laufes angebracht sind.

Der Kolben wird eingetheilt: 1) in das Blankscheit (busc) *a*; 2) den Griff *b*; 3) und 4) in die innere und äußere Platte (plat) *c*; 5) und 6) in die innere und äussere Schneide (tranchant) *d*; 7) in den Hinterkolben (talon) *e*; 8) Vorderkolben (bec) *f*, und 9) in die Kolbenkappe (plaque de couche) *g*.

1) Das Blankscheit ist der Theil des Kolbens, welcher oben als eine Horizontal-Linie liegt, wenn man das Gewehr an der Backe hält.

2) Der Griff reicht von der Schwanzschraube bis an die Kante (biseau) des Blankscheits.

3) An die innere Platte lehnt sich die Backe, wenn man abfeuert.

4) Die äußere Platte ist die entgegen gesetzte Seite.

5) Die innere Schneide ist der eckigte Theil, welcher beym Gewehrschultern in dem ersten Gelenke der linken Hand ruhet.

6) Die äußere Schneide ist die entgegen gesetzte Seite.

7) Der Hinterkolben ist nahe am rechten Fuß, wenn das Gewehr beym Fuß steht.

8) Der Vorderkolben ist der in die Höhe gehende Theil, wenn man das Gewehr unter dem linken Arm hält.

Der Lauf (Fig. 2) besteht: 1) aus der Schwanzschraube *a*; 2) dem Pulversack *b*; 3) dem Zündloch *c*; 4) der Mündung *d*; 5) dem Zapfen des Bayonnettes *e*.

Die Schwanzschraube (Fig. 3) besteht: 1) aus dem Schraubengang (pas de vis) *a*; 2) dem Träger (support ou queue) *b*; 3) der Kreuzschraube mit versenktem Kopfe *c*; 4) dem ausgeschnittenen Hinterkolben (talon échancré) *d*.

Der Pulversack geht von der Schwanzschraube bis zum untersten Ringe (capucine d'en bas).

Das Bayonnet (Fig. 4) theilt sich in die Klinge, Stange (branche) *a*, die Dille (la douille) *b*, und in die Höhlung (gouttière) *c*.

Das Schloß (Fig. 5) besteht aus eilf Haupttheilen, welche in die äußeren und inneren können abgetheilt werden.

Die äußeren Theile sind: 1) das Schloßblech[1] (Fig. 6); 2) der Pfanndeckel (Fig. 7); 3) seine Feder (Fig. 8); 4) der Hahn (Fig. 9), und 5) die Zündpfanne (Fig. 10).

Die inneren Theile sind: 1) der stählerne Stift (bouterolle); 2) die Haltstange (Fig. 11); 3) die Nuß (Fig. 12); 4) der Nußdeckel (Fig. 13); 5) die Schlagfeder (Fig. 14); 6) die Feder der Haltstange (Fig. 15).

Der Pfanndeckel (Fig. 7) wird eingetheilt: 1) in den Vorschuß des Pfanndeckels (rempart de batterie) *a*; 2) in die Vorderseite (face) *b*; 3) in die Hinterseite (talon ou trousse) *c*; 4) in den Fuß (pied) *d*, und 5) in das Plättchen (table) *e*.

Die Feder des Pfanndeckels (Fig. 8) wird eingetheilt: 1) in den Zapfen (pivot) *a*; 2) in die kleine Stange *b*; 3) in die große Stange (branche) *c*.

Der Hahn (Fig. 9) theilt sich: 1) in den Fuß (corps ou pied du chien) *a*; 2) in die untere Lefze (mâchoire inférieure) *b*; 3) in die obere Lefze *c*; 4) in die Hahnschraube *d*; 5) in den Träger (coude, ou espalet, ou support) *e*; 6)

---

1. Man nennt Schloßschwanz den zugespitzten Theil des Schloßbleches.

in die Schraube des Vierecks oder Hahnnagels (vis du carré, ou clou de chien, ou rosette) *f*; und 7) in den Kamm (gorge, anneau, cœur, ou crête) *g*.

Die Zündpfanne (Fig. 10) theilt sich: 1) in den Vorschuß der Zündpfanne (rempart du bassinet) *a*; 2) in die Höhlung (fraisure du bassinet) *b*.

Die Nuß (Fig. 12) theilt sich: 1) in den Baum (arbre) *a*; 2) den Zapfen (pivot) *b*; 3) die Kerbe (griffe) *c*; 4) den Spannhaken (cran du bandé) *d*, und 5) in den Ruhehaken (cran de repos) *e*.

Der obere Ring heißt Ring der Mündung, embouchoir ou brassadelle (Fig. 16); der Mittelring, grenadière (Fig. 17), und der untere Ring, schlechthin capucine oder demi-capucine (Fig. 18).

Der Bügel (Fig. 19) theilt sich: 1) in den Ring des Bügelriemens (battant de sous-garde) (Fig. 20); 2) in das Vorderblech mit einem Haken (pontet) (Fig. 21); 3) in das Schaftblech (branche de fût), in welchem der Drücker (Fig. 22) sich bewegt; 4) in das Kolbenblech (branche de grosse), und 5) in die Holzschraube.

Der Ladstock (Fig. 23) theilt sich: 1) in das dünne (petit) *a* und 2) in das dicke Ende (gros bout) *b*, und 3) in das Schraubengewinde (pas de vis) *c*.

Durch das Schloßblech (Fig. 24) (contre-platine, porte-vis ou esse) geht die große Schraube *a*, welche vorn an der Hahnfeder, und die kleine Schraube *b*, welche am Ende der Pfanndeckelfeder steht.

Der Säbel.

§. 32. F. Zergliedert den Säbel (Fig. 25), welchen die Franzosen briquet heißen.

A. Er hat einen Griff (monture ou poignée) *a*, eine Klinge *b*, und eine Scheide (Fig. 26).

Der Griff (Fig. 27) besteht: 1) aus einer gerundeten, mit zwanzig Schraubenlinien (hélices ou canelons) [1] durchwundenen Stange (plombeau); 2) einem Handschirme (branche);

---

1. Die Säbel briquets genannt, von der neuen Art, haben, statt 20, 28 Schraubenlinien. Die Querstange ist gekrümmt und hängt hinter sich. Die, beyde Formen nachahmende, Rundstange (plombeau) hat etwas ähnliches mit den Griffen, welche bey den Waffenschmieden unter den Nahmen Charlemagne und Montmorency bekannt sind; das Uebrige gleicht dem alten Säbel (briquet).

3) einem Knopfe (pommeau); 4) einer Querstange (quillon), und 5) aus einer Angel, welche in das Heft geht (soie).

Die Klinge besteht: 1) aus dem schwachen (foible), 2) aus dem starken (fort), und 3) aus dem Hintertheile (talon); 4) aus der Kante oder Krümmung (biseau); 5) aus der Spitze (pointe, sonst estoc genannt); 6) aus der Schneide (tranchant, ehemahls taille genannt).

Die Degenscheide ist zusammengesetzt: 1) aus einem Mundstücke (chape ou belière); 2) aus einem Vorderbande (pontet); 3) aus einer Degengehängschnalle (tirant ou sanglon); 4) aus einem Ortbande (bout), und 5) aus einem Zacken (dent).

Die Verzierungen des Säbels sind die Quaste, und die Schleife (la manchette de la lame).

Ausrüstung.

§. 33. F. Was nennt man die große Ausrüstung?

A. Dieser Nahme gehörte eigentlich nur für die mit ihren Patronen beladene Patrontasche, denn es war der Nahme des Pulverhorns, bevor man den Gebrauch der Patronen eingeführt hatte; aber es scheint schicklicher, im Allgemeinen unter dem Nahmen, große Ausrüstung, alle Gegenstände zu umfassen, welche, obgleich sie nicht zur Kriegsrüstung gehören, dennoch den Kriegsleuten nothwendig sind, nähmlich: 1) die Patrontasche; 2) der Patrontaschenriemen (banderolle); 3) das Wehrgehäng (baudrier); 4) der Gewehrriemen (bretelle); 5) die Pfeifenscheide (portefifre); 6) der Trommelriemen (collier de tambour ou portecaisse).

§. 34. F. Beschreibt die Patrontasche.

A. Die Patrontasche war anfangs ein Sack, in welchem die Grenadiere ihre Granaten trugen; dieser Sack hing vor ihnen an einem Gürtel, so daß er nach Belieben auf den Rücken rollte: damahls nannte man eine Patrone, was man heute eine Patrontasche nennt.[1]

Die heutige Patrontasche muß von schwarzem, auf der Fleisch-

---

1. In verschiedenen Diensten gab es leichte Truppen, welche auf der Vorderseite ihres Gürtels die Patrontasche trugen, die auf einem Gurt mit einem Schieber angeheftet war. Sie war gekrümmt, und ihr Kistchen hatte keinen Trog; die Gefahr, die Patronen beym Schießen anzuzünden, hat diesen schädlichen Gebrauch aufheben lassen.

seite zubereitetem, etwas festem Rindleder gemacht seyn, dessen untere Seite vielmehr weiß als roth seyn soll.

Sie besteht: 1) in einem Kistchen; 2) in einer ledernen Schachtel; 3) in einem Sacke; 4) in einem kleinen Ueberschlage (recouvrement ou sous-patelette); 5) in einem großen Ueberschlage (patelette); 6) in einem Schließriemen (contre-sanglon), oder einem Gegengurt am Rücken der Patrontasche; 7) in einem Knopfriemen (martingale); 8) in drey kupfernen Schnallen; 9) in einem, auf dem Rücken der Patrontasche horizontal liegenden, Quergurte (la traverse), und 10) in zwey Kappenriemen (porte-bonnets).

Das Kistchen ist von Tannenholz, in der Mitte mit sechs Löchern versehen. Seine beyden Seiten, Tröge genannt, dienen dazu, zwey Päcke Patronen zu halten; es ist 8 und ½ Zoll lang, 2 Zoll 4 Linien breit und 3 Zoll tief.

Die Schachtel hält das Kistchen in sich, und ist auf beyden Seiten um zwey und einen halben Zoll, vornen und hinten um 18 Linien größer als dasselbe, um den Patronen genug Raum zu geben; sie ist 4 und ½ Zoll tief, 8 Zoll 9 Linien lang, vornen und hinten 4 und ½ Zoll hoch. Beyde Seiten sind fünf Zoll sechs Linien hoch, zwey Zoll neun Linien breit.

Der Sack oder Beutel ist von schwarzem, starkem, geöhltem Schafleder; er schließt sich mit einem Knopfe aus gerolltem Kalbleder, und dient zur Verwahrung des Schraubenziehers, des Kugelziehers, der vorräthigen Steine und des vorräthigen Bleyes, des Fett- und Holzstücks. Er hat in die Weite sechs und in die Höhe vier Zoll.

Der kleine Ueberschlag ist eine Art schaflederner Schürze, die man auch Unterdecke nennt. Er dient zur Verwahrung der Patronen, und hängt bis zur Oeffnung des Beutels herunter; er ist auf jeder Rückseite mit Kreuzstichen genähet.

Der große Ueberschlag (patelette) ist der Schluß oder Deckel der Patrontasche; er ist zehn Zoll lang, neun Zoll und sechs Linien hoch. Die Grenadiere und Jäger tragen in der Mitte des Deckels, auswendig, jene eine Granate, diese ein messingenes Jagdhorn, derer Gestalt sich nach dem Verhältnisse der Regimenter ändert, weil dieses Unterscheidungs-Zeichen nicht durch irgend einen Minister-Schluß befohlen ist. In dem vorigen Jahrhundert waren anfangs alle Patrontaschen mit einem Schilde von Messing, mit des Königs Wappen, geziert. Diese Zierrath ist durch einen Befehl abgethan worden.

Der Gegengurt, von Rindleder in Oehl getaucht, ist nach dem

Mittelpunkte an die Rückseite des großen Ueberschlages genähet, und dient, die Patrontasche zu schließen; er ist einen Zoll breit und sechs Zoll lang.

Der Knopfriemen ist ein Stück Büffelleder, vier Zoll lang, einen Zoll breit, und hat ein Knopfloch, welches dazu dient, die Patrontasche an den linken Knopf des Rocks zu knüpfen.

Die Schnallen haben einen Zoll im Ganzen und sieben Linien in der Höhe, und sind mit schwarzem Rindleder eingefaßt.

Der Quergurt ist ein kalbledernes Band, welches auf dem Rücken der Patrontasche horizontal genähet ist und für den Patrontaschenriemen zwey Schleifen hat; er ist 18 Linien breit.

Die Kappenriemen sind von Büffelleder, mit den Einfassungen 13 Zoll lang und einen Zoll breit; ihre Schnallen, sammt den Dornen von gleichem Metall, haben zehn Linien im Umfange.

§. 35. Der Patrontaschenriemen muß für die Grenadiere und Füseliere fünf Schuh lang und drey Zoll breit seyn. Auf jeder Seite hat er ein genähtes Ende (patte), welches vier und einen halben Zoll lang und einen Zoll breit ist.

Das Bayonnetgehäng muß fünf Zoll lang seyn und vier Zoll im Umkreise haben, mit einem drey Zoll langen, zwey Zoll und neun Linien hohen Ende, das mit einer kupfernen Schnalle und einem Dorn versehen, mit Büffelleder eingefaßt ist, und einen Riemen hat, der ein 4 und ½ Zoll langes und einen Zoll breites Knopfloch bildet, und einen mit Büffelleder überzogenen Knopf hat.

Die Patrontaschenriemen der Grenadiere, Voltigeurs, Unteroffiziere und Corporäle, sollen keine Bayonnetgehänge haben.

§. 36. F. Welches ist der schicklichste Platz für die Raumnadel?

A. Die Raumnadel dient, dem Zündloche Luft zu machen. Ehedem trug man sie in einem kleinen Futterale von Büffelleder an der rechten Seite der Patrontasche festgemacht. Heut zu Tage hängen sie die Soldaten, an einem Kettlein, in ein Knopfloch des Aufschlags. Diese Gewohnheit hat aber die Unbequemlichkeit, daß die Aufschläge dadurch verschlitzt werden; um dieser Ursache willen wäre es vortheilhafter, wenn man sie in einem besondern Futterale neben die Säbelquaste hinge.

§. 37. F. Wozu ist das Wehrgehäng (baudrier) bestimmt?

A. Den Säbel zu tragen; es muß fünf Schuh lang [1], zwey Zoll und drey Linien breit seyn.

---

1. Die Entscheidung vom 4ten Brümär Jahr 10 gibt allen Wehrgehängen und Patrontaschenriemen fünf Schuh in die Länge; dieses Maß ist sogar für

Der Säbel, so wie das Bayonnet, stecken darin beyde in Gehängen (passans, die man pendans nennt), welchen die Soldaten einen gemeinen Nahmen gegeben haben.

Das Gehäng des Säbels ist fünf Zoll breit; der Eingang hat drey Zoll; das Gehäng des Bayonnets, welches nur aus einem Stücke besteht und die Bayonnetscheide trägt, ist sechs Zoll hoch, verbindet, durch eine Nath, eine Schnalle und einen Dorn von Kupfer, die im Ganzen zwey Zoll und zwey Linien groß und sechs Linien hoch sind; die Schnalle ist mit einem starken Büffelleder eingefaßt, das zwey und einen halben Quadrat-Zoll hat. Zwey andere Schnallen sind oben, um den Gegengurt (sanglon) des Mundstückes (belière), und jenen von dem Deckel (chapeau) der Bayonnetscheide fest zu halten; sie sind im Ganzen sieben Linien breit und sechs Zoll hoch. Die Schultergehänge der Trommelschläger haben keine Bayonnetgehänge.

§. 38. F. Wozu dient der Gewehrriemen?

A. Das Gewehr zu tragen, wenn man Sturm laufen muß, oder auch auf dem Marsche, nach Art, die man nennt à la grenadière; daher wird der obere Ring, an den sie geheftet sind, grenadière genannt: sie sind drey Schuh lang, fünfzehn Linien breit; ihre Halbschnallen [1] mit kupfernen Dornen sind gerundet und gewölbt, und sind im Ganzen sieben Linien groß.

Einlegung der Waffen in die Magazine.

§. 39. F. Auf welche Art werden die Waffen in die Magazine gelegt?

A. Wie folget: Man wählt zu diesen Magazinen einen Ort, der nicht feucht ist, und wo die Waffen vor der Sonnenhitze und den Fliegenschmissen, die ihnen viel schaden, sicher sind: alle Waffen, welche wegen vorgefallener Veränderung dahin gelegt werden mögen, müssen zuvor nach den gegebenen Vorschriften gesäubert werden, wenns nöthig ist; wo nicht, so überstreicht man sie sorgfältig mit Fett, und verstopft den Lauf mit Kork.

Die Säbelklingen werden nicht eher in die Scheiden gesteckt,

---

die Grenadiere zu groß. Als Marschall Bernadotte Minister war, hatte er dieses Maß auf 4 Schuh 10 Zoll gesetzt, welches für die Füseliere und Voltigeurs noch zu lang ist.

1. Die Dragoner der kaiserlichen Garde haben eine neue Halbschnalle angenommen; statt des beweglichen Dorns, hat sie am obern Theile eine feste Spitze.

bis sie mit Fett bestrichen sind, so wie auch die Bayonnette; weil die Waffen nicht lange vor dem Roste verwahrt bleiben, wenn sie nicht mit fetter Materie überstrichen sind.

Man muß bemerken, daß man die Gewehre, nachdem sie eine Zeitlang in dem Magazine gelegen haben, ehe man sie unter die Soldaten austheilt, zerlegen läßt, um sie zu besichtigen, zu putzen und die Fugen frisch mit Oehl zu bestreichen; denn das Fett, und vorzüglich das Oehl, welches selten rein genug ist, könnte zu einer zähen Schmiere geworden seyn, welche die Bewegung der Theile, sonderlich jener des Schlosses, hemmen würde.

II. Unterricht.

Waffenübung.

§. 40. F. Welche Vorschriften muß man lesen, um sich in den Stand zu setzen die Rekruten in der Waffenübung zu unterrichten?

A. Da die sämmtliche französische Infanterie erst seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ganz mit Flinten bewaffnet wurde[1]; so wäre das Erlernen der früheren Vorschriften auf die jetzige Dienstweise nicht anwendbar. Es wird für die Soldaten der Infanterie, welche die verschiedenen Anweisungen mit einander vergleichen wollen, genug seyn, wenn sie die Vorschriften von 1732, 53, 54 und 55, deren eine die andere gutheißet; die von 1766 und jene von 1776, welche durch die, von Friedrich dem Großen entlehnten, Neuerungen verbessert, und kurz vor dieser Epoche in dem Werke Guiberts angezeigt worden sind; die Vorschrift von 1788; endlich die von 1791, die einzige, welche heute noch besteht, und die sehr wenige Veränderungen oder Zusätze nöthig hat, zu Rathe ziehen.[2]

F. Worin besteht die Waffenübung?

A. In der Marschübung und in der Kunst das Gewehr zu führen.

1. Im Jahre 1703.

2. Darin fehlen die Anstellung des vierten Sergeanten, die Verrichtungen und Stelle des Majors, die Erklärung der perpendiculären und parallelen Vierecke, bataillon- und regimenterweise, auf allen Punkten der Linie, wovon Se. Majestät in Egypten so große Vortheile gezogen, und die Sie bey den Truppen eingeführt hat. Auch die Manövres der Voltigeurs, so wie das Feuer jeder Reihe, welche der Kaiser zu Paris machen ließ, werden darin nicht erklärt.

Von der Marschübung.

§. 41. F. Welches sind die Grundsätze des Marschirens?

A. Sie werden erklärt in der Anweisung von 1791, die ein Unteroffizier, von der Stellung des Soldaten an, wo er noch keine Waffen hat, bis zur letzten Lehre der Plotons-Schule, auswendig wissen muß; zu diesen vortrefflichen Lehren muß man noch folgende Bemerkungen hinzusetzen.

Die Anweisung, vom 1sten Januar 1766, bestimmte die Geschwindigkeit des gewöhnlichen Schrittes in einer Minute zu 60, und die Geschwindigkeit desjenigen Schrittes, den man Doppelschritt hieß, auf eine Minute zu 120.[1] Ihre Entfernung war zwey Schuh. In Rücksicht des Gebrauches dieses letztern, kann unser Geschwindschritt mit ihm verglichen werden; in Rücksicht seiner Geschwindigkeit und seines Trittes kann man ihn unserm Sturmschritt oder Angriffsschritt mit dem Bayonnet vergleichen.

Man lehrte die Rekruten das Maß des gewöhnlichen Schrittes, indem man sie vor einer Wanduhr marschiren ließ, welche durch die, jede Sekunde gemachten, Schwingungen ihres Perpendikels, die Gleichheit ihrer Schritte (cadence) bestimmte.

Dieselbe Anweisung führte auch den Gebrauch eines Schrittes von zwölf Zoll ein, den man den kleinen Schritt nannte; seine Geschwindigkeit war auch zu 60 in einer Minute.

Die Geschwindigkeit des Schrittes auf dem Marsche (marche de route) betrug nicht gar eine Sekunde.

Nach einem Briefe des Ministers, und bald darauf durch die Anordnung vom 1sten Junius 1776, änderte der gewöhnliche Schritt das Maß, und bekam, statt 60, 70 auf die Minute. Man behielt den Schritt zu 60 als Schulschritt bey; man marschirte damahls zu 120 den sogenannten Manövreschritt, welcher, wie man sieht, derselbe ist, wie der alte Doppelschritt und unser wirklicher Sturmschritt.

Durch dieselbe Anordnung gab man dem Schritte auf dem Marsche eine Geschwindigkeit von 90 bis 100 auf die Minute, was unserm wirklichen Geschwindschritt sehr nahe kommt, und unsern Schritt auf dem Marsche übertrifft.

Die Anordnung vom 1sten August 1791 gab dem gewöhnlichen

---

1. Darum gab es damahls keinen unterbrochenen Schritt für eine Truppe, welche im Geschwindschritte vor einer Wache vorbey ging, die den gewöhnlichen Schritt schlug; der Soldat machte zwey Schritte, indeß der Trommelschläger einen schlug.

Schritte auf die Minute, statt 70, 76 Schritte, und entlehnte in Rücksicht dieser Eintheilung die Art der preußischen Truppen, die beynahe alle ihre Manövres auf diese cadence vollführten.

Durch dieselbe Anordnung erhielt unser Geschwindschritt die Geschwindigkeit von 100 auf die Minute, welches ein wohlberechnetes Mittelmaß ist.

Der Schritt auf dem Marsche erhielt 85 bis 90 Schritte auf die Minute.

Die Anordnung kannte keinen kleinen Schritt.

Seit dieser Zeit hatten noch einige Verschiedenheiten in den Grundsätzen des Militärmarsches Statt. Im Frühjahre 1793, berief der, die Nordarmee kommandirende, General Custine, einen Offizier, einen Unteroffizier, einen Trommelschläger und einen Soldaten von jedem Bataillon seiner Armee nach Cambrai zu sich. Sie wurden mehrere Monathe vom General-Adjudant Meunier geübt; dieser Offizier hatte den Auftrag einen neuen Schritt einzuführen, welcher ein Zwischenschritt (intermédiaire) war, und der einzige in seiner Art (unique) hieß. Seine Geschwindigkeit hatte 90 Schritte auf die Minute, und sein Maß 26 Zoll; er sollte alle andere Schritte ersetzen. Diese Schule hatte auch die Absicht, den schrägen Schritt mittelst einer Viertel-Schwenkung, die jeder Mann in seiner Reihe machte, zu ersetzen. Es sollten auch einige Veränderungen bey den Handgriffen beym Exerziren vorgenommen werden. Es wäre überflüssig davon zu reden, weil die Kriegs-Ereignisse und das traurige Ende des Generals Custine die Dauer dieser Neuerungen gehindert haben.

Endlich hat Se. Excellenz der Kriegsminister, im Frimär Jahr 13, über das Lagern (campement) der Infanterie eine neue Anordnung getroffen, welche die vom 1sten März 1792 zurücknimmt, und hat nachfolgende Abschnitte hinein gesetzt, deren Kenntniß und Gebrauch schlechterdings nothwendig sind.

Da der Meter die Grundlinie aller Lager-Abmessungen ist, so sollen die Stabsoffiziere und die Unteroffiziere der Infanterie, welche die Lager abstechen müssen, sich gewöhnen, den Schritt von einem Meter zu machen, den man den metrischen Schritt nennen wird. Dieser Schritt hat nur 11 Linien mehr, als jener von drey Schuh, dessen man sich vor Alters bediente, die militärischen Entfernungen zu messen. Ein Mann von gewöhnlicher Größe kann diesen Schritt leicht machen, wenn er die Knie beugt, und er wird ihn genau machen lernen, wenn er sich nur kurze Zeit darin übet. Die Gewohnheit, ihn wohl zu gehen, kann in vielen Fällen sehr nützlich seyn, und die Zeit der Lager-Abstechung abkürzen

Man kann zwar dieses auch erreichen, doch so geschwind nicht, wie mit dem metrischen Schritte, wenn man seinen gewöhnlichen Schritt nach den zwey Drittheilen eines Meters einrichtet, welches 2 Schuh 7 bis 8 Linien ausmacht, das heißt, beynahe einen halben Zoll mehr, als der gewöhnliche Schritt, in welchem die Infanterie geübt wird.

Nach diesem Grundsatze wird man alle Schritte der Infanterie dem metrischen Maße auf folgende Art anpassen.

Der kleine Schritt von einem Schuh wird heißen ein Drittel Meter (1 Schuh 3 bis 4 Linien); drey kleine Schritte machen den Meter aus.

Der gewöhnliche Schritt von zwey Schuh wird heißen zwey Drittel Meter (2 Schuh 7 bis 8 Linien); drey gewöhnliche Schritte machen zwey Meter aus.

Der verlängerte Schritt von zwey Schuh sechs Zoll wird heißen der dritthalb Meterschritt, oder fünf Sechstel vom Meter (2 Schuh 6 Zoll 9 bis 10 Linien); sechs verlängerte Schritte machen fünf Meter aus.

Und der große Schritt von drey Schuh eilf Linien wird heißen der metrische Schritt, oder Schritt von einem Meter (3 Schuh 11 Linien); dann gibt es so viel große Schritte als Meter sind.

Man sieht, daß alle bey den Truppen üblichen Schritte dem metrischen System leicht können angepaßt werden; der Unterschied, auch für die größten Schritte, beträgt nicht einmahl einen Zoll.

Die allgemeine Regel also, nach dem Schritte zu messen, wird seyn, für den metrischen Schritt so viel Schritte zu machen, als in der Fronte des Bataillons Meter sind, und für den Schritt von zwey Drittel Meter, die Hälfte noch hinzuzusetzen. Z. B. man hat 168 Meter nach dem Schritte von zwey Drittel Meter zu messen 168

Die Hälfte ist 84

Gesammtsumme. 252

Man wird also 252 Schritte von zwey Drittel Meter zu machen haben, welche zusammen 168 Meter ausmachen.

Diejenigen, welche auf den metrischen Schritt geübt sind, werden sich dessen bedienen; die anderen, die nicht darauf geübt sind, können sich des Schrittes von zwey Drittel Meter, oder anderer Schritte bedienen.

§. 42. F. Welche Bemerkungen muß man machen über den Unterricht des Ministers.

A. Man muß bemerken, daß, obgleich seit der Verordnung von

1776 des kleinen Schrittes nicht mehr gedacht wird (es seye denn für die äussersten Soldaten [pivots] einer Colonne im Marsch, die sich in geschlossenen Reihen mit halber Distanz schwenket¹), derselbe hier für die Lagerplätze wieder eingeführt ist; daß diese Schritte, die durch diese Anweisung einer Art von geometrischer Ausmessung gewidmet werden, und in vier Arten, aber eigentlicher in drey, abgetheilt sind, ein gewisses Verhältniß mit den drey Schritten der preußischen Truppen haben, welche die Cadenz 76 auf Schritte von verschiedener Größe anwenden;

Daß die römischen Legionen abgerichtet waren, in fünf Stunden, mit einer Ladung von 60 Pfunden auf den Schultern, zwanzig französische (10 deutsche) Meilen zu durchlaufen;

Daß Friedrich der zweyte seine Siege nur der Kenntniß und Vollkommenheit seiner Märsche zu verdanken hatte;

Daß seit 1756 (der Epoche, welche dem französischen Soldaten keine glückliche Rückerinnerung gewährt), unser Marsch und gewöhnliche Schritt eine fortschreitende und beständige Schnelligkeit erhalten haben;

Daß in dem gegenwärtigen Kriege unsere Generäle durch den geschickten Gebrauch und durch die Geschwindigkeit unserer Märsche die glänzendsten Vortheile errungen haben;

Daß seit 1792 die Infanterie, und vorzüglich die leichte Infanterie, von einem Laufschritte, so wie ihn Guibert vorschreibt, oft große Vortheile gehabt hat;

Daß Se. Majestät der Kaiser verordnet hat, daß man nur im Geschwindschritt manövriren und immer so defiliren soll.

Diese Bemerkungen geben Anlaß, folgenden Spruch des Marschalls von Sachsen anzuführen: „In den Füßen des Soldaten „findet man das Geheimniß zum Siege.“

Unterdessen soll man sich mit keinem der oben beschriebenen verschiedenen Märschen beschäftigen, der nicht in der Anordnung von 1791, oder in dem Unterrichte vom Jahr 13, begriffen ist; indem die anderen nur als Urkunden angeführt werden, die keine Gesetzeskraft haben, weil sie von unseren Vorschriften nicht sind angenommen worden. Das nähmliche gilt von den Meinungen Guiberts, die hier nur als eine Vergleichung, und nicht als Geboth dargestellt werden; die aber Gelegenheit geben zu sagen, daß man bey einem Lager zu Compiegne das Infanterie-Regiment von Chartres mehrere Stunden im Laufschritte hat manövriren, und alle

---

1. S. Art 8, III. Theil der Bataillons-Schule.

seine Evolutionen gut ausführen sehen: was die Zeitgenossen, die leicht in Erstaunen konnten gesetzt werden, als eine seltene Erscheinung angesehen haben.

Das System der Verbesserung und der Geschwindigkeit, das man in den Marsch gebracht hat, mußte natürlicher Weise den Gebrauch der senkrechten Stellung und der Schulschritte vernachlässigen lassen, von denen man wirklich sagen kann, daß man bey der Anwendung der alten Verordnungen bis zur Kleinigkeit-Krämerey herabgesunken war. Unterdessen verachten vielleicht einige Lehrmeister die Anfangsgründe dieser Uebungen zu sehr, weil die Regelmäßigkeit des Marsches eben sowohl von dem vollkommenen Gleichgewichte des Körpers abhängt, als von dem unveränderlichen Schrittmaße.

Führung des Gewehrs.

§. 43. F. Was ist die Waffenführung?

A. Sehet hierüber, in Betreff des Soldaten, die Verordnung von 1791, Soldatenschule, Nro 1 bis 187, und in Hinsicht der Unteroffiziere, dieselbe Verordnung, Plotonsschule, Nro 317.

Diese Verordnung thut keine Meldung von dem Carabiner. Eine Instruktion des Kriegsministers vom Juni 1806 gibt, in dieser Rücksicht, folgende Details an: Man ladet den Carabiner, indem man, wie bey der Flinte, das Pulver auf den Boden des Laufes laufen läßt, legt auf die Mündung ein mit Fett bestrichenes rundes Stück Leder, und die Kugel oben drauf, und schlägt sie mit einem Klöpfel etwas hinein. Alsdann treibt man sie mit Gewalt, mit Hülfe des Ladstocks und des Klöpfels, bis auf die Pulverladung; weil das Bley der Gewalt, womit es hineingetrieben wird, weicht, so verliert es seine sphärische Form, und nimmt die inwendige Gestalt des Laufes an.

§. 44. F. Welches sind die Mittel richtig zu schießen?

A. Bevor wir sie aus einander setzen, ist es dienlich sich in folgende Erklärungen einzulassen.

Weder die große Anzahl noch die Schnelligkeit der Ladungen können am meisten im Kriege schaden; diese Wirkung hängt bloß von einer genauen Richtung in einer gehörigen Ferne ab: man muß sich also befleißen, die Distanzen wohl abmessen zu lernen, um zu einer genauen Richtung der Schüsse zu gelangen. Unterdessen würde diese Schuß-Richtigkeit noch von vielen Dingen abhängen, und es würde zu viel Zeit kosten, sie hier zu zergliedern. Es ist hinlänglich, hier einige allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche das Vorurtheil, als treibe der Schuß in die Höhe, zerstö-

ren, und die Unrichtigkeit der Regel beweisen sollen, welche vorschreibt, auf den halben Mann anzuschlagen.

Man unterscheidet die Ziel- und die Schußlinie. Die erste ist der längs der obern Fläche des Laufes gegen das Ziel gerichtete Blick; die zweyte ist die gebogene Linie, welche von der, durch das Pulver abgefeuerten, Kugel gemacht wird. Diese zwey Linien würden dieselben seyn, wenn der Lauf eine Röhre wäre, dessen Eisen am Zündloch und an der Mündung gleich dick wäre. Da aber nothwendiger Weise der Theil an der Schwanzschraube sehr stark seyn muß, um der Wirkung des Abfeuerns zu widerstehen; so können diese zwey Linien nicht parallel seyn. Bey den Carabinern kann dieses beynahe geschehen, wenn man den Lauf gegen der Mündung zu dicker macht, als das Rohr in der Mitte ist. Sie sind bey den Flinten mehr oder weniger parallel, je nachdem die Erhöhung ist, die man dem, auf der Mündung gesetzten, Richtkorn gegeben hat. Wann der Schuß losgeht, so durchschneidet die Kugel in einer geringen Entfernung die Ziellinie, was denn zu diesem uneigentlichen Ausdrucke Anlaß gab, daß der Schuß in die Höhe treibe; aber da eine Kugel, wie jeder andere schwere Körper, den Raum nicht durchlaufen kann, ohne eine gebogene Linie zu machen[1], und ihre Schwere sie bald wieder hinunter senkt, so durchschneidet sie von neuem durch ihre Abweichung diese Ziellinie, durch die sie im Steigen gefahren war, und dieß ist das letzte Zusammentreffen, das man den Kernschuß nennt.

Die Schußweite des Gewehrs, welches in horizontaler Lage abgefeuert wird, kann auf 400 Schritte[2] (244 Meter) gerechnet werden; weiter als diese Entfernung werden die Schüsse unsicher, und in der Hälfte dieser Entfernung wird vorzüglich das Infanterie-Feuer erst furchtbar.[3]

Die oben gemachten Bemerkungen, in Beziehung auf die Schuß- und Ziellinien, das Gesetz der Entfernungen, und die Berechnung von der Abweichung der Kugel, nöthigen uns, folgende Beyspiele anzunehmen.

Auf die äußerste ungewisse Schußweite von 900 Schritten muß man drey Schuh höher anschlagen, als das vorgesteckte Ziel ist.

Bey der unsichern Schußweite von 600 Schritten muß man anderthalb Schuh höher anschlagen.

---

1. Auf zwey hundert Klaftern ist sie zwey Schuh abgewichen.

2. Hier ist immer die Rede von dem Schritte von zwey Schuh.

3. Nach dieser Berechnung hat Vauban den Abstand seiner Bollwerke berechnet, und der Schußweite der Vertheidigungslinie 120 bis 160 Klaftern gegeben, welches die Entfernung des Flankenwinkels von dem bestrichenen Winkel ausmacht.

Bey der noch etwas übertriebenen Schußweite von 450 Schritten muß man auf die Hüte zielen.

Bey der richtigern Schußweite von 300 Schritten muß man auf den halben Mann anschlagen.

Bey 150 Schritten muß man auf die Knie zielen.

Man muß den Soldaten wohl bemerken, daß sie bey der Beobachtung dieser Entfernungsregeln nicht vergessen, des Laufes Ende höher oder niedriger zu halten, je nachdem der zu erzielende Gegenstand höher oder niedriger liegt. Dieser, wegen seiner Einfachheit überflüssig scheinende Rath, ist sehr wesentlich, weil wir in dem Kriege schon oft Soldaten gesehen haben, die am Fuße eines Berges, oder auf der Höhe eines Walles, aus Mangel an Ueberlegung, immer in horizontaler Linie schossen, so daß die Kugel wenige Schritte vor ihnen im Staube lag, oder weit über die feindlichen Köpfe hinflog.

Diese Beyspiele müssen auf gleiche Weise angewandt werden, man schieße auf Infanterie oder auf Cavallerie.

III. Unterricht.

Polizey.

§. 45. F. Was nennt ihr Polizey?

A. Polizey will so viel sagen, als Lebensordnung oder innerliche Truppen-Regierung. Sie beruhet auf der stufenweise fortsteigenden Unterordnung. Man kann von der Polizey sagen, daß sie bey der Mannszucht eben das ist, was die Diät bey der Medizin ist. Vermittelst der Diät erhält sich die Gesundheit; die Arzneyhülfe wird unnütze: bey einer guten Polizey hat man keine oder wenige Strafe nöthig, und die Zucht ist dann bloß ein Richterstuhl ohne Ausübung. Die Polizey besteht aus allen Vorschriften, welche die Anordnungen im Allgemeinen vorhergesehen haben, und, bey nicht vorhergesehenen Fällen, aus den besonderen Vorschriften der Oberen. Damit der Corporal zu ihrer Ausübung etwas beytrage, muß er alles gründlich kennen, was die, zu Ende dieses Handbuches vorgeschriebenen, Pflichten enthalten. Er muß Tag für Tag alle Tagsbefehle des Regiments, sowohl die allgemeinen als die besonderen, kennen lernen, und muß sich nach den Polizey-Maßregeln sowohl, als nach den Anordnungen des Polizeybefehls, den man sogleich wird zu erkennen geben, genau bequemen. Die Polizey-Maßregeln sind verschieden, nach der Dienstart des Regiments, in Garnison,

auf dem Marsche oder im Felde. Eine der zweckmäßigsten sind in jedem Falle die verschiedenen Appelle.

§. 46. F. Wann und wie geschehen die Appelle?[1]

A. Es sollen des Tages zwey Appelle Statt haben: der erste beym Wirbel des Morgens, und der zweyte in den Zimmern beym Lichte, auf das durch den Wirbel[2] gegebene Zeichen, eine halbe Stunde nach der Rückkunft der Trommelschläger ins Quartier. Es wird alsdann ein General-Appellzettel, auf Betreiben des Polizey-Capitäns, gemacht, welcher ihn unterschreibt und dem Chef des Corps zustellt. Der Adjudant-Major und der Adjudant bringen den Bataillons-Chefs eine Abschrift dieses Zettels.

Eine andere Abschrift davon muß dem Stabe des Platzes zugestellt werden.

Auf dem Marsche wird dieser Appellzettel, an dem Tage, wo das Regiment Rasttag hält, in der Polizeywachtstube gemacht, und eben so herumgetragen.

Der Appell im Lager wird von dem Offiziere der Wache gemacht; die Truppen stellen sich in einer langen Reihe in den Gassen.

Der Offizier der Woche bringt den Appellzettel dem Offiziere vom Picket. Zur Zeit der Suppe wird auf eben die Art ein Appell gemacht. Der Capitän, welcher die Polizey hat, bringt den Appellzettel dem Chef des Corps, und der die Polizey habende Lieutenant bringt eine Abschrift davon jedem Bataillons-Chef.

§. 47. F. Worin bestehen die übrigen allgemeinen Polizey-Maßregeln?

A. Folgende Polizey-Befehle (consignes de police) enthalten die nöthigen Anweisungen hierüber. Sie sollen in jedem Falle unter der Verantwortlichkeit des Adjudanten und der Aufsicht des Polizey-Hauptmanns vollzogen werden.

Allgemeine Verordnungen.

Die Polizeywache bekommt nur von den Oberoffizieren, vom Polizeycapitän, vom Adjudant-Major, oder vom Adjudanten, tägliche Consignes; nur vom Obersten, vom Major oder Commandanten des Corps erhält sie

---

1. Die Unteroffiziere, welche nicht pünktlich die Appelle machen, werden mit achttägiger Thurmstrafe belegt; und wenn solches aus verstellter Nachlässigkeit, um das Ausreißen zu begünstigen, geschieht, so werden sie kassirt, und zuhinterst an die Compagnie gestellt.

2. Das Zeichen zu diesem Appell wird mit drey Wirbeln gegeben.

schriftliche oder fortdauernde Consignes. Ein Theil der Soldaten, aus welchen sie besteht, muß auf Verlangen jeder Person, die einen Grad hat, sich in Marsch setzen, um die Ordnung in der Caserne herzustellen.

Der Adjudant ist besonders mit der Polizeywache und allem, was sie angeht, beauftragt. Kein Mann kann ohne seinen Befehl davon weggenommen werden; kein Mann dieser Wache kann, unter dem Vorwande zu essen, in die Zimmer gehen; das Essen muß auf die Wache gebracht werden.

Der Adjudant hat die Schlüssel zum Polizeyzimmer der Unteroffiziere, und gibt sie nur dem Unteroffizier, welcher in seiner Abwesenheit seine Verrichtungen versehen müßte. Jeden Abend in der Appellstunde gibt der Adjudant dem Plantonssergeanten die allgemeine und compagnieweise eingerichtete Liste derer, welche Erlaubniß haben dabey abwesend zu seyn: diese Liste enthält genau die Stunde der Rückkehre, und wird den andern Tag dem Bataillonschef, der die Woche hat, eingehändiget.

Plantonssergeant. Alle Tage soll ein Plantonssergeant oder Feldwebel beordert werden, dessen Dienst vom Morgenwirbel bis eilf Uhr Abends dauern soll.

Seine Hauptbeschäftigung besteht darin, nachzusehen, ob die Leute, die aus- und eingehen, in vorgeschriebener Haltung sind; ob die Unteroffiziere, Corporäle, Trommelschläger, Grenadiere und Voltigeurs mit ihren Säbeln bewaffnet sind; ob die Monturen eingehakt, die Hüte (schakos) und Quasten daran recht angesetzt; ob die Gamaschen zugeknöpft sind; ob kein Soldat die Pfeife im Munde habe: er wird alle diejenigen, die betrunken, oder in einer schlechten Haltung zurückkommen, bestrafen, und stattet seinen Bericht darüber ab.

Wenn der Oberst oder der Major, eine Generalsperson, oder jede andere Person von einem Grade, der ihr das Recht gibt Inspection zu nehmen, in die Caserne kommen; so soll der Sergeant sie aller Orten hinbegleiten, und der Corporal soll den Adjudanten davon benachrichtigen.

Der Sergeant führt den Wundarzt in die Polizeystube, im Falle einige Verhafteten sich krank angäben und seinen Besuch verlangten.

Er übergibt ihm die Zettel des Feldwebels, welche die Kranken vom vorigen Tage anzeigen.

Der Sergeant hat Obacht, eben so die Offiziere und Unteroffiziere von anderen Corps, so wie ansehnliche Personen, deren äußeres Ansehen schon die ihnen schuldige Ehrerbietung anzeigt, überall hinzuführen, wohin sie verlangen.

Der Sergeant besichtiget die Schildwache, bürgt für die Pünktlichkeit des Corporals, die dieser haben soll, seine Pflichten zu erfüllen; er überzeugt sich, ob er von gegenwärtiger Consigne Kenntniß habe; er ist beauftragt alle Zeichen mit der Trommel, zu den, ihm vom Adjudanten angezeigten Stunden, geben zu lassen: folglich steht der den Dienst habende Tambour unter seinem Befehl.

Der Sergeant soll Morgens und Abends zu gleicher Zeit, wenn der Corporal für seine besonderen Dienste es thut, die Zuchtsäle und Kerker besuchen, damit der Corporal auf alles wache; er hört die Beschwerden der Verhafteten an; läßt die höheren Offiziere, die Offiziere und Unteroffiziere, welchen die Gefangenen ihre Beschwerden persönlich vorzubringen

wünschten, davon benachrichtigen, was aber nicht darf gestattet werden, wenn der die Beschwerden Führende betrunken ist.

Eine halbe Stunde nach dem Trommelschlage zur Suppe versammelt er die Verhafteten und Consignirten, so wie die Mannschaft der Frohne, wenn einige dazu beordert ist; die Corporäle der Woche führen dieselbe; der Sergeant läßt durch diese Leute das Quartier putzen, so, wie es ihm vom Adjudanten angezeigt wird; er sieht nach den Brunnen, Küchen und Feuereimern.

Er beobachtet sorgfältig die Fremden, welche ins Quartier wollen, und erlaubt es nur jenen, welche von Offizieren oder Unteroffizieren gekannt sind, oder eine schriftliche Erlaubniß haben; er läßt keine anderen Frauenzimmer hinein, als die auf der Wachtliste stehen; Kleinwaaren- oder Kleiderhändler läßt er schlechterdings nicht hinein.

Nach dem Zapfenstreich gibt er Acht, daß die Wache die Holzkappen, die Kittel und Patrontaschen-Ueberzüge angelegt habe; er läßt das Thor des Quartiers schließen, und während des Appells die Wache unter das Gewehr treten.

Nach dem Appell geht er in die Trinkhäuser, heißt diejenigen, die er da findet, fortgehen, und meldet ihrer beym Berichte (rapport).

Eine halbe Stunde nach dem Appell läßt er die Trommel schlagen, damit Licht und Feuer ausgelöscht werden; er sieht fleißig nach, damit es überall geschehe; hierauf berichtet er es den Adjudanten, wenn noch Licht in einigen Zimmern ist, und meldet es den andern Tag beym Berichte (rapport).

Nach dem Appell können weder Corporäle noch Soldaten in das Quartier zurückkommen, ohne dem Sergeanten vorgestellt zu werden, der sie, so wie die Stunde ihrer Rückkunft, auf ein Verzeichniß einschreibt, davon hierunten gesagt wird; er nimmt ihre Erlaubnißscheine ab, um sie den andern Tag dem Bataillonschef zu übergeben.

Um sechs Uhr Morgens im Sommer, und um sieben Uhr im Winter, läßt er die Wache sich in gute Haltung setzen, und besichtiget dieselbe; welches er thun kann, so oft er es für gut findet.

Auf der Polizeywache ist ein Register, in welches die jedesmahlige Consigne, und die, welche in der Folge noch könnte gegeben werden, eingetragen sind. In dieses Register meldet man das Aus- und Eintreten der Polizeystube, die Rückkunft nach dem Appell; die Nummern der Zimmer, wo das Licht nicht wäre ausgelöscht worden; die Nahmen der Stabsoffiziere von der Runde, oder der Personen von Ansehen, die die Caserne besucht haben; die Nahmen der Kranken oder Verwundeten, die in das Quartier mögen zurückgebracht worden seyn; die Besuchstunde des Regimentsfeldscherers; die Rückkehrstunde derer, die auf Piketen oder in Schauspielen ihren Dienst gehabt haben; die Nahmen der Neugewordenen vom vorigen Tage, und überhaupt alles, was sich in vier und zwanzig Stunden zugetragen hat, wie z. B. Trunkenheit, Streit; abgelöste Wachen, die unordentlich zurückkommen; durch das Fenster hinausgeworfene Unreinigkeiten, oder Päcke; Austritt der Consignirten gegen ihre Consignes, u. s. w. Dieses Verzeichniß wird alle Morgen um neun Uhr dem Adjudanten vorgelegt, der es visirt; alle Sonntage wird es vom Bataillonschef visirt. Die Polizeycapitäne können zu jeder Zeit sich es vorlegen lassen.

Alle Morgen kommt der Plantonssergeant zum Berichte des Bataillons-chefs, und bringt oben gedachtes Verzeichniß mit, sammt den Erlaubnissen des vorigen Tages.

Der Sergeant wachet, daß bey Ablösung der Wache die abziehenden Soldaten das Bayonnet in die Scheide stecken; das nähmliche beobachtet er in Ansehung aller Mannschaft oder Piketen, die ins Quartier zurückkommen; er erkundigt sich bey den Soldaten, die er allein mit ihrer Rüstung zurückkommen sieht, nach der Ursache ihrer Rückkunft.

Corporal der Wache. Der Corporal steht auf der rechten Seite der Wache, wenn er commandirt; sonst aber zur linken.

Bey seiner Ankunft muß er alle Werkzeuge, Register und Wacheconsignes besichtigen. Fände er sie in einem schlechten Zustande, so macht er seinen Bericht darüber an den Adjudanten; es sey denn der Posten stehe unter dem Commando eines Sergeanten, dem er in diesem Falle, und dieser dem Adjudanten, den Bericht erstatten müßte. Das nähmliche thut der Corporal in dem Zuchtsaale, und er verifizirt auch die Anzahl der Arrestanten.

Die Gegenstände, die er auf der Wache, im Polizeysaale und in den Kerkern zu besichtigen hat, sind in der Wache angeschlagen, und der Corporal ist für alles verantwortlich.

Er zählt die Mannschaft ab, die auf die Schildwache gestellt werden soll: zur Frohne nimmt er die jüngsten Soldaten, die noch übrig sind.

Um auf die Schildwache zu führen, läßt er den Mann, den die Reihe trifft, heraustreten, besichtiget ihn, stellt seine neue Schildwache der alten zur linken Seite. Beyde haben das Gewehr im Arm. Der Corporal commandirt: **Schultert das Gewehr, rechts und links, präsentirt das Gewehr;** er läßt von der alten Wache der neuen die Consigne geben; setzt hinzu, was er für dienlich hält, dieselbe verständlich zu machen; läßt sie wiederhohlen durch die neue Wache, wenn er es dienlich findet; und dieses darf er niemahls unterlassen, wenn es ein Rekrut ist.

Der Corporal beobachtet, ob kein Unrath um die Schildwache herum gemacht worden ist; er besichtiget das Daseyn und den Zustand der Gegenstände, z. B. des Kittels oder der Consigne, die in dem Schilderhause seyn müssen. Er führt den abgelösten Mann durch das gewöhnliche Commando auf die Wache zurück. Im Schilderhause muß die Schuldigkeit der Schildwache, wovon hier am Ende geredet wird, consignirt seyn.

Der Corporal muß in der Nacht mehrere Runden machen: muß sehen, daß niemand in den Höfen, Küchen, oder auf den Stiegen herumschleicht; daß kein Unrath durchs Fenster geworfen wird; daß keine Beschädigung geschieht; daß keiner auf die Mauern oder Bäume steigt: er läßt die Hunde fortjagen, die durch ihr Bellen die Ruhe stören könnten; er zündet die verloschenen Laternen wieder an, und läßt alle verdächtige Leute anhalten.

Der Corporal hat die Schlüssel zu dem Casernenthore, welche er so wenig als die Zuchtstube- und Kerkerschlüssel jemanden geben soll: er muß diejenigen hineinsetzen lassen, die auf Befehl irgend einer Person von Range dazu sind verurtheilt worden; aber er soll sie nicht herauslassen, als auf Befehl des Adjudanten, oder des Unteroffiziers, der ihn ersetzt. Deswegen werden die Hrn. Offiziere eingeladen, dem Adjudanten den

Auftrag zu geben, wenn sie einen Verhafteten herauslassen wollen. Der Corporal sorgt dafür, daß niemand im Zuchtsaale Tabakspfeifen trage, keine Waffen hinein bringe, auch nicht unter dem Vorwande, sie putzen zu wollen; er bleibt darin, so lange die Gefangenen die Suppe essen; er leidet nicht, daß sie Licht haben, daß man ihnen zu trinken bringe; er läßt die Leute durchsuchen, ehe sie in den Kerker kommen, und nimmt ihnen jede Waffe, Messer, u. s. w.; er läßt sie von niemanden besuchen, es wäre denn auf Befehl des Adjudanten und des Dienstes wegen. Jeder Corporal, welcher Frauenzimmer in die Zuchtstube läßt, verdient abgesetzt zu werden.

Alle Morgen besucht der Corporal, nach dem Trommelschlage, den Polizeysaal und die Kerker; untersucht die Beschädigungen; sieht, ob keine Kranken da sind; läßt durch die Gefangenen auskehren, die Kübel ausleeren und die Krüge mit frischem Wasser füllen: das nähmliche thut er, während man den Zapfenstreich schlägt.

Der Corporal allein soll das Quartierthor auf- und zumachen. Es bleibt den ganzen Tag offen, außer in den Fällen einer allgemeinen Consigne, oder wenn das ganze Bataillon auszieht; in diesem Falle muß sodann der Corporal das Thor sogleich mit dem Schlüssel zuschließen: er läßt niemand mehr weder aus- noch eingehen, als unter der strengsten Aufsicht: in den Fällen einer Generalconsigne läßt er niemand ausgehen, ausgenommen die Offiziere, den Adjudanten, die Corporäle, die über die Tischcameradschaften gesetzt sind, und die Leute die sie begleiten.

Kommt der Obrist, der Major oder der Commandant der Truppe ins Quartier, so läßt der Corporal die Wache heraustreten; eben das thut er wenn eine Generalsperson kommt, die Caserne zu besichtigen: in diesen zwey Fällen, und wenn ein Stabsoffizier käme, benachrichtigt der Corporal den Adjudanten sogleich, und dieser hernach den Polizeyhauptmann.

Schildwache. Die Schildwache wird bis auf den Abendappell vor das Casernenthor gestellt; nach gemachtem Appell und nach Thorschluß muß sie im Hofe bleiben. Der Corporal, welcher zuließe, daß sie in die Wachtstube ginge, und die Schildwache verließe, soll abgesetzt werden.

Gehet eine Runde oder Patrouille vorüber, ehe man die Schildwache in den Hof zurückgezogen hat, so ruft die Schildwache: **wer da?** läßt sie vorübergehen und schultert vor ihr das Gewehr.

Die Schildwache hat zwey Warnungszeichen (alertes), das Feuer und den Lärmen.[1] Sie ruft, **ins Gewehr**, um den Generalspersonen, und **außer der Wache**, um dem Obristen oder Major die Ehrenbezeugungen zu erweisen; vor den höheren Offizieren präsentirt sie das Gewehr und schultert es den Offizieren; sie schultert es auch den Offizieren und allen Mitgliedern der Ehrenlegion, wenn sie auch bürgerlich gekleidet wären.

---

1. Was das Lärmzeichen betrifft, ist zu bemerken, daß, wenn es außerhalb der Caserne geschieht, die Polizeywache ihren Posten nicht verlassen soll, um Ruhe zu machen, ohne besondern Befehl dazu; diese Verrichtung geht die Sicherheitsposten des Platzes an.

Sie läßt kein Gemüse ins Quartier tragen, wenn der Träger nicht von einem Corporal mit dem Säbel und in Haltung begleitet ist.

Sie läßt keinen Fremden, keinen Soldaten mit Päcken hinausgehen, es sey denn der Corporal von der Wache lasse sie gehen; werden Päcke durchs Fenster geworfen, so sagt sie es dem Corporal.

Sie läßt keine anderen Frauenzimmer ins Quartier, als die welche darin wohnen, es sey denn der Plantonssergeant befehle es. Nach dem Appell dürfen die Frauenzimmer, unter keinem Vorwande, weder aus- noch eingehen. Die Frauen der Feldwebel allein dürfen bis auf die, ihren Männern erlaubten, Stunden zurück kommen; in allen Fällen hält die Wache sie dazu an, mit dem Corporal der Wache, oder mit dem Plantonssergeanten zu reden: dieß geschieht auch bey den Fremden, welche etwa hinein gehen wollten.

Die Schildwache duldet nicht, daß in der Nähe des Postens oder im Innern des Quartiers Unrath hingeworfen werde, außer an den dazu bestimmten Orten: sie merkt darauf, daß die Consignirten nicht ausgehen; sie müssen am linken Beine eine schwarze Gammasche tragen.

Sie läßt niemand vor dem Morgentrommelschlage hinaus, ausgenom- die über die Tischcameradschaften gesetzten Corporäle, und die Leute, welche sie begleiten.

Sie läßt keinen Unteroffizier, Corporal, Füselier, Pfeifer, Trommelschläger, keine Regimentskinder und Weiber, nach dem Zapfenstreiche ausgehen.

Nach dem Trommelschlage zum Auslöschen der Lichter, sagt sie es dem Corporal der Wache, wenn sie solche noch in den Zimmern, dem Polizeysaale oder in den Trinkhäusern wahrnimmt. Sie gibt auch dem Corporal Nachricht, wenn sie die Lichtscheinwerfer (réverbères) ausgelöscht findet.

Die Schildwache läßt nicht zu, daß im Hofe fremde Kinder sich versammeln; sie leidet keine Spiele unter ihnen, welche den Nachbarn schaden könnten, wie das Steinwerfen, u. s. w.: thut ein Kind etwas Strafbares, so kann man es auf die Wachtstube setzen, bis man seine Aeltern kennt.

Wollen die Offiziere in Bürgerkleidern hineingehen, so sagt es die Schildwache dem Corporal, und dieser dem Plantonssergeanten, der es dem Hauptmann, und dieser dem Commandanten berichtet.

Das Trommelschlagen am Morgen zum Appell geschieht jedesmahl zu der nach der Jahreszeit befohlenen Stunde.

Um halb neun Uhr ist Rappell für die Trommelschläger zu ihrer Inspection.

Um neun Uhr schlägt man zur Wache und zur Versammlung; um halb zehn Uhr, zwey Trommelschläge zur Inspection der Sergeanten, die die Woche haben. (Vorschrift von 1768.)

Um zehn Uhr, Trommelschlag zur Suppe.

Um halb eilf Uhr, drey Trommelschläge zur Inspection der Offiziere, die die Woche haben. (Vorschrift vom Jahr 1768.)

Um halb zwölf Uhr ist Rappell; nach dem Abmarsche der Wache schlägt man zur Ordre, und darnach zum Appell.

Um vier Uhr im Winter, um fünf Uhr im Sommer, Trommelschlag zur Suppe.

Rappell für die Trommelschläger zur bestimmten Stunde in jeder Jah-

reszeit, damit sie den Zapfenstreich schlagen. Der Tambourmajor macht zuerst Inspection unter ihnen, und dann die Appell; führt sie, so wie den Tambourmeister, auf den zum Zapfenstreich bestimmten Platz.

Trommelschlag zum Appell auf die, nach der Jahreszeit angesetzte, Stunde.

Eine halbe Stunde nach dem Appell, Trommelschlag zum Feuer auslöschen.

Zu jeder Tagesstunde können die höheren Offiziere, der Polizeyhauptmann, der Adjudantmajor, der Adjudant und Plantonssergeant, nach den Umständen, für die Consignirten, Feldwebel, Furriere, Sergeanten und Corporäle der Woche schlagen lassen; sonst darf niemand dieses Recht sich anmaßen.

§. 48. F. Was hat die Polizeywache auf dem Marsche zu thun?

A. Sie besteht aus zwey Mann von jeder Compagnie, einem Sergeanten, zwey Corporälen und einem Trommelschläger; sie wird von einem Offizier angeführt. Auf dem Marsche marschirt sie als Detaschement, und formirt den Vortrab.[1]

Ihre Bestimmung. Sie hat den Auftrag, die im Polizey-Saale und im Gefängniß gehaltenen Soldaten, und die im Gefängniß gehaltenen Unteroffiziere zu bewachen; sie hohlt sie deswegen aus denselben ab, während die Trommelschläger zur Versammlung schlagen.[2]

Haltmachen. Wenn befohlen wird, daß da, wo die Truppe Halt macht, Schildwachen ausgestellt werden sollen, so läßt der Commandant dieser Wache sie ablösen, im Augenblicke, wo die Trommelschläger zum Aufbruche schlagen.

Ankunft. Bey ihrer Ankunft im Nachtlager[3] nimmt sie ihren Posten in der ihr angewiesenen und vorher von dem Einquartierungsoffizier zu untersuchenden Wachtstube. Bey Ankunft der Equipage nimmt sie dieselbe unter ihre Verwahrung, und gibt zu dem Ende die nöthigen Schildwachen ab.

Gefangene. Die Polizeywache verschließt die ihr anvertrauten Gefangenen in die Wachtstube, es seye denn daß sie Befehl hätte, sie durch

---

1. Es scheint nicht bestimmt zu seyn, zu welcher Zeit sie abmarschiren solle, ob sie mit den Furrieren marschiren solle, u. s. w. Ehedessen marschirte die Polizeywache an der Spitze des Regiments, zwischen der Grenadiercompagnie und der ersten Füseliercompagnie; sie versammelte sich auf den ersten Trommelschlag; sie führte die Gefangenen mit umgewandtem Rocke; und sofern es todeswürdige Verbrecher waren, hielt sie dieselben geschlossen. Sie lieferte überall, wo das Regiment Halt machte, die nöthigen Schildwachen. Im Felde marschirt diese Wache zwischen zwey Bataillonen.

2. Dieß war wenigstens ehedem ihr Geschäft, scheint aber in der heutigen Verordnung über den Marsch nicht so bestimmt ausgedrückt.

3. Da diese Wache noch, nach der Polizeyverordnung, zwischen den Grenadieren und der ersten Compagnie ihren Platz hatte, so marschirte sie, statt mit dem Regimente auf dem Paradeplatze zu halten, bis zu ihrem Posten, von dem sie Besitz nahm, und welcher dem Platze gegen über war, wo sich die Truppe in Bataille stellte.

eine Wache in die Gefängnisse der Stadt führen zu lassen. Im letztern Falle läßt der Commandant der Polizeywache seine Mannschaft nicht eher hoch das Gewehr machen, bis die Gefangenen, unter Anführung des Sergeanten, in ihr Gefängniß fortgebracht sind, und eine Schildwache vor das Gewehr gestellt worden ist.

Zahl der Schildwachen. Die Polizeywache liefert eine Schildwache vor das Gewehr, eine zum Fahnen und eine vor das Gefängniß, welche letztere mit den abgehenden Gefangenen, wenn solche da sind, ihren Posten verläßt; endlich auch die Schildwachen, welche zu Bewachung der Bagage und des Schatzes nöthig sind.

Verrichtungen des Commandanten dieser Wache. Der Commandant der Polizeywache hat den Auftrag alle Klagen der Bürger anzunehmen, Zucht und Ordnung unter den Soldaten zu handhaben; an Orte, wo die öffentliche Ruhe gestört werden sollte, Mannschaft abzuschicken; unmittelbar nach dem Zapfenstreich, und so die ganze Nacht hindurch, von Stunde zu Stunde, Patrouillen gehen zu lassen.

Entstehen auf Veranlassung der Einwohner einige Unordnungen, so läßt der Commandant der Polizeywache diese Bürger auf die Mairie führen, damit daselbst gegen sie verordnet werde was Rechtens; sind aber die Unordnungen durch Militärs veranlaßt worden, so werden dieselben auf die Wachtstube geführt, und nach Beschaffenheit des Vergehens gestraft.

Der Commandant dieser Wache hat überdieß den Auftrag, die nicht gebrauchten Einquartierungszettel aufzubewahren, um sie unter die Leute auszutheilen, welche hinter dem Regimente nachkommen, es seye dann er habe Befehl, solche anhalten und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Die Furriere haben ihm eine schriftliche Anzeige der Hauswirthe zu übergeben, welche die zurückgebliebenen Leute, so wie die Mannschaft vom Nachtrabe, aufnehmen sollen. Eine ähnliche Note wird ihm von dem Adjudanten für den kleinen Stab zugestellt. Auch soll er von dem Offizier, welcher die Einquartierung commandirt, die Liste und Nahmen der Wirthe, sammt Anzeige der Gasse und der Nummer erhalten, wo die Oberoffiziere oder Commandanten der Truppe, die Offiziere und Unteroffiziere des Stabs, die Feldscherer und Feldwebel logiren, damit er die, welche sie zu sprechen haben, zu ihnen weisen könne. Er schreibt die Nahmen aller Zurückgebliebenen, welche ihm Einquartierungszettel begehren, auf, und stellt den folgenden Tag diese Liste dem Adjudantmajor zu.

Verrichtungen der Sergeanten. Wenn Gewehre, Ballen, Bagage, u. dgl., in die Wachtstube niedergelegt wurden, so lassen die Sergeanten von niemanden etwas davon wegtragen, als von dem Wagenmeister selbst, oder auf einen eigenhändig von ihm ausgestellten Schein; diese Vorsicht sollen sie gebrauchen, das Equipage des Regiments mag sich befinden wo es wolle.

Verrichtungen des die Schildwachen auf- und abführenden Corporals. Im Augenblicke, wo die Grenadier-Compagnie den Fahnen in die Wohnung des Commandanten zurück begleitet, geht der die Schildwache aufführende Corporal, sammt der Schildwache vor dem Fahnen, mit; ein anderer Corporal thut das nähmliche, wenn die Gefangenen in die Gefängnisse der Stadt geführt werden sollen.

Pflichten des Trommelschlägers. Dieser Trommelschläger soll zur befohlenen Stunde den Feldmarsch (le premier) schlagen: er nimmt seine Richtung nach der Gegend hin, wo der Tambourmajor logirt.

Pflichten der Schildwachen. Weil die Polizeywache auf dem Marsche als Sicherheitswache dient, so erhalten die Schildwachen, welche sie zum Gewehr und zu den Fahnen abgibt, die nähmliche Consigne, wie in der Garnison. Die Consigne der Schildwache bey der Equipage ist, niemand, insonderheit bey Nachtzeit, dem Equipage nahe kommen zu lassen. Wenn sich Pulver dabey befindet, so hat die Schildwache die größte Vorsicht gegen Feuer anzuwenden; sie soll keinen Ballen anders, als in Gegenwart des Sergeanten von der Wache, und durch Offiziere oder Unteroffiziere forttragen lassen.

Zweyter Marschtag. Den zweyten Tag, und so während dem ganzen Marsche, liefert die abziehende Wache ein Detaschement unter den Befehlen eines Sergeanten, ehe zur Vergatterung geschlagen wird, um die Gefangenen aus dem Gefängnisse abzuhohlen, und sie der neuen Wache zu überliefern. Der Unteroffizier, welcher die Gefangenen abhohlt, bringt zugleich die Schildwache von dem Gefängnisse mit zurück.

Abgelöste Schildwachen. So wie der Wagenmeister ankündigt, daß das Bagage abfahren wird, läßt die Polizeywache, welche alsdann Nachtrab wird, die ausgestellten Schildwachen ablösen. Der Commandant läßt die vor dem Gewehre stehenden Schildwachen zuletzt ablösen.

Abziehende Wache. Alle Schildwachen der Polizeywache müssen vor dem Regiments-Appell eingegangen seyn, außer die bey dem Equipage, welche erst abgelöst werden, wenn das Bagage abfährt; sodann soll der Commandant der Truppe dem Bagage eine Begleitung zugeben.

Ankunft in der Garnison. Am Tage der Ankunft in derjenigen Garnison, wo das Regiment liegen bleiben soll, nimmt die Polizeywache ihren Posten auf der Polizeywachtstube bey der Caserne, und, im Fall kein Gegenbefehl kommt, versieht sie daselbst den Dienst bis zum Mittag des folgenden Tages.

So bald die Fahnen zurück begleitet sind, werden die Schlüssel zur Caserne dem Commandanten der Polizeywache übergeben.

§. 49. **Fr.** Was hat die Polizeywache für eine Consigne im Lager und auf den Bivacs?

A. Zusammensetzung. Sie besteht aus einem Sergeanten, zwey Corporälen, sechzehn Gemeinen, aus jeder Compagnie einen, und einem Trommelschläger.

Die Unteroffiziere und Soldaten dieser Wache können sich nicht ohne Erlaubniß des Offiziers von ihrem Posten entfernen; doch ist ihnen erlaubt mit ihrer Compagnie die Suppe zu essen.

Angewiesene Stelle. Die Polizeywache hat ihren Platz im Mittelpunkte des Zwischenraums zwischen jedem Regimente, auf dem Alignement der Küchen. Diese Wache bringt die Nacht bivacirend zu, und hat ihre Gewehre gegen eine auf zwey Gabeln ruhende Querstange gestellt.

Formation und Inspection. Die Polizeywache und das Feldpiket erzeigt keine Ehrenbezeugungen; tritt aber, so oft der Chef des Corps oder der Oberoffizier, der den Tag hat, es befiehlt, unters Gewehr, um die Inspection zu passiren; sie stellt sich auf drey Glieder auf das Aligne=

ment der Fahnenfronte, der Capitän an der Spitze, der Lieutenant als Serre-file, der Sergeant auf dem rechten und der erste Corporal auf dem linken Flügel des ersten Glieds.

Zahl und Stellung der Schildwachen. Sie gibt des Tags zehn, und des Nachts eilf Schildwachen; nähmlich drey vor der Fronte, wovon eine auf dem rechten Flügel, eine im Mittelpunkte, und eine auf dem linken Flügel des Regiments steht: drey werden des Tags hinten ans Lager, fünfzig Schritte von den Zelten der Oberoffiziere; eine auf jeder Flanke, eine beym Zelte des Chefs des Corps, und eine vor das Gewehr gestellt.

Verrichtungen des Trommelschlägers dieser Wache. Unter den Befehlen des Polizeyhauptmannes hat dieser Trommelschläger alle Zeichen zu schlagen.

Appell bey dem Zapfenstreiche. Bey dem Zapfenstreiche tritt die Polizeywache unters Gewehr; der Capitän macht Appell und Gewehr-Inspection, um sich zu versichern, daß alle geladen sind, Pulver auf der Pfanne haben, und in gutem Stande sind. Zugleich schickt er den Polizeylieutenant ab, um bey der Feldwache den Appell und die Inspection vorzunehmen.

Verrichtungen der Sergeanten. Der Polizeysergeant wickelt die Fahnen zusammen, und legt sie auf die Gabeln oder Gestelle, welche zu dem Ende da sind.

Auslöschung des Feuers. Die Wache bleibt unterm Gewehr bis der Appell des Corps vorbey ist, und die Compagnien unter ihren Zelten sind. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche läßt der Polizeyhauptmann einen Wirbel schlagen, und der Polizeysergeant verfügt sich zu den Marketendern, um die Unteroffiziere und Soldaten, die bey ihnen sind, sich zurückziehen zu machen, und sich zu versichern, daß alle Küchenfeuer wohl gelöscht sind.

Verrichtungen des Corporals. Der Polizeycorporal geht zugleich die Schildwachen hinten am Lager zu benachrichtigen, daß sie sich zwischen die Compagnieküchen und die Lieutenants-Zelten zu stellen haben; dann stellt er die vermehrte Schildwache (sentinelle d'augmentation) so, daß die Nacht über drey auf der Fronte, eine auf jeder Flanke des Corps, und zwey hinter jedem Bataillon stehen.

Patrouillen. Der Polizeyhauptmann läßt in der Nacht die nöthig befundenen Patrouillen machen.

Berlocke. Bey der Berlocke des Morgens läßt der Hauptmann seine Wache in schicklicher Haltung ausrücken, und der Lieutenant begibt sich aus der nähmlichen Ursache zu der Feldwache. Der Corporal schickt die Schildwachen vom hintern Theil des Lagers auf ihren Tagposten, und zieht die vermehrte Schildwache ein; der Sergeant pflanzt den Fahnen wieder.

Versammlung der neuen Wache. Wann sich die neuen Wachen versammeln und vor der Fahnenfronte in Bataille stellen, so rückt die alte Wache aus, und läßt zu ihrer Linken hinlänglichen Platz, damit sich die aufziehende Wache formiren könne. Die neue Polizeywache versammelt sich vor dem Centrum des Corps; ein Oberoffizier läßt sie die Inspection passiren, und befiehlt alsdann dem Polizeycapitän, sie abmarschiren zu lassen, um die alte Wache abzulösen.

Marschtage. An den Marschtagen tritt die alte Polizeywache in ihre Compagnien ein. Wenn sich das ganze Corps versammelt, so versammelt sich auch die neue Wache mit dem Lager, und marschirt ihm nach.

Ankunft im Lager. Bey der Ankunft im Lager stellt sie sich dreyßig Schritte vom Centrum des für das Lager des Regiments bezeichneten Terrains in Bataille; der Polizeycapitän läßt sogleich dieses Terrain mit Schildwachen umgeben, um zu verhüten, daß sich kein Unteroffizier, Soldat noch Bedienter entfernen könne. Wo sich Brunnen, Quellen oder Magazine auf oder nahe bey diesem Terrain befinden, läßt der Polizeycapitän gleichfalls Schildwachen dazu stellen.

Die neue Polizeywache bleibt auf dem oben angezeigten Platze in Bataille stehen, bis das Corps angekommen und im Lager eingerichtet ist; der Capitän läßt sodann die Schildwachen, welche den Cordon des Lagers bilden sollen, ausstellen, und die übrigen einziehen. Darauf richtet er die Wache am angezeigten Orte ein.

IV. Unterricht.

Mannszucht.

§. 50. F. Was versteht man unter der Mannszucht?

A. In der eigentlichen Bedeutung ist Mannszucht nichts anders, als die Unterwerfung unter die militärischen Gesetze und unter die Gewalt der Oberen. In der gewöhnlichen Bedeutung aber ist die Mannszucht die Kunst, die Truppen im Kriege zusammen zu stellen, zu regieren, zu unterrichten; doch ist diese Erklärung zu unbestimmt: denn sie geht eben sowohl die Polizey an, die regiert; die Taktik, welche die Soldaten in Bewegung setzt, und die gerichtliche Strafgewalt, welche die Verbrechen ahndet. Die Mannszucht ist also eine kleine, ohne Prozeß und Appell wirkende, Militär-Gerechtigkeit, welche, durch Bekanntmachung der Verordnungen und Strafgesetze und durch Bestrafung der kleineren Vergehen, den größeren zuvorzukommen sucht. Sie muß geleitet werden durch eine Art von Tarif der Strafen, welche mit dem Alter, dem Grade, den Dienstjahren, dem Charakter, den alten Fehlern, mit dem Rückfalle, im Verhältniß stehen müssen.

Ihre Form muß standhaft seyn, ihr Ausdruck kaltblütig und kurz, ohne Drohung, ohne Beschimpfung; ihre Vollziehung muß augenblicklich, es koste was es wolle, und ohne Schonung bewirkt werden.

Zu den zweckmäßigsten Mitteln der Mannszucht gehört die Bekanntmachung der Strafgesetze und Verordnungen.

Allen Ankömmlingen müssen bey ihrer Ankunft, jeder Compagnie

alle Sonntage, diejenigen Strafgesetze vorgelesen werden, welche in der folgenden Abtheilung angeführt werden.

§. 51. F. Welches sind die anderen Verordnungen, deren Kenntniß zur Mannszucht gehört, und wie geschieht die Bekanntmachung davon?

A. Es sind folgende, deren Aufruf bey Ankunft in einer Garnison oder in einem Lager, oder vor dem Abmarsche geschehen soll.

Bannsabkündigung bey der Ankunft in einer Garnison.

Wenn das Regiment in Bataille auf dem Paradeplatze stund, und so viel möglich Front gegen der Wachtstube machte, so wurde zur Ordre geschlagen, wovon hier der Inhalt:

Auf Befehl Seiner Majestät.

Soldaten, es ist euch, bey den in den Verordnungen festgesetzten Strafen [1] verbothen, euch von dem Platze, über die angezeigten Gränzen, ohne förmliche Erlaubniß [2] zu entfernen, wie auch in- oder außerhalb des Platzes euch mit gezogenem Säbel oder Bayonnet betreten zu lassen.

Es ist euch bey zehnjähriger Kettenstrafe verbothen, etwas von den Möbeln und Geräthschaften aus den Häusern, worin ihr einquartirt seyd, zu entwenden; Unordnungen, Ausschweifungen oder Gewaltthätigkeiten zu begehen; von eueren Wirthen mehr, als ein Bett für zwey Personen, das nöthige Küchengeräthe zum Kochen der Speisen, und Platz zum Feuer und Licht, zu verlangen;

In Gärten oder an andere Orte zu gehen, um daselbst zu furragiren; selbst oder durch andere Holz zu fällen oder fällen zu lassen; Bäume umzuhauen oder zu beschädigen; zu jagen, zu fischen, Gewehre abzufeuern, Hausthiere zu tödten, oder irgend etwas wegzunehmen;

Euch in andere, als die auf euern Zetteln bezeichnete Wohnungen einzuquartiren, bey vierzehntägiger Thurmstrafe.

---

1. Die auf jedes Verbrechen gelegten Strafen müssen bey Bekanntmachung der Ordre umständlich angeführt werden.

2. Ehemahls wurde der als Ausreißer gestraft, welcher sich weiter als zwey Stunden von dem Quartier entfernte.

Das Gesetz vom 23sten May 1792 drückt sich (Artikel 5) folgendermaßen aus: „Die Urlaubscheine, womit die Militärs aller Grade versehen seyn müssen, um sich von ihrem Lager, ihrer Garnison, oder ihrem Quartier entfernen zu dürfen, müssen für die Unteroffiziere und Soldaten von dem commandirenden Offizier ihrer Compagnie und dem Commandanten des Corps, und für die Offiziere aller Grade von dem Commandanten des Corps und dem Divisionschef unterschrieben seyn. Besagte Urlaubscheine werden fernerhin, wie bisher, von den Kriegscommissarien mit dem Visa versehen.

Bannsabkündigung beym Aufbruche einer Truppe, die sich auf den Marsch begibt.

§. 52. Wann die Mannschaft versammelt, die Fahnen in Empfang genommen, das Zeichen zum Appell geschlagen und derselbe geschehen war, so ließ der Commandant des Corps einen Bann schlagen, und las Folgendes vor:

Auf Befehl Seiner Majestät.

Soldaten, es ist euch verbothen, euch mit verbothenen Sachen oder Contrebande zu beladen, bey Strafe arretirt, an der Spitze des Regiments gefangen fortgeführt, bey Ankunft in der Garnison ins Gefängniß gelegt und vor ein Kriegsgericht gezogen zu werden.

Es ist euch untersagt, auf dem Marsche Reihe und Glied zu verlassen und zurück zu bleiben, es seye denn, daß ihr Erlaubniß dazu erhalten, die Flinte einem Cameraden gelassen hättet, und von einem Unteroffizier begleitet wäret.

Euch wird befohlen, daß ihr, im Falle nach jedesmahliger Ankunft im Nachtlager eine Alerte oder Lärm entstehen sollte, euch sogleich auf den Platz begebet, wo ihr, als ihr ankamet, in Bataille gestanden seyd; verbothen ist, euch irgendwo mit Gewalt und ohne Einquartierungszettel einzuquartiren.

Euch ist untersagt, ein anderes, als das euch angewiesene Quartier zu verlangen, oder von eueren Wirthen mehr als eine Kammer und Bett, wie sie solche geben können, und Platz zu Feuer und Licht zu fordern.

Es ist euch verbothen, bey Strafe den Kriegsgerichten übergeben zu werden, von den Landleuten, weder so lange ihr bey ihnen logirt, noch bey euerer Ankunft oder euerm Abmarsche, Geld zu fordern; ihre Pferde oder Vieh in den Dörfern oder auf den Straßen wegzunehmen; Thüren einzustoßen, über Mauern zu steigen, um in die Häuser zu kommen, noch irgend etwas zu nehmen: ferner ist euch verbothen, nach dem Abmarsche des Nachtrabs, an den Orten, wo die Truppe Nachtlager gehalten hat, zurück zu bleiben, und Tauben zu schießen.

Euch ist untersagt, vor oder hinter der Truppe, selbst nicht wenn ihr euch auf der Landstraße haltet, zu marschiren, ohne einen Urlaub-Schein in vorgeschriebener Form zu haben; so wie in die Weinberge und Gärten, längs den Straßen oder sonstwo, zu gehen, und daselbst Obst, Gemüse, Trauben, oder Hühner zu entwenden.

Euch ist verbothen, in Getreidefeldern und Weinbergen, auf Wiesen oder an anderen Orten zu marschiren, wo ihr Schaden verursachen könntet.

Es ist euch, bey den strengsten Strafen, untersagt, der Mareschaussee den geringsten Widerstand zu thun.

Bannsabkündigung bey der Ankunft im Lager.

§. 53. Es ist euch verbothen, über die gewöhnlichen Gränzwachen des Lagers hinaus zu gehen, ohne einen schriftlichen vom General gutgeheißenen Befehl, dem der Chef des Stabs sein Visa beygesetzt haben muß.

Euch ist untersagt zu fischen, Obst- oder zur Zierde gepflanzte Bäume umzuhauen; die Absteckpfähle, welche die Wege der Colonnen bezeichnen, auszureißen; Häge, Pallisaden oder Pfähle wegzunehmen; neues oder altes façonnirtes Holz zu entwenden, Glücksspiele zu spielen, noch irgend ein Kleidungs- oder Equipirungsstück von Ausreißern zu kaufen;

Denen, welche Lebensmittel ins Lager bringen, entgegen zu gehen; ihnen irgend eine Beleidigung oder Gewalt zuzufügen, oder eine Gebühr von ihnen zu ziehen;

An Mühlen, Wuhren oder Schleussen, die sich in der Nähe befinden, Hindernisse zu verursachen;

Marodiren zu gehen, bey Strafe als Diebe verurtheilt zu werden;

Irgend etwas aus dem Lager, ohne schriftliche Erlaubniß des Commandanten des Corps, zu verkaufen;

Und, endlich, heimlich und ohne Befehl furragiren zu gehen.

Bannsabkündigung bey Ankunft in der Cantonnirung.

§. 54. Es ist euch verbothen, über die bestimmten Gränzen hinaus zu gehen, bey Strafe als Ausreißer erklärt zu werden; mit den Waffen aus dem Quartier zu gehen, oder von eueren Wirthen sonst etwas als die verordneten Geräthschaften zum Kochen zu fordern; ferner ist euch untersagt, Auflagen zu machen, oder euch der Pferde und Fuhren der Einwohner zu euerm besondern Gebrauche zu bedienen.

§. 55. F. Wie werden die Vergehen wider die Mannszucht bestraft?

A. Die Strafen der Soldaten bestehen in Zimmer-Corvee's;

Quartier-Corvee's;

Platz-Corvee's;

Verboth zum Thor hinaus zu gehen, wenn es sonsten erlaubt ist;

Consignirung in der Caserne auf zwey Monath;

Polizeykammer für einen Monath;

Gefängniß auf vierzehn Tage;

Die Gefängnißstrafe kann mit Einschränkung für drey Tage in der Woche auf Wasser und Brod vermehrt werden;

Das Loch für vier Tage auf Wasser und Brod.[1]

Diese beyden letzteren Strafen suspendiren allein vom militärischen Dienste.

Die Mannschaft von einer Wache kann wegen gewöhnlicher Versehen mit Wachen-Corvee's gestraft werden.

Im Lager werden die gewöhnlichen Fehler mit Corvee's bestraft.

Den Offizieren ist das Recht vorbehalten Gefängnißstrafe auszusprechen.

---

1. In solchem Falle wird eine tägliche Brodzulage gereicht.

Die Chefs des Corps haben allein das Recht, die Strafe des Lochs zu erkennen.

Die Strafe der Unteroffiziere ist von der Strafe der Soldaten bloß darin unterschieden, daß sie von den Corvee's frey sind, und für einen Monath mit Kammer=Arrest belegt werden können.

Dem Commandanten der Compagnie ist das Recht vorbehalten, sie mit Gefängniß zu bestrafen.

Den Chefs der Corps ist das Recht vorbehalten, sie ins Loch zu sperren.

Es soll in jeder Compagnie ein Register gehalten werden, in welches alle Strafen der Militärs, die sie ausstehen mußten, mit Angabe der Beweggründe derselben, und der Chefs die sie angesetzt haben, eingetragen werden müssen.

§. 56. F. Gibt es besondere Strafen für die Unteroffiziere?

A. Folgende:

Jeder Unteroffizier oder Corporal, welcher Umgang mit einem Ausreißer des Regiments gehabt, und ihn nicht festgehalten hat, soll abgesetzt, und als Begünstiger seines Ausreißens gestraft werden. Jedem Sergeanten oder Corporal, welcher einen Ausreißer des Corps anhält, soll eine Belohnung in Geld gegeben werden.

Jeder Unteroffizier oder Corporal, der sich betrinkt, so, daß sein Dienst mehrmahlen darunter gelitten, soll abgesetzt werden.

Jeder Unteroffizier, welcher mit einem oder mehreren Corporälen, außer dem Marsche, in einer Wirthsschenke trinkt, soll abgesetzt werden.

Jeder Corporal, welcher außer dem Marsche, mit einem oder mehreren Soldaten in einem Wirthshause trinkt, soll abgesetzt werden.

Jeder Unteroffizier oder Corporal, welcher die Fehler, die er an seinen Untergebenen bemerkt hat, nicht ahndet oder anzeigt, soll von dem Chef des Corps als Mitschuldiger angesehen und als solcher gestraft werden.

Jeder Corporal von einer Patrouille, welcher sich in einem Wirthshause aufhält, um zu trinken, oder einen seiner Mannschaft trinken läßt, soll abgesetzt werden.

V. Unterricht.

Von der gerichtlichen Strafgewalt.

§. 57. F. Was ist die gerichtliche Strafgewalt?

A. Die Mannszucht straft nur Versehen, die gerichtliche Ge=

walt bestraft die Verbrechen. Die Competenz der gerichtlichen Gewalt fängt da an, wo die der Mannszucht aufhört. Die letztere wird von allen Chefs gegen ihre Untergebene ausgeübt; die gerichtliche Gewalt wird von den Tribunalen verwaltet.

§. 58. Die Einrichtung dieser Tribunale wird durch verschiedene Gesetze bestimmt.

Die beständigen Kriegsgerichte wurden durch das Gesetz vom 13ten Brümär, welches durch das Gesetz vom 4ten Fruktidor 5 einige Abänderungen erlitten hat, eingeführt. Sie bestehen: aus einem Obristen, als Präsidenten; einem Oberoffizier, zweyen Hauptleuten, einem Lieutenant[1], einem Unterlieutenant, einem Unteroffizier; einem Hauptmann, als Berichterstatter, der sich seinen Sekretär selbst wählt; und einem Hauptmann, der die Stelle des königlichen Prokurators versieht.

Dieses Gericht spricht in einer ununterbrochenen Sitzung; sein Ausspruch ist der Revision unterworfen. Die Mitglieder des Gerichtes werden vom Commandanten der Division ernennt, und erhalten keine Entschädigung.

Die beständigen Kriegsgerichte erkennen über die Verbrechen der Militärs und der Angestellten bey der Armee.

Jeder Angeklagte hat das Recht sich einen Vertheidiger zu wählen.

Die Verbrechen, über welche dieses Gericht erkennt, werden §. 59 specificirt.

Die Falschwerber und Spione, welche Anfangs von ihm gerichtet werden sollten, werden nunmehr vor militärische Commissionen gezogen.

Ein zweytes beständiges Kriegsgericht wurde in jeder Division niedergesetzt, um über die von dem ersten Kriegsgerichte gefällte Urtheile zu erkennen, falls dieselben von dem Revisionsgerichte ungültig erklärt worden wären.

In jeder Division ist ein Revisionsgericht niedergesetzt, welches aus einem General, als Präsidenten, einem Obristen, einem Bataillons-Chef, zweyen Hauptleuten, und einem Sekretär, den

---

1. Wenn das Kriegsgericht über einen Divisions- oder Brigadegeneral sprechen soll, so werden die drey lezteren Mitglieder durch drey Generäle von dem Grade des Beschuldigten ersetzt.

Sind es Oberoffiziere, die vor das Kriegsgericht gezogen werden, so wird der Unterlieutenant und die Unteroffiziere durch Offiziere vom Grade des Beschuldigten ersetzt.

der Präsident wählt, besteht. Dieses Gericht wählt einen Berichterstatter aus seiner Mitte.

Ein Ordonnator oder Kriegs-Commissär versieht die Stelle des königlichen Prokurators; das Urtheil wird in ununterbrochener Sitzung gesprochen.

Es erkennt nicht über das Verbrechen selbst, sondern spricht bloß über die Competenz und Beobachtung der Formen; und eben diese Untersuchung ist es, welche mittelst einer begründeten Entscheidung über die Bestätigung oder Umstoßung des Urthells abspricht.

Das Gesetz vom 26sten Vendemiär 6, indem es den Fall im Auge hatte, wo ein Kriegsplatz berennt oder belagert würde, verordnet:

Art. 1. In jedem berennten oder belagerten Kriegsplatze sollen Kriegs- und Revisions-Gerichte gebildet werden, deren Mitglieder vom obersten Commandanten des Platzes ernannt, und aus den Offizieren und Unteroffizieren der Garnison genommen werden sollen.

Art. 2. Ihre Functionen hören mit dem Ende der Belagerung auf.

Art. 3. Die Präsidenten dieser Gerichte haben, so bald es ihnen möglich seyn wird, eine beglaubigte Abschrift der gefällten Urtheile an den Kriegsminister zu senden.

Art. 4. Die Gesetze in Betreff der beständigen Kriegs- und Revisionsgerichte sind auf die durch Gegenwärtiges eingeführte Gerichte, in allem, was demselben nicht widerstreitet, anwendbar.

Ein Gesetz vom Jahr 9 setzt die Einführung eines eigenen Tribunals fest. Es ist dasselbe ein peinlicher Gerichtshof, welcher, weil ihm drey Militärpersonen beygegeben sind, die wenigstens Hauptmannsgrad haben müssen, und jetzt vom Kaiser ernennt werden, die Benennung eines besondern Tribunals annimmt.

Dieses Gericht erkennt über das Landstreichen, die Flucht der Verurtheilten, die Gewaltthätigkeiten, die Thätlichkeiten; den Raub, sowohl den, der auf den Straßen, als den, der auf dem Lande, in Gesellschaft und mit bewaffneter Hand begangen wird; die Mordbrennerey, das Falschmünzen, u. s. w.

Dieses Tribunal, welches in letzter Instanz spricht, ist nicht gehalten, seine Urtheile in ununterbrochener Sitzung zu fällen.

Der Schluß vom 19ten Vendemiär 12 hat die besonderen Kriegsgerichte eingeführt, welche den Auftrag haben über die widerspänstigen Conscribirten und die Ausreißer die Strafen auszusprechen; sie bestehen aus sieben Mitgliedern, nähmlich: einem Oberoffizier, vier Hauptleuten, und zweyen Lieutenants.

Ein Offizier, welcher wenigstens Lieutenantsgrad hat, versieht

dabey die Stelle des Berichterstatters; er wählt einen Unteroffizier zu seinem Schreiber.

Jedes Spezial-Kriegsgericht ist, so bald es gesprochen hat, aufgelöst.

Es urtheilt in ununterbrochener Sitzung ab, außer wenn es findet, daß die Instruktion des Prozesses nicht vollständig ist, in welchem Falle es das Recht hat eine weitere Instruktion zu verordnen, die sich aber nicht über zwey Mahl vier und zwanzig Stunden verziehen kann.

Ein kaiserliches Dekret vom 17ten Messidor 12 verordnet, daß die Spionen und Falschwerber von eigenen militärischen Commissionen gerichtet werden sollen, welche aus sieben Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens ein Oberoffizier seyn muß; sie werden von dem commandirenden General ernennet.

Diese Commissionen sprechen ohne Appellation, und lösen sich nach jedem gesprochenen Urtheile auf; das dem Grade nach höchste oder älteste Mitglied führt dabey den Vorsitz.

Eines von den Gliedern der Commission versieht das Amt eines Berichterstatters, und hat eine berathschlagende Stimme. Es wählt sich einen Unteroffizier zum Schreiber.

§. 59. F. Welche Gesetze bestimmen die Strafen die diese Tribunale auszusprechen haben?

A. Die wichtigsten Verfügungen sind folgende:

Gesetz vom 16ten Oct. 1791.

Tit. 2. Art. 10. Jeder Soldat oder Unteroffizier, welcher seinen Posten ohne Erlaubniß des Commandanten verläßt, soll eine Zuchtstrafe leiden; wo aber beschwerende Umstände dazu kommen, wird er am Leben gestraft.

Gesetz vom 12ten May 1793.

Tit. 1. 1ster Absch. Art. 12. Jeder Soldat, der überwiesen ist, seinem Cameraden das Ordinärgeld oder sonst ihm gehörige Geräthschaften gestohlen zu haben, soll mit sechs Jahr Ketten bestraft werden.

Art. 13. Jeder Soldat, welcher seine Waffen, Kleider, Ausrüstung, oder sein Pferd, welches alles vom Staate geliefert wird, ganz oder theilweise verkauft oder versetzt hat, soll zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

Art. 14. Jeder Soldat, der überwiesen wird, Casernen-Vorrath oder Feldgepäcke gestohlen zu haben, wird mit drey Jahr Ketten bestraft.

3ter Abschn. Art. 16. Jeder Militär, der überwiesen wird, die Personen, bey welchen er logirte, bestohlen zu haben, kömmt für zehn Jahre an die Kette.

Art. 17. Jeder Militär, der überwiesen wird, betrüglicher Weise und

ohne zu bezahlen, Speise oder Trank bey einem Bürger genommen zu haben, wird mit dreymonathlichem Gefängniß gestraft; mit sechsmonathlichem, wenn das Vergehen mit Drohungen begleitet war, und mit zweyjähriger Kettenstrafe, wenn Thätlichkeiten dabey vorgefallen sind.

4ter Abschn. Art. 2. Ungehorsam. Jeder Militär, der sich im Kriege nicht an seinen Posten begeben hat, soll zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt, und der, welcher seinen Posten verläßt, um seine Sicherheit zu suchen, mit dem Tode gestraft werden.

Art. 4. Jeder Militär, der in einem mit Sturm eingenommenen Platze seinen Posten verläßt, um sich dem Plündern zu überlassen, wird mit fünfjähriger Kettenstrafe belegt.

Art. 8. Jede Schildwache zu Pferd oder zu Fuß, die ihre Consigne nicht vollzogen hat, soll vor das peinliche Militärgericht geführt, und wenn die Folgen davon schädlich gewesen sind, mit dem Tode bestraft werden; sind sie es aber nicht gewesen, so soll das Tribunal die Zuchtstrafen anwenden.

Art. 9. Jede Militärperson, die überwiesen ist, eine Schildwache mit Worten oder Geberden [1] beleidiget zu haben, soll, ists ein gemeiner Soldat, zwey Jahre Arrest; ists ein Unteroffizier, vier Jahre; ists ein Offizier, sechs Jahre Arrest haben: ist Gewalt gebraucht worden, so soll der Schuldige mit dem Tode bestraft werden.

Art. 10. Jede Militärperson, die überwiesen ist, gegen die, auf den Dienst sich beziehenden Befehle, seinen Vorgesetzten ungehorsam gewesen zu seyn, soll abgesetzt, ein Jahr lang ins Gefängniß gelegt, und unfähig erklärt werden, unter der Armee des Reiches zu dienen; geschieht es vor dem Feinde, so soll sie mit dem Tode bestraft werden.

Art. 11. Jede Militärperson, die überwiesen ist, ihren Vorgesetzten mit Worten oder Geberden gedrohet zu haben, soll zwey Jahre an die Kette gelegt, abgesetzt und unfähig erklärt werden, ferner unter den Reichsarmeen zu dienen.

Art. 18. Jeder Soldat, der überwiesen ist, daß er sich unter einem falschen Nahmen auf das Stabsregister seines Corps hat einschreiben, und von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn er beym Corps ist, binnen acht Tagen den Fehler nicht hat berichtigen lassen, soll fünf Jahre an die Kette kommen. [2]

Art. 19. Jede Militärperson, die überwiesen ist, sich des Abschieds eines andern bedient, oder statt ihres Nahmens einen andern darin angegeben, oder irgend eine andere Verfälschung gemacht zu haben, soll zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

Gesetz vom 2ten Compl. 3.

Art. 14. Derjenige, so eines Meuchelmords, der Nothzucht, des Feuereinlegens, des Diebstahls mit Einbruch, der Zusammenrottung oder Gewaltthätigkeit überwiesen wird, wird mit dem Tode gestraft.

---

1. Im Felde muß eine Schutzwache wie eine Schildwache angesehen werden, wie es vorgeschrieben ist §. I, Titel 27 (Vorschrift vom 5ten April 1792).

2. Jetzt spricht ein besonderer peinlicher Gerichtshof über die Verfälschungen.

Gesetz vom 21sten Brüm. 5.

Tit. 1. Art. 1. Jeder Militär, welcher ohne Autorisation seines Chefs zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode gestraft; in die nähmliche Strafe verfällt er, wenn er die von dem Commandanten der Truppe festgesetzten Gränzen überschreitet.

Art. 4. Jede Schildwache, welche im Angesichte des Feindes, ohne ihre Consigne beobachtet zu haben, ihren Posten verläßt, um auf ihre eigene Sicherheit zu denken, wird mit dem Tode gestraft.

Art. 7. Jeder Soldat, der einen Complott offenbart, kann wegen des Verbrechens, welches er entdeckt, nicht belangt werden.

Tit. 3. Art. 2. Jede Person, die im Angesichte des Feindes ein Geschrey macht, welches dahin abzweckt, Furcht und Unordnung unter die Reihen zu bringen;

Jeder Commandant eines Postens und jede Schildwache, welche, im Angesichte des Feindes, falsche Consignes gibt, wenn durch dieses Versehen die Sicherheit des Postens in Gefahr gesetzt worden ist;

Jeder Commandant einer im Angesichte des Feindes ausgeschickten Patrouille, welcher seine Ordre nicht pünktlich befolgt;

Jeder Commandant eines Postens, im Angesichte des Feindes, welcher von den Entdeckungen, die er gemacht hat, nicht Bericht erstattet;

Jeder Militär, der überwiesen wird, das Geheimniß des Postens dem Feinde verrathen zu haben;

Jeder Militär, welcher ohne schriftliche Erlaubniß seines Chefs, einen Briefwechsel mit der feindlichen Armee führt, und jeder überwiesene Spion — wird mit dem Tode gestraft.

Tit. 5. Art. 1. Jeder Militär, der überwiesen wird, mit bewaffneter Hand geplündert, mit bewaffneter Hand und ohne Befehl verheert und verwüstet, und Angriffe auf das Leben unbewaffneter Einwohner gewagt zu haben, wird mit dem Tode gestraft.

Jeder Militär, welcher der Nothzüchtigung überwiesen ist, wird zu achtjähriger Kettenstrafe verurtheilt, und bey beschwerenden Umständen zu zwölfjähriger.

Der Schuldige wird mit dem Tode bestraft, wenn das Frauenzimmer an den Folgen der Schändung gestorben ist.

Art. 5. Jeder Militär, welcher während oder nach einer Schlacht und auf dem Schlachtfelde, ohne Befehl, einen in der Schlacht Getödteten auszieht, wird mit fünfjähriger Kettenstrafe belegt.

Art. 6. Jeder Militär, der überwiesen wird, einen noch lebenden Verwundeten beraubt zu haben, wird zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 7. Jeder, der bey Beraubung eines Verwundeten ihn verstümmelt oder tödtet, wird zum Tode verurtheilt.

Tit. 6. Art. 1. Jeder Soldat, der überwiesen wird, Vieh, Geflügel, Früchte, u. dgl. gestohlen zu haben, wird verurtheilt zwey Mahl die Tour um das Quartier, in der Mitte einer bewaffneten Begleitung, zu machen, die gestohlene Sache in den Händen tragend, mit umgewandtem Kleide, und einem vor der Brust angehefteten Zettel mit der Aufschrift: Marodirer.

Art. 2. Hat der Marodirer eine Mauer überstiegen oder Thüren

erbrochen, so soll er drey Mahl die Tour machen und eine Stunde an den Pranger gestellt werden.

Art. 4. Das wiederhohlte Verbrechen des Marodirens wird mit fünfjähriger Kettenstrafe gebüßt.

Art. 5. Jeder, des Marodirens überwiesene, Unteroffizier wird, außer obgemeldter Strafe, auch noch kassirt.

Art. 8. Jeder Soldat, der den Oberen, die sich dem Marodiren entgegen setzen, zu gehorchen sich verweigert, wird mit fünfjähriger Kettenstrafe belegt.

Art. 9. Jedes truppweise und mit bewaffneter Hand begangene Marodiren wird mit achtjähriger Kettenstrafe bestraft.

Tit. 7. **Entwendung und Veruntreuung bey Verwaltungen.**

Art. 1. Jeder Militär, welcher überwiesen wird, um das, was das Gesetz seiner Mannschaft zuspricht, ausbezahlen zu lassen, mehr als die wirklich vorhandene Anzahl auf seinen Situations-Etat gebracht zu haben, wird mit dreyjähriger Kettenstrafe belegt, und außerdem annoch verurtheilt, den über das, was seiner Mannschaft gebührte, erhaltenen Ueberschuß zu erstatten.

Tit. 8. Art. 1. Jeder Militär, der sich, wenn der Generalmarsch geschlagen wurde, nicht auf seinen Posten begeben hat, wird das erste Mahl mit einmonathlicher, das zweyte Mahl mit dreymonathlicher Gefängniß, und im Wiederbetretungsfalle mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt.

Art. 3. Die Empörung oder der verabredete Ungehorsam gegen die Oberen zieht die Todesstrafe für die, welche sie erregt haben, so wie für die anwesenden Offiziere nach sich, welche sich nicht durch alle ihnen zu Gebothe stehende Mittel denselben widersetzt haben.

Art. 6. Jede Truppe, welche ohne Befehl den Posten, wo sie den Dienst versieht, verläßt, wird als im Rebellions-Zustande sich befindend erklärt; in solchem Falle haben die Offiziere und Unteroffiziere zehnjährige Kettenstrafe verwirkt, es seye denn, daß sie die Urheber des Verbrechens angeben, welche mit dem Tode bestraft werden sollen.

Art. 7. Jeder Soldat, der bey einem Gefechte mit dem Feinde feigerweise die Waffen wegwirft, kommt für drey Jahre an die Kette.

Art. 8. Jede Truppe, die, wenn sie gegen den Feind zu marschiren befehligt wird, den Gehorsam verweigert, wird im Rebellions-Zustande erklärt, und als solche bestraft.

Art. 9. Jeder Soldat, der gegen den Feind zu marschiren befehligt wird, und sich zu gehorchen weigert, wird mit dem Tode gestraft.

Art. 10. Jeder Soldat, der, als Schildwache, auf einem Posten in der Nähe des Feindes schlafend angetroffen wird, kommt für zwey Jahre an die Kette.

Art. 11. Jeder Soldat, der, als Schildwache, in der Nähe des Feindes nicht seine Consigne befolgt, wird mit zweyjähriger Kettenstrafe belegt.

Art. 12. Jeder Commandant eines Postens, der überwiesen wird, seine Consigne verändert zu haben, wird zu sechsmonathlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Art. 13. Jeder Soldat, der überwiesen wird, die allgemeine Consigne forcirt oder ihr Gewalt angethan zu haben, kommt für zehn Jahre an die Kette.

Art. 14. Jede von einer Truppe gegen die allgemeine Consigne gebrauchte Gewalt, wird als Handlung eines verabredeten Ungehorsams verfolgt. Die Anführer und Anstifter des Verbrechens werden zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Wenn die Gewaltthätigkeit mit bewaffneter Hand begangen wurde, so wird die Mannschaft im Rebellionszustande erklärt, und die Urheber des Verbrechens mit dem Tode gestraft.

Art. 15. Jeder Militär, der überwiesen wird, Drohungen oder Beleidigungen mit Worten oder Geberden gegen seinen Obern ausgestoßen zu haben, wird mit fünfjähriger Kettenstrafe, und wenn Thätlichkeiten dabey Statt hatten, mit dem Tode gestraft.

Art. 17. Wenn eine bewaffnete Macht aus strafbarer Nachlässigkeit einen militärischer Verbrechen Beschuldigten, der ihrer Bewachung übergeben war, sollte haben entwischen lassen, so sollen die Offiziere, die Unteroffiziere und die vier, den Dienstjahren nach, ältesten Soldaten dieser bewaffneten Macht, belangt, und ihnen die nähmliche Strafe auferlegt werden, welche der Beschuldigte hätte ausstehen sollen, so jedoch, daß dieselbe zweyjährige Kettenstrafe nicht übersteigen dürfe. Wenn während den Debatten der wahre Urheber entdeckt wird, so soll er allein die Strafe tragen, welche auf drey Jahre ausgedehnt werden kann.

Gesetz vom 19ten Vendemiär 12.

Tit. 4. Art. 44. Die Strafen des Ausreißens sind nach den Umständen des Verbrechens: 1) der Tod; 2) die Kugel; 3) die öffentlichen Arbeiten; 4) die Geldstrafe in allen Fällen.

Tit. 6. Art. 46. Die Verurtheilten zur Kugelstrafe sollen zu den öffentlichen Arbeiten in den großen Kriegsplätzen gebraucht werden.

Sie sollen eine Kugel von acht Pfunden schleppen, die an eine, zwey und einen halben Meter lange, eiserne Kette befestigt ist. Sie sollen des Tages acht Stunden lang arbeiten, vom Ende Oktobers bis an das Ende vom März, und zehn Stunden das übrige Jahr hindurch: ihre Arbeitsorte sollen immer von allen anderen entfernt seyn.

Sie sollen eine besondere Kleidung tragen, deren Zuschnitt und Farbe mit den übrigen Kleidungen der Armee nichts gemein haben; sie sollen nur Holzschuhe haben: sie dürfen ihre Bärte weder abschneiden, noch rasiren; aber ihre Haare sollen alle acht Tage rasirt werden, sammt den Knebelbärten.

Außer der Arbeitszeit sollen sie in besonderen dazu bestimmten Gefängnissen verwahrt und angekettet seyn.

Tit. 7. Art. 62. Die zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilten Ausreißer sollen zu militärischen oder anderen Arbeiten gebraucht werden.

Ihre Kleider können etwas von dem militärischen Schnitt beybehalten, aber sie sollen von anderer Farbe seyn, als die Armee=Kleider und jene derer, die an die Kugel verurtheilt sind; sie sollen Schuhe tragen; sie sollen ihren Bart weder abschneiden noch rasiren; sie sollen ihre Knebelbärte behalten, aber ihre Haare sollen alle acht Tage rasirt werden.

Tit. 8. Art. 66. Dem Gesetze vom 7ten Ventos Jahr 8 zu Folge, soll jeder Ausreißer zu 1500 Fr. Geldbuße verurtheilt werden.

Tit. 9. Art. 67. Mit dem Tode soll gestraft werden:

1) Der Ausreißer zu dem Feinde;
2) Jeder Ausreißer von der Schildwache [1];
3) Jeder Anstifter eines Complotts zum Ausreißen;
4) Jeder Ausreißer, der seine, oder seiner Cameraden Waffen mitnimmt.

Art. 69. Zur Kugelstrafe sollen verurtheilt werden:
1) Der Ausreißer ins Ausland;
2) Der Ausreißer ins Innere, welcher Kleider oder andere, seinen Cameraden gehörige Geräthschaften mitnimmt;
3) Der Ausreißer ins Innere, welcher künftighin mehr als ein Mahl wird fortgelaufen seyn.

Art. 70. Die Kugelstrafe soll immer zehn Jahre dauern, und wegen jedes hierunten bemerkten Umstandes um zwey Jahre vermehrt werden; nähmlich:
1) Wenn das Ausreißen nicht einzeln war;
2) Wenn der Schuldige irgend einen Dienst zu versehen hatte.

Art. 72. Der Ausreißer ins Innere soll zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden, die immer drey Jahre dauern sollen, aber für jeden der folgenden Umstände um zwey Jahre verlängert werden:
1) Wenn das Ausreißen nicht einzeln war;
2) Wenn der Schuldige irgend einen Dienst zu versehen hatte oder die Wälle bestieg;
3) Wenn er von der Armee oder aus einer Festung erster Linie ausgerissen ist;
4) Wenn er einige vom Staate oder vom Corps gelieferte Geräthe mitgenommen hat.

Art. 73. Während dem Kriege soll als Ausreißer angesehen werden jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher sein Corps ohne Erlaubniß verlassen hat, oder welcher bey erhaltener Erlaubniß, nach verstrichener Zeit des Urlaubs, nicht wieder zum Corps zurückgekehrt ist.

Wer acht Tage länger ausbleibt, als der Urlaub lautet, wird angesehen als sey er nicht nach bestimmter Erlaubnißzeit zurückgekehrt.

Art. 74. Während dem Frieden wird als Ausreißer angesehen jeder Unteroffizier oder Soldat, welcher, nach einem mehr als halbjährigen Dienste, sein Corps dreymahl vier und zwanzig Stunden lang in einem Lager oder Kriegsplatze, und acht Tage lang in jedem andern Orte, verlassen hat, oder welcher die Dauer seines Urlaubs vierzehn Tage überschritten hat.

Tit. 10. Art. 76. Jeder zum Tode verurtheilte Ausreißer soll hingerichtet werden, wie es kraft vorhergehender Gesetze vorgeschrieben ist.

Art. 77. Jeder zur Kugel verurtheilte Ausreißer soll, den auf den Urtheilsspruch folgenden Tag, in der Kleidung der zur Kugel Verurtheilten, auf die Parade geführt werden. Dort soll er die Kugel schleppen; auf den Knien, mit verbundenen Augen, sein Urtheil ablesen hören; mit verbundenen Augen vor der ganzen Fronte der Tagwache hergehen. Das Corps, zu welchem er gehörte, defilirt alsdann vor ihm an der Spitze der Wachtparade: seine Compagnie marschirt immer zuerst.

---

1. Keines unserer militärischen peinlichen Gesetzbüchern hat den Fall vorhergesehen, wo eine Schildwache ihren Posten verläßt, ohne sich des Ausreißens schuldig zu machen, welches jedoch so strafbar scheint, als das Ausreißen selbst.

Art. 78. Die zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilten Ausreißer sollen in einer, ihnen vorgeschriebenen Kleidung auf der Parade erscheinen, ihren Urtheilsspruch stehend anhören, ohne die Augen verbunden zu haben; sie sollen weder vor der Fronte der Parade noch der ihres Corps vorbeygehen; die Wachen und ihre Corps sollen vor ihnen vorbey defiliren.

Kaiserlicher Schluß vom 8ten Nivos 13.

Tit. 9. Art. 52. Die Stellvertreter eines Conscribirten, die nicht zu ihren Corps gehen, oder sie wieder verlassen, sollen durch den Obristen des ihnen bestimmten Corps, oder zu dem sie gehört haben, dem besondern Kriegsrathe angezeigt und durch diesen zur fünfjährigen Kugelstrafe verurtheilt werden.

Kaiserlicher Schluß vom 8ten Vendemiär 14.

Art. 1. Von der Bekanntmachung gegenwärtigen Schlusses an, soll jeder Soldat oder Angestellte bey dem Armeezuge, welcher überwiesen wird, seine Cameraden zum Ausreißen, es sey zum Feinde, ins Ausland oder ins Innere, angemuthet zu haben, als Rädelsführer des Complottes angesehen und als solcher mit dem Tode gestraft werden.

Art. 2. Wann Soldaten ein Complott zum Ausreißen gemacht haben, es sey zum Feinde, ins Ausland oder ins Innere, und der Rädelsführer dieses Complottes nicht bekannt ist: so soll der höchste der Mitschuldigen; bey gleichem Grade, der älteste im Dienste; bey gleichen Dienstjahren, der älteste an Jahren, als Rädelsführer des Complottes angesehen und als solcher gestraft werden.

Kaiserlicher Schluß vom 6ten Jänner 1807.

Art. 4. Jeder Conscribirte, der vor oder nach seiner Ankunft beym Corps sich freywillig verstümmelt und hierdurch zum Dienste untauglich gemacht hat, soll vom Generalinspector zu einem Schanzgräber-Corps geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten; hat seine Verstümmelung vor der Ankunft zum Corps Statt gehabt, so soll er ersetzt werden.

Art. 5. Jeder Conscribirte, welcher nach Ankunft beym Corps eine Schwachheit oder Krankheit vorgewandt hat, um reformirt zu werden, oder der einen festen Willen, nicht recht zu dienen, geäußert hat, soll vom Generalinspector zu einem Schanzgräber-Corps geschickt werden, um fünf Jahre dort zu arbeiten.

§. 60. Fr. Wie wird zur Vollziehung der Urtheile geschritten?
A. Die Verordnung vom 1sten März 1768 (Tit. 26) enthält darüber folgende Verfügungen:

Art. 37. Wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt wird, so befiehlt ihm der Platzmajor, sein Urtheil kniend von dem Gerichtsschreiber verlesen zu hören; er wird am nähmlichen Tage hingerichtet.

Art. 40. Der Platzcommandant kann, wie er es für gut hält, entweder die ganze Garnison, oder nur dasjenige Regiment, bey welchem der Missethäter stund, unters Gewehr treten lassen, um der Hinrichtung beyzuwohnen. Detaschemente von anderen Corps stehen bey den Hinrich-

tungen auf dem linken Flügel des Regiments, zu welchem der Delinquent gehörte, wenn auch dieses Regiment nicht das ältere wäre.

Art. 41. Der Missethäter wird von einem Detaschemente, das aus zwanzig Grenadieren, von einem Lieutenant angeführt, besteht, auf den Executionsplatz geführt; und wie er ankömmt, stehen die Truppen unterm Gewehr, die Trommelschläger schlagen den Feldmarsch, und es wird an der Spitze jeder Truppe ein Bann abgekündigt, wodurch bey Lebensstrafe verbothen wird, um Gnade zu rufen.

Art. 42. Nachdem der Missethäter in der Mitte der Truppen angelangt ist, liest man ihm das Urtheil ab, degradirt ihn, und führt ihn sodann auf den Executionsplatz.

Art. 44. Wenn die Execution vorbey ist, so defiliren die Truppen vor dem Todten; das Regiment, zu welchem der Hingerichtete gehörte, marschirt vor den Detaschementern der übrigen Regimenter.

Dem Gesetze vom 12ten May 1793 (6ter Abschn.) zu Folge, wird folgender Weise verfahren:

Art. 1. Das Todesurtheil soll militärisch vollzogen werden, wie folgt:

Art. 2. Es sollen vier Sergeanten, vier Corporäle und vier Füseliere, die ältesten in Dienstjahren, der Reihe nach, aus dem Corps des Verurtheilten, wenn es seyn kann, oder wenigstens aus den Truppen des Ortes gezogen werden, wo das Urtheil vollzogen wird.

Art. 3. Diese zwölf Soldaten werden in zwey Reihen gestellt: sie haben Befehl auf den Schuldigen zu feuern, nachdem der Adjudant das Zeichen dazu gegeben hat.

Art. 4. Die Vollziehung geschieht auf einem hierzu bestimmten Platze, in Gegenwart des Corps des Beschuldigten, wenn es sich da befindet, welches in Schlachtordnung und ohne Waffen steht; ist dieses nicht da, so geschieht es in Gegenwart des Corps, aus welchem die Schützen genommen sind.

Art. 5. Bey der Vollziehung soll immer einer der Richter des Tribunals gegenwärtig seyn, welcher gesprochen haben wird.

Art. 6. Um den Schuldigen auf den Gerichtsplatz zu führen, wird ein Piket von fünfzig Mann befehligt; auch die Gendarmerie, wenn welche da ist, wird aufgefordert: beyde haben vom Commandanten Befehl, die Ordnung und Sicherheit zu handhaben, die bey dergleichen Hinrichtungen Statt haben müssen.

VI. Unterricht.

Von dem Dienste.

§. 61. F. Was versteht man unter dem Worte Dienst?

A. Der Dienst ist es was eigentlich das Handwerk des Soldaten ausmacht. Alles was nicht zum Dienst gehört, ist Nebensache und nur als ein Mittel anzusehen, um zu diesem Hauptzwecke zu gelangen. Der Dienst, der hier insonderheit unter dem Gesichtspunkte als

Erfüllung der militärischen Pflichten unter den Waffen betrachtet wird, ist nach dem jedesmahligen Orte, wo sich die Truppe befindet, und nach dem Gegenstand ihrer Sendung, verschieden. Der Dienst ist daher ein anderer in einer Garnison, ein anderer auf dem Marsche, ein anderer im Lager, im Felde, und endlich in einer belagerten Stadt.

Je nach dem Zwecke des Dienstes geschieht derselbe entweder mit oder ohne Waffen; den letztern nennt man Corvee's.

In jedem der angegebenen Umstände heißt ein im Dienste stehender Militär derjenige, welcher auf eine Wache, Patrouille, Runde, auf ein Piket, als Planton, zur Hospital- oder Gefängnißvisite, zu einer Begleitung, auf ein Detaschement oder zu einer Corvee befehligt wird.

F. Unterscheidet sich der Dienst nach den Compagnien?

A. Der Dienst der Füselier-Compagnien ist derselbe. Der Grenadier-Dienst hat das besondere, daß die Grenadiere im Lager niemahls einen Theil der Lagerpolizey noch der Piketwache ausmachen.

In den Garnisonen muß der Posten der Hauptwache den Grenadieren vorzugsweise gelassen werden, unter den Befehlen eines Hauptmannes oder Grenadieroffiziers, außer sie wären in zu geringer Anzahl, als daß sie allein diesen Posten versehen könnten; in welchem Falle sie mit Füselieren vermischt werden, aber vorzugsweise die Schildwachen vor dem Gewehre versehen. In allen Umständen sollen die Grenadiere keine andere Frohndienste thun, als die ihrer Compagnien. Es scheint schicklich, diesen Vorzug auch auf die Voltigeurs auszudehnen, über deren Dienstweise noch nichts ist genau bestimmt worden.

Auch sind die Grenadiere und Voltigeurs beauftragt, die Fahnen zu hohlen.

F. Wie werden die Fahnen abgehohlt?

A. Die Beschreibung hievon findet man in der Verordnung von 1791; weil aber diese, jetzt noch geltende, Verordnung nicht deutlich genug, und übrigens von den Jägern, die wieder unter dem Nahmen Voltigeurs eingeführt wurden, nichts mehr sagte, wird es nicht unnützlich seyn, die folgenden Artikel, aus der Verordnung von 1776, bekannt zu machen, und noch dabey zu bemerken, daß im Jahre 1776 die Oberoffiziere des Bataillons das Gewehr präsentiren ließen, wann die Fahnen auf zwanzig Schritte rechts oder links angerückt waren, indeß jetzt der Bataillonschef erst präsentiren läßt, wann seine Fahne vor dem Mittelpunkte des Bataillons angekommen ist und gegen dasselbe Front macht.

Vom Detaschemente welches die Fahnen abhohlen soll.

Art. 2. Wann die Compagnien marschiren, um an den Versammlungsort ihres Bataillons zu gehen, so hohlt man die Fahnen.

Der Tambourmajor, die Musik, die Hälfte der Trommelschläger, ein Grenadier- oder Jägerploton [1], oder, sind diese Compagnien abwesend, ein Füselierploton, so wie es die Reihe trifft. — Die Fahnenträger.

Art. 3. Das Grenadier-, Jäger- oder Füselierploton sectionsweis abgebrochen.

Der erste [2] oder zweyte Capitän an der Spitze, zwey Schritte voraus; die anderen Offiziere oder Unteroffiziere an ihren gewöhnlichen Plätzen.

Die Fahnenträger neben einander zwischen den zwey Sectionen.

Zwey Schritte vor den Capitänen, die Tambours in einem Gliede; zwey Schritte vor den Tambouren, die Musik in einem Gliede; zwey Schritte vor der Musik der Tambourmajor. [3]

Art. 4. Das Detaschement marschirt auf Befehl des Chefs in dieser Ordnung, das Gewehr im Arme, ohne Trommelschlag und ohne Musik.

Ist das Detaschement am Orte angekommen, wo die Fahnen sind, so macht es Halt und schultert zugleich das Gewehr.

Die Musik stellt sich rechts, die Tambours links der Thüre.

Der Commandant stellt das Detaschement der Thüre gegen über in Schlachtordnung.

Der Lieutenant, die Fahnenträger und zwey Sergeanten des Detaschementes hohlen die Fahnen.

Kommen die Fahnenträger, vom Lieutenant und den zwey Sergeanten begleitet, heraus: so halten sie vor der Thüre, dem Detaschemente gegen über; der Commandant läßt das Gewehr präsentiren, und zu gleicher Zeit schlagen die Tambours, oder spielen die Musikanten, den Fahnenmarsch.

Der Commandant gibt sodann das Zeichen zum Aufhören, läßt das Gewehr schultern und das Detaschement sectionsweise abbrechen.

Die Fahnenträger stellen sich zwischen die zwey Sectionen.

Der Tambourmajor, die Musik und Tambours nehmen ihre Plätze wieder an der Spitze des Detaschementes; der Chef commmandirt: **Vorwärts, Marsch.** Hierauf schlagen die Tambours den Fahnenmarsch bis an den Ort, wo das Bataillon oder Regiment versammelt ist.

Art. 5. Bey der Ankunft der Fahnen, da die Bataillone in geschlossenen Gliedern stehn, läßt der Oberoffizier das Gewehr schultern.

Sind die Fahnen nur noch zwanzig Schritte rechts oder links vom Corps, so commandirt der Oberoffizier, nach der Seite, von welcher sie herkommen:

Präsentirt's Gewehr.

Das Bataillon präsentirt das Gewehr.

---

1. Jetzt wären es die Voltigeurs.
2. Damahls waren zwey Capitäne bey jeder Compagnie.
3. Jetzt ist die Musik immer hinter den Tambouren.

Hernach marschiren die Fahnenträger allein vor der Fronte des Bataillons auf acht Schritte vom ersten Glied.

So wie die Fahnen vor den Mittelpunkt ihres Bataillons kommen, halten sie und machen Fronte gegen dasselbe: der Oberoffizier des Bataillons salutirt sie.

Sogleich nimmt der Fahnenträger den, ihm nach dem Titel **der Formation** angewiesenen, Platz im Centrum des Bataillons.

Das Grenadier=, Jäger= oder Füselierploton, welches die Fahnenbedeckung ausgemacht hat, nimmt im geschwinden Schritte seinen Platz im Bataillon ein, indem es hinter dem Corps weg marschirt.

Sobald jede Fahne in ihrem Bataillon steht, commandirt der Bataillonschef:

Schultert's Gewehr.

Das Bataillon schultert das Gewehr.

Alsdann tragen die Fahnenträger die Fahnen im rechten Arm.

Wann das Regiment in sein Quartier zurück marschirt, so werden die Fahnen in der nähmlichen Ordnung und mit der nähmlichen Bedeckung zurück begleitet, wie sie zum Regimente sind gehohlt worden.

Die Unteroffiziere der Fahnenbedeckung sollen erst wieder in ihre Compagnien zurücktreten, wann die Compagnien sich trennen, im Falle sie in verschiedenen Quartieren liegen; im Gegentheile sollen sie so lange bey der Compagnie, zu der die Fahnenbedeckung gehöret, bleiben, bis das Bataillon, wenn es im nähmlichen Quartier liegt, angekommen ist.

§. 62. F. Wie viele Dienstarten unterscheidet man?

A. Viererley: den Dienst in Garnison, auf dem Marsche, im Lager, oder im Felde. Ferner, in jedem der vier Fälle, geschieht der Dienst mit oder ohne Waffen.

Der wichtigste Theil des Diensts mit Waffen sind die Wachen (sowohl in Garnison, als auf dem Marsche, im Felde oder bey Belagerungen), und die bewaffneten Corvee's, welche die Lagercorvee's und die Corvee's außerhalb dem Lager, die Belagerungsarbeiten, die Detaschemente bey Executionen und die Ordonnanzen begreifen.

Zu den unbewaffneten Corvee's gehören, in Garnison, die die Reinlichkeit zur Absicht habenden Arbeiten, die Austheilungen, die Verfertigung der Patronen, die Küche, die Unterhaltung der Waffen im Magazine, die Arbeiten im Artilleriepark.

Auf dem Marsche sind die Hauptcorvee's: die Arbeit der Leute, die den Auftrag haben dem Wagenmeister zu helfen und bey der Equipage zu dienen, das Tragen der Kochkessel, der Näpfe, des rohen Fleisches, der großen blechernen Flaschen, der Werkzeuge, Zeltenpflöcke, u. s. w.

Im Lager sind es: das Abmähen des im Wege stehenden Grases und Getraides, das Abstechen, Aufschlagen und Abbrechen des Lagers, die Sorge sich zu verschanzen, die Fütterung, das Auf=

suchen und Herbeytragen des Gemüses, des Wassers, des Holzes, des Strohes; die Austheilungen, die Küche.

Im Felde ist die Arbeit, sich durch leichte Werker zu befestigen und zu vertheidigen, ein Dienst oder eine Corvee, zu welcher jeder Soldat, der nicht unter dem Gewehr steht, gebraucht wird, und nach Erforderniß der Umstände wechselt; und löst sich der Dienst mit oder ohne Waffen für diese Art Arbeit wechselsweise ab.

Vor einer belagerten Stadt ist die Verfertigung der zu den Belagerungsarbeiten nöthigen Sachen die Hauptcorvee der Soldaten von der Infanterie.

§. 63. F. Wie wird der Dienst commandirt?

A. Der Major vertheilt unter die Compagnien den Dienst der Füseliere, welche hernach in jeder Compagnie von dem Feldwebel bezeichnet werden. Zu dem Ende hält er ein Register, wovon in dem zweyten Unterricht des dritten Titels ausführlicher geredet wird.

Der Dienst der Unteroffiziere wird auch von dem Major commandirt: sie werden von jedem Grade, von oben und unten (par la tête et par la queue, suivant leur tour nominal), aus dem ganzen Regimente genommen.

§. 64. Welches sind die Regeln des Dienstes?

A. Sie werden in den Generalconsignes umständlich angegeben, welche den Umständen angepaßt sind.

Generalconsigne in Garnison.[1]

Art. 1. Das Verzeichniß der Geräthe und Werkzeuge jedes Wachthauses soll dort angeschlagen seyn; der Postenchef ist dafür verantwortlich; er übergibt sie dem der ihn ablöset, und der sie mit ihm untersucht.

Art. 2. Die Schildwache soll vor dem Posten herumgehen und nur beym Regen ins Schilderhaus treten. Sie soll sich in kein Gespräch, das ihre Consigne nicht angeht, einlassen, nicht rauchen, essen, sitzen, pfeifen, singen, ihr Gewehr verlassen, in Abwesenheit des Corporals ihre Consigne sagen, mehr als fünf und zwanzig Schritte vom Schilderhaus sich entfernen, noch sich durch einen andern, als den Corporal ihres Postens, ablösen lassen.

Art. 3. Jede Schildwache vor dem Gewehr rufet der Wache unters Gewehr, wann sie bey Tage Se. kaiserliche Majestät, die Prinzen, Se. Excellenz den Gouverneur, die Reichsmarschälle, die Großwürdenträger und Minister, von Ordonnanzen begleitet, siehet, so wie für allen Truppen, die mit Trommelschlag vorbey ziehen.

Ist es Se. Majestät selbst, so tritt die Wache heraus, stellt sich vor dem Posten in Schlachtordnung, präsentirt das Gewehr, und der Tambour

1. Die hier angeführte Consigne ist diejenige Sr. Exc. des Gouverneurs von Paris.

schlägt **Marsch**; sind es die anderen oben genannten Personen, so wird das Gewehr geschultert und Rappell geschlagen.

Art. 4. Die Warnungszeichen (alertes) für eine Schildwache sind Feuer und Lärmen.[1]

Im Falle einer Feuersbrunst, wird ein Soldat, mit seinem Gewehre bewaffnet, sogleich von seinem Posten zum Stab geschickt, wo er dem Platzadjudanten vom Dienst den Bericht seines Chefs einhändiget.

Die Chefs der, dem Brandorte nahe gelegenen, Posten schicken sogleich die Hälfte ihrer Wache dahin.

Art. 5. Eine Stunde nach dem Zapfenstreich, halten verschiedene Streifwachen auf ihrem Wege vor den Wirths- und Kaffeehäusern und Tabaksgesellschaften ihres Bezirkes; der Chef allein geht hinein, um zu sehen ob nicht Soldaten von der Besatzung darin sind. In diesem Falle macht er sie herausgehen; wollen sie nicht gehorchen, so führt er sie zum Stabe, wenn sie auch Erlaubniß haben.

Art. 6. Die Schild- und Streifwachen halten um ein Uhr Morgens ohne Unterschied die Personen an, welche Geräthschaften oder Päcke tragen; sie führen dieselben auf den Posten: von dort werden sie zum Polizeycommissarius gebracht.

Bemerkung. Da es Personen geben kann, die dieser Artikel nichts angeht, so wird die Vollziehung desselben dem jedesmahligen Chef nach seiner Klugheit überlassen, damit diese Maßregel, die nur den Diebstahl hindern soll, nicht ehrliche Bürger beunruhige, die ihrer Geschäfte halben um diese Stunde mit Geräthschaften könnten ausgehen müssen.

Art. 7. Jeder, bey einem Posten ankommende Chef einer Streifwache, gibt dem Corporal, der ihn recognoscirt, das ganze Losungswort; geht allein auf den Posten, schreibt dort auf das Berichtsblatt **seinen Nahmen, die Stunde seiner Ankunft, die Zahl der Mannschaft seiner Streifwache**; hernach setzt er seinen Weg fort.

Jeder Chef einer Streifwache, der einem Rundmajor, oder einem Oberoffizier begegnet, gibt ihm ganz umständlich das Losungswort, und antwortet auf alle Fragen des Rundoffiziers.

Wann zwey Streifwachen einander begegnen, so erhält die, welche zuerst angerufen hat, von der andern die zwey ersten Losungsworte, und gibt ihr das **Feldgeschrey**.

Die Chefs der Streifwachen befehlen ihren Leuten das tiefste Stillschweigen während dem Marsche, der mit dem **Gemeinschritte** geschieht; es wäre denn, sie erhielten ein Warnungszeichen.

Art. 8. Die Postenchefs wachen darüber, daß niemand, der nicht consignirt ist, auf das Wachthaus gelassen werde; sie lassen auch keine Branntweinhändler u. s. f. hineingehen.

Art. 9. Sie gehen auf die gesetzmäßigen Aufforderungen der Polizey-Commissarien und Friedensrichter.

Art. 10. Sie melden auf einem Berichtsblatte alles genau, was sie bey Anfang der Wache bis acht Uhr des andern Morgens erfahren haben,

---

1. In den Garnisonen, wo die äußerlichen religiösen Ceremonien Statt haben, gibt es noch ein Warnungszeichen beym Hochwürdigen.

und schicken sogleich dieses Blatt durch einen Corporal oder Soldaten an den Stab.

Die Platzadjudanten machen bey Tage die Postenbesuche.

Die Platzadjudanten-Runde, die bey Nacht geschieht, wird als die **Rundmajor** angesehen. Die Schildwache vor dem Gewehr ruft: **Wer da?** Man antwortet: **Rundmajor;** die Schildwache ruft: **Halt!** und ruft dem Corporal: **Corporal heraus, Rundmajor.** Der Corporal sagt es dem Commandanten des Postens, der die ganze Wache ins Gewehr und vor dem Posten in Bataille stellt, das Gewehr geschultert. Darnach geht er zehn Schritte vor seine Wache, von vier Musketiers begleitet, die das **Gewehr hoch** tragen; er ruft alsdann: **Zur Ordre;** und wann der Rundoffizier hinzugetreten ist, so gibt er ihm das **ganze Losungswort**, indem er die Hand an das Degengefäß legt, ohne den Hut abzunehmen.

Die Runden der Oberoffiziere werden eben so recognoscirt.

Die Rundoffiziere verificiren das Losungswort, lassen sich von der Vollziehung der Consigne Rechenschaft geben, so wie von allem, was zur Polizey gehört.

Jede andere Offizierrunde wird durch den Corporal des Postens recognoscirt: sie gibt ihm das **ganze Losungswort;** alsdann tritt die Wache heraus, stellt sich in Schlachtordnung und das **Gewehr beym Fuß.** Der Offizier macht Inspection davon.

§. 65. F. Was hat die Consigne auf dem Marsche besonderes?

A. Die Consigne auf dem Marsche hat das Einquartierungspiket, die Geleitwache, und den Nachtrab zum Gegenstand.

Consigne des Einquartierungspikets.

Das Einquartierungspiket besteht aus zween Feldwebeln auf jedes Bataillon und allen Furrieren, welche unter den Befehlen eines Offiziers in das nächste Nachtlager voraus marschiren.

Das Einquartierungspiket marschirt jeden Tag, im Augenblicke, wo der Generalmarsch oder der Feldmarsch (le premier) geschlagen wird, von dem Orte des Nachtlagers ab. Dieses Piket nimmt, wo es nöthig ist, einen von den drey begehrten Führern mit. Wenn der Weg nicht sicher ist, so kann ihm ein Geleit beygegeben werden.

Das Einquartierungspiket ist beauftragt, die Quartiere und das Brod bereit halten zu machen, welche der Truppe, wenn sie ankommt, zugesichert seyn müssen. Der Commandant des Pikets trägt die Marschroute bey sich; er begibt sich zuerst zu dem Platzcommandanten, um dessen Befehle zu vernehmen, sodann zu dem Musterungsinspector und zu dem Kriegscommissär.

Wenn kein Stab da ist, so verfügt er sich sammt den Furrieren auf die Mairie, zählt und nimmt die Einquartierungszettel in Empfang und übergibt sie in besondern Päckchen jedem Furrier. Am zweyten Marschtage und den folgenden Tagen, zieht der zum Vortrabe commandirte Offizier, vor seinem Abmarsche, die auf der Mairie liegende Marschroute zurück, und unterzeichnet den Empfangschein für die Einquartierungszettel des vorhergehenden Tages.

Der Einquartierungsoffizier sucht um Holz und Licht nach, oder vielmehr er sorgt für die Mittel, wie solches geliefert werden soll; er besichtigt die Polizeywachtstube und das Gefängniß der Stadt, versichert sich der Orte, wo man die Gefangenen und das Equipage hinbringt; besichtigt, so viel möglich, die Wohnung des Commandanten des Corps und bringt ihm seinen Einquartierungszettel.

Consigne der Geleitswache.

§. 66. Die Geleitswache ist bloß ein Detaschement vom Nachtrab; sie steht unter dem Commando eines Sergeanten.

Die Geleitswache hat auf dem Marsche den Auftrag, das Equipage des Regiments zu bewachen, welches des Tags ihr, und des Nachts der Polizeywache anvertraut ist.

Die Geleitswache soll so marschiren, daß sie hundert Schritte hinter der Truppe nachfolgt.

Der Commandant von der Wache des Equipage läßt die Genesenden auf den dazu bestimmten Wagen sitzen, und wacht darüber, daß sich keine andere darauf setzen, als solche, die außer Stand sind zu Fuß zu marschiren: der Geleitswache bleibt die Bagage anvertraut bis zu ihrer Ankunft im Nachtlager, wo sie dieselbe der aufziehenden Polizeywache übergibt, welche sie in der Wachtstube auf dem Paradeplatze vorfindet.

Consigne des Nachtrabs.

§. 67. Der Vortrab des vorhergehenden Tages wird am folgenden Nachtrab, und hat den Auftrag das Geleite zu liefern.

Er marschirt eine Stunde nach dem Regiment ab, und muß sich stets in einer Entfernung von einem halben Myriameter (1 Stunde) halten.

Des Nachtrabs Geschäft ist die Zurückbleibenden zu ihrem Corps stoßen zu machen; sie durchsucht, vor ihrem Abmarsche, die Quartiere, Wein- und Bierhäuser, und nimmt alle etwa darin zurückgebliebene Soldaten mit. Der Commandant des Nachtrabs versieht sich, vor seinem Abmarsche, mit dem Scheine der guten Verträglichkeit, welchen er sich auf der Mairie geben läßt, wo er auch die überflüssigen Einquartierungszettel zurückgibt. Wo es nöthig ist, wird dem Nachtrabe einer von den drey begehrten Führern zugegeben.

Der Nachtrab soll, ehe er in eine Stadt einmarschirt, seine Kleidung, Waffen und Equipierung in Ordnung bringen, den Hahn an der Flinte in Ruhe setzen und das Bayonnet aufpflanzen.

Mit der Ankunft im Nachtlager endet sich der Dienst des Nachtrabs. Der Commandant des Nachtrabs nimmt von dem Commandanten der Polizeywache die für seine Mannschaft bestimmten Einquartierungszettel in Empfang, und stattet dem Commandanten des Regiments, bey seiner Ankunft, Bericht ab.

Im Felde wird von jedem Regimente ein Nachtrab commandirt, welcher aus einem Sergeanten, einem Corporal und zwölf Gemeinen besteht, die unter den Befehlen eines Lieutenants vom Piket stehen. Dieser

Nachtrab visitirt die Hohlwege, hält die Soldaten an, die sich darin verborgen haben, und führt sie mit sich.

§. 68. F. Worin bestehet die Generalconsigne im Felde?

A. Die Consigne im Felde theilt sich in Consigne der Großwachen, Consigne der Feldwache und Consigne des Pikets.

Consigne der Großwachen.

Jede Wache wird so angeordnet, wie sie es im Fall eines Angriffs seyn müßte, und verschanzt sich auf ihrem Posten. Vorwärts dem Hauptposten werden, falls es nöthig wäre, des Tags kleine Posten ausgestellt. Eine ausgestellte Wache kann nicht anders versetzt oder eingezogen werden, als auf eine schriftliche Ordre dessen, der das Recht hat sie zu geben, oder eines Generals oder Oberoffiziers der auf den Tag den Dienst hat. Wo sich eine Truppe vor einer Wache zeigt, um sie abzulösen, ohne daß solches bey der Ordre bekannt gemacht worden wäre, oder ohne daß sie eine Ordre von dem vorweisen kann, der das Recht hat sie zu geben, so bleibt die alte Wache auf ihrem Posten, und hält die andere, bis zur Ankunft der Ordre, in einiger Entfernung von sich. Jede besondere Consigne oder neue Ordre soll schriftlich von den Generälen, Oberoffizieren oder Offizieren des Stabs gegeben werden.

Keiner darf sich von seinem Posten, unter was für einem Vorwande es wäre, entfernen.

Die Schildwachen, deren Anzahl nach dem jedesmahligen Erheisch der Umstände sich richtet, werden so gestellt, daß sie zwar in die Ferne Entdeckungen machen können, aber doch in der Nähe, und wo möglich im Angesichte des Postens sich befinden, und so viel möglich verdeckt seyen.

Bey anbrechendem Tage stellt sich der ganze Posten auf die Brustwehre, bis die auf Entdeckung ausgeschickte Mannschaft, die aus einem Sergeanten und vier Füsilieren besteht, und das Gewehr im Arm trägt, zurück ist.

Alle Sicherheitswachen sollen alle Personen, die ihnen zu Gesichte kommen, genau erkennen. Die Posten sollen, wenn sie von ihren Schildwachen benachrichtigt werden, für jede mehr als drey Mann starke Truppe, unter das Gewehr treten, bis dieselbe erkannt ist. Verdächtige Fremde werden vor den Chef des Stabs geführt.

Die Vorposten lassen die feindlichen Trommelschläger oder Trompeter nie bis zu ihrem Posten kommen; sondern der Chef des Postens läßt die Pakete, die sie bringen, abhohlen, ihnen einen Empfangschein dafür einhändigen, und macht sie sodann den Rückweg nehmen.

Wann sich Ausreißer zeigen, so entwaffnet man sie, und läßt sie nichts von dem verkaufen, was sie mitbringen oder mitführen; man schickt sie zum Chef des Stabs, oder behält sie im Gesichte bis die Wache abgelöst wird.

Die Großwachen und die hinten postirten Wachen lassen keinen Soldaten, Reiter oder Dragoner, ohne förmliche Erlaubniß, aus dem Lager hinausgehen; sie verschaffen den Leuten, welche Lebensmittel ins Lager bringen, alle Sicherheit.

Während der Nacht werden bewegliche Schildwachen ausgestellt, denen ihr Weg vorgeschrieben ist.

Bey einbrechender Nacht tritt der Posten, wenn die Parole ausgetheilt wird, unter das Gewehr. Die Soldaten lagern sich um das Feuer und bleiben wach.

Es gehen Streifwachen in der Richtung aus, die durch die am Tage gemachte Recognoscirung bestimmt werden; so lange bis diese Streifwachen wieder zurück sind, stellt sich ein Theil der Soldaten um die Verschanzung.

Jede Truppe, die sich zeigt um des Nachts in das Lager eingelassen zu werden, wird nicht anders als auf einen schriftlichen Befehl der Generäle eingelassen. Wenn der Commandant einer solchen Truppe Neuigkeiten bringt, die Eile haben, so kann man ihm allein erlauben zu dem General zu gehen oder zu schicken.

Consigne der Feldwache.

§. 69. Es gibt für jedes Corps nur eine Feldwache. Die neue Wache versammelt sich vor dem Mittelpunkte des Corps, und stellt sich auf den linken Flügel neben die neue Polizeywache; die Wachen von den Truppen der ersten Linie werden 140 Meter vorwärts der Gewehrpyramiden aufgestellt, und die von der zweyten Linie in gleicher Entfernung hinter den Zelten der Oberoffiziere gegen dem Mittelpunkte des Corps über.

Die Feldwache bringt die Nacht bivakirend zu, und ihre Gewehre werden gleich denen der Polizeywache gestellt.

Bey diesem Posten befindet sich ein Zelt zur Aufbewahrung der Gefangenen.

Diese Wache besteht, nachdem die Mannschaft, welche die Polizeywache bildet, herausgezogen ist, noch aus einem Sergeanten, zwey Corporälen, und zwey und dreyßig Füselieren.

Sie wird von einem Sergeanten commandirt, welcher unter den Befehlen der Polizeyoffiziere steht, und von ihnen die Parole erhält. Die Mannschaft dieser Wache darf sich unter keinerley Vorwand entfernen, weswegen man ihr die Suppe zuträgt.

Die Feldwache gibt am Tage drey Schildwachen, wovon zwey vorwärts dem Posten, den Flügeln des Corps gegen über, und die dritte vor dem Gewehre steht.

Die Feldwache erweist die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen.

Sie tritt für jede bewaffnete Truppe unters Gewehr, und bleibt, bis dieselbe vorüber gezogen und in einiger Entfernung ist, in Bataille stehen; ihr Tambour schlägt den Feldmarsch: die vorbeyziehende Truppe marschirt mit gerührter Trommel.

Beym Zapfenstreiche tritt sie unters Gewehr, der Polizeylieutenant macht bey ihr Appell und Inspection, um sich zu versichern, daß die Gewehre mit Steinen versehen und geladen sind, und daß Pulver auf der Pfanne ist.

Der Corporal stellt des Nachts noch zwey Schildwachen den Flügeln des Corps gegen über, zwischen die äußeren Schildwachen und die Gewehrpyramiden.

Der Tambour der Feldwache schlägt bey Anbruche des Tages die Diane.

Wenn des Morgens die Berlocke geschlagen wird, tritt die Feldwache unters Gewehr und wird vom Sergeanten inspectirt. Der Corporal zieht zugleich die zwey Nachtschildwachen ein.

Wenn sich die neue Wache versammelt, tritt die alte unters Gewehr.

Die Feldwache formirt sich auf ein Glied, der Sergeant an der Spitze, der erste Corporal als Serre-file, der andere Corporal auf dem rechten Flügel, der Trommelschläger auf dem rechten Flügel, einen Schritt vom Corporal ab.

Wie die Feldwache das erste Mahl ihren Posten besetzt, fängt sie sogleich an eine Schulterwehre vor sich aufzuwerfen; mit dieser Arbeit wird täglich und so lange fortgefahren, bis die Mannschaft durch einen Erdeaufwurf von vier und einem halben Fuß gedeckt ist.

An den Marschtagen schickt der Sergeant der alten Feldwache, wenn zur Vergatterung geschlagen wird, einen Corporal und zwey Füseliere ab, um das Zelt der Gefangenen abzuhohlen und es derjenigen Compagnie zuzustellen, welche nach der Reihe damit beladen wird. Sind Gefangene mit fortzuführen, so werden sie mitten zwischen diese Wache gestellt, welche alsdann selbst im Mittelpunkte des Regiments marschirt; sind aber keine Gefangene vorhanden, so bleibt diese Wache bey den Compagnien.

Die Criminalverbrecher, wenn solche da sind, werden gebunden und besonders von Füselieren bewacht, welche neben ihnen marschiren, das Gewehr im Arm tragen, und mit der andern Hand das Ende des Seils halten. Der Corporal marschirt hinter ihnen, trägt das Gewehr im rechten Arm, und hat das Bayonnet gepflanzt.

So wie man ins neue Lager ankommt, führt die alte Wache die Gefangenen der neuen schon postirten Wache zu; der Sergeant gibt die ihn betreffende Consigne ab, führt die alte Wache zurück, und läßt sie in ihre Compagnien eintreten.

Consigne des Pikets.

§. 70. Das Piket besteht aus zwey und siebenzig Füselieren, einem Tambour, sechs Corporälen und drey Sergeanten von jedem Regimente; es wird von einem Lieutenant oder Unterlieutenant commandirt. Es besteht immer aus denen, die am ersten marschiren müssen: man kommt also im nähmlichen Augenblicke zur Wache, wo man vom Piket kommt.

Wenn sich das Piket versammelt, so formirt es sich auf drey Glieder, sechs Schritte vorwärts der Zwischenräume; der Lieutenant an der Spitze, der erste Sergeant und der erste Corporal als Serre-files; der zweyte Sergeant auf dem rechten, der zweyte Corporal auf dem linken Flügel des ersten Glieds; der Trommelschläger einen Schritt ab auf dem rechten Flügel: die Gewehrpyramide wird im Centrum des Zwischenraums der zwey Bataillone, auf die Richtung des Zwischenraumes der Compagnien gestellt.

Von dem Piket werden alle Detaschemente und Wachen genommen, die unversehens commandirt werden müssen; es ist bestimmt das Lager vor feindlichen Unternehmungen zu schützen, und muß beständig ange-

kleidet, equipirt und marschfertig seyn. Es wird nie zu einer Corvee commandirt, erweist keine Ehrenbezeugungen, und rückt, wenn es die Inspection passiren soll, ohne Waffen aus; allemahl, wenn das ganze Regiment unters Gewehr tritt, rückt das Piket in seine Compagnien ein.

Zur Stunde des Aufziehens der Wachen versammelt sich das Piket vor dem Centrum des Regiments, passirt die Inspection, defilirt, stellt sich in Bataille und stellt seine Gewehre zusammen. Wenn sich das neue Piket versammelt, so tritt das alte unters Gewehr; der Lieutenant macht den Appell, und läßt es wieder in die Compagnien einrücken. Bey der Nacht versammelt sich das Piket ohne Trommelschlag. Sein Dienst fängt mit den Wachen an, und endigt sich mit denselben.

Der Lieutenant vom Piket macht, so oft er will, den Appell, um dessen Pünktlichkeit zu üben; er läßt des Morgens zwischen neun und zehn Uhr diejenigen Gewehre abfeuern und ausladen, wovon das Pulver naß geworden ist, und wovon die Ladung nicht mit dem Kugelzieher ausgezogen werden kann.

Beym Zapfenstreich tritt das Piket unters Gewehr; der Lieutenant macht Appell und Gewehrinspection, und läßt es einrücken. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten legen sich in ihren Kleidern unter ihre Zelte schlafen, wenn sie nicht den Befehl erhalten haben, die Nacht bivakirend zuzubringen.

Anmerkung. Im Lager bleibt die Fahne bey Tage fliegend; aber gleich nach dem Zapfenstreich wickelt sie der Sergeant von der Nachtwache ein, und legt sie auf zwey Stützen. Der Fahnenträger wacht hierüber.

In keinem Falle darf der Fahnenträger seine Fahne verlassen, er habe denn eine Schildwache ausgestellt, sie zu bewachen.

§. 71. F. Wann werden die Wachen und Schildwachen abgelöset?

A. Nach Zeit und Ort dauern die Schildwachen zwey Stunden: bey strenger Kälte können sie länger nicht, als eine Stunde dauern; aber hierzu wird ein Befehl vom Stab erfordert.

In den mittäglichen Departementen kann die Wache um zehn Uhr aufziehen, und alsdann ändern sich die Stunden der Inspection und des Trommelschlages, der Versammlung und der Wache.

§. 72. F. Was gehört noch weiter zur Kenntniß des Dienstes?

A. Die Art die Berichte abzustatten; die Kenntniß der Zeichen mit der Trommel, und von allen Pflichten, wovon in der IIIten Abtheilung die Rede seyn wird.

F. Wie wird der Postenbericht gemacht?

A. Die Stunde und Form davon müssen genau gekannt seyn: alles was binnen vier und zwanzig Stunden geschehen ist, muß darin aufgezeichnet seyn. Begeht ein Soldat einen so großen Fehler, daß er augenblicklich muß arretirt werden, so wird hierüber ein besonderer Bericht erstattet. Das nähmliche geschieht bey einer Feuersbrunst.

Ein Corporal überbringt den Morgenbericht, wenn er den Posten nicht commandirt; sonst geschieht es durch einen Musketier.

§. 73. F. Welches sind die verschiedenen Trommelschläge?

A. Um die Consignirten zusammen zu berufen, schlägt man einen Wirbel, eine Berlocke und einen Rappell.

Zur Berufung der Trommelschläger, einen Wirbel, die erste Wiederhohlung des Vergatterungsschlages (assemblée).

Zur Berufung der Sergeanten und Corporäle, die die Woche haben, einen Wirbel, eine Rappell.

Zur Berufung der Corporäle, einen Wirbel, einen Streich.

Zur Berufung der Furriere, einen Wirbel, zwey Streiche.

Zur Berufung der Sergeanten, einen Wirbel, drey Streiche.

Zur Berufung der Feldwebel, einen Wirbel, vier Streiche.

Zur Austheilung schlägt man die Berlocke. Man schlägt sie auch um die Lagergassen kehren zu lassen.

Man schlägt sie auch, um eine Linie unter den Waffen aus einander gehen zu lassen, und dieses heißt man auch zum Ausruhen schlagen (battre à la paille).

Zur Inspection der Sergeanten und Corporäle von der Woche, schlägt man zwey Wirbel. (Verordnung von 1768.)

Zur Inspection der Offiziere von der Woche werden drey Wirbel geschlagen. (Verordnung von 1768.)

Im Lager ruft eben dieser Trommelschlag zur Ordre.

Im Lager schlägt man zur Wache um halb acht Uhr im Sommer, um acht Uhr im Winter.

Wenn bey den Nachtmärschen der Trommelschläger des letzten Zuges rappellirt, so geschieht es damit der Vortrab Halt mache; schlägt er aber zum Marsch, so bedeutet es, daß er vorwärts gehen soll.

Zur Aufhebung des Lagers schlägt man Generalmarsch, den Vergatterungsschlag (assemblée), und den Fahnenmarsch.

Bricht nicht das ganze Lager auf, so schlägt man den Ersten (le premier), statt Generalmarsch.

Auf dem Marsche schlägt man premier, assemblée und rappel.

Im Lager gibt ein Kanonenschuß das Zeichen zum Rückzuge: in allen Fällen wird jeder Trommelschlag, der auf dem rechten Flügel geschieht, auf der ganzen Linie augenblicklich wiederhohlt.

Mit Ausnahme des Generalmarsches, werden die Trommelschläge anfangs vor der Fahne gemacht, und fünf und zwanzig Mahle nach einander wiederhohlt werden.

Nach dem Zapfenstreiche schlagen die Tambour's zu keinen Ehrenbezeugungen mehr.

Ihr Unterricht fängt niemahls mit dem Generalmarsch an.

(Sieh ebenfalls die Vorschriften über den Trommelschlag, in dem Unterricht über die Polizey, S. 50 hieroben.)

VII. Unterricht.

Von der Verwaltung (Administration).

§. 74. F. Was ist die Verwaltung?

A. Der möglichste Wohlstand des Soldaten, vermittelst der zu seinem Unterhalte bewilligten Gelder, ist der Endzweck der Verwaltung: Sold, und dessen Anwendung, Lieferungen an Lebensmitteln, Einquartierung, Kleidung, kleine und große Montur, sind die Gegenstände davon. Gesetze bestimmen ihre Verfahrungsart: Rechnungswesen und Buchhaltung müssen ihre Rechtmäßigkeit bewähren. Die hohe Verwaltung hat Se. Excellenz der Minister Direktor; die Hauptverwaltung eines Corps hat der Verwaltungsrath, wovon der Obrist immer Präsident ist.

Die innere Verwaltung wird durch den Hauptmann oder durch den Commandanten jeder Compagnie väterlich geführt. Nur von dieser letzten muß hier gehandelt werden. Ihre Richtigkeit wird durch die dreymonathlichen und jährlichen Musterungen des Inspectors bewährt.

Von dem Sold.

§. 75. F. Was ist der wirkliche Sold der Infanterie?

A. Hier das Verzeichniß davon.

Grade.		Sold für den Mann. Jährlich.	Täglich.	Bemerkungen
			Fr. C.	
Kleiner Stab.	Adjudant Unteroffizier..	......	1 60	
	Wagenmeister.........	600	1 66⅔	Nur in Kriegszeiten.
	Regimentstambour.....	......	1 80	
	Bataillonstambour.....	......	0 55	
	Musikanten...........	......	0 55	
Meister	Schneider.........	......	0 30	
	Schuster.........	......	0 30	
	Gamaschenmacher.	......	0 30	
	Büchsenschäfter...	......	0 30	
Grenadier-, Carabinier- oder Voltigeurs-Compagnien.	Feldwebel............	......	0 85	
	Sergeant............	......	0 72	
	Furriere	......	0 72	
	Corporäle...........	......	0 50	
	Grenadiere, Carabinier und Voltigeurs	.....	0 35	
	Tambour	......	0 45	
Füselier-Compagnien.	Feldwebel..........	......	0 80	
	Sergeanten	......	0 62	
	Furriere	......	0 62	
	Corporäle	......	0 45	
	Füseliere............	......	0 30	
	Tambours............	......	0 40	
	Regimentskinder	......	0 15	

F. Wie wird der Sold getheilt?

A. In Abzug für Leinwand- und Beinkleidermasse, in Löhnung, in Tischcameradschaftsmasse und in Tappenersatz.

§. 76. F. Wie wird die Leinwand- und Beinkleidermasse gebildet?

A. Durch einen Vorabzug am Solde, von 8 Centimes für die Unteroffiziere, und von 5 Centimes für die Corporäle und Soldaten. Dieser Fonds ist zum Nachanschaffen der kleinen Equipirung angewiesen. Er bleibt bey der Masse des Corps hinterlegt, aus welcher die Capitäne mit Genehmigung des Verwaltungsrathes schöpfen, nach Maßgab der Bedürfnisse der Mannschaft der Compagnien.

Dieser Abzug an jeder Löhnung bildet für jeden Mann eine Sparkasse, welche für die Unteroffiziere in 27 Franken, und für

den Soldaten in 18 Franken bestehen soll. Am Ende jedes Vierteljahrs hält man Abrechnung über den geschehenen Abzug und die gelieferten Effekten. Wenn der Betrag des Abzugs, nach Abzug der Lieferungen, die 18 und 27 Franken übersteigt, so wird dieser Ueberschuß dem Manne eingehändigt. Mit diesem Ueberschusse stellt man denen, welche in ein anderes Corps übergehen, auch die Summe aus der Masse zu. Die Masse der Verstorbenen oder Desertirten wird in die Kleidermasse geworfen, und der Ueberschuß in die Compagniemasse.

§. 77. F. Wie wird die Löhnung bezahlt?

A. Den 1sten, 6ten, 11ten, 16ten, 21sten, 26sten jedes Monaths, läßt der Commandant der Compagnie den ganzen Betrag derselben bey dem Quartiermeister beziehen. Er läßt ihn sodann unter die Chefs der Cameradschaften des Morgens um die Stunde der Suppe austheilen. Diese legen täglich für jeden Soldaten 20, und für die Unteroffiziere 25 Centimes zur Tischcameradschaftsmasse. Der Ueberrest, welcher das Taschengeld ausmacht, wird unter die Mannschaft, in so fern derselben nichts einzubehalten ist, ausgetheilt.

§. 78. Ein Dekret vom 1sten May 1806 hat für die Truppen eine Abänderung in der Nahrungsart der Cameradschaften nach dem Brodfuß getroffen. Es hat eine Tischcameradschaftsmasse eingeführt, welche bestimmt ist den Cameradschaften täglich auf den Mann drey Unzen Weißbrot für die Suppe, ein halbes Pfund Fleisch und Gemüse zu verschaffen.

Der Fonds dieser Masse besteht: 1) in dem Abzug zum Voraus der 20 Centimes an der Löhnung; 2) in einer Zulage von 15 Centimes auf jeden wirklich unter den Waffen stehenden Mann. Diese Zulage wird den Compagnien mit der Löhnung bezahlt.

Die Hauptleute können diese Lebensmittel entweder durch die Chefs der Tischcameradschaft einkaufen lassen, oder mit Unternehmern über die Lieferung derselben einen Vertrag schließen: allein es ist ihnen ausdrücklich verbothen, irgend etwas von den Geldern dieser Masse zu einer andern Bestimmung verwenden zu lassen.

§. 79. F. Was für Abzüge dürfen an der Löhnung gemacht werden?

A. Es finden solche Statt: 1) für Schaden, der entweder in dem Quartiere oder bey einem Bürger angerichtet worden, sie dürfen aber nie den fünften Theil der zu bezahlenden Summe übersteigen; 2) für Waffenausbesserungen u. s. w., wenn der Schaden von Versehen des Soldaten herrührt; 3) für die Beysteuer zur Compagniemasse.

§. 79. F. Was ist der Tappenersatz?

A. Hier ist bloß von dem Tappenersatze der truppweise marschirenden Militärs die Rede; was den der einzeln marschirenden Militärs anbelangt, so wird davon Paragraph 81 geredet werden.

Die Truppen erhalten auf dem Marsche das Brot und Quartier in Natur. Für die übrigen Lebensmittel, welche man ihnen vorhin lieferte, wird ihnen folgende Entschädigung verwilligt, welche mit der Löhnung bezahlt wird, nähmlich dem

Feldwebel, für den Marschtag . .	25 Cent.
Sergeanten und Furriere	20
Corporal und Soldaten	10

Diese Entschädigung wird aber nicht gegeben, 1) wenn die Truppe ihr Quartier nur verläßt, um es den folgenden Tag wieder zu beziehen; 2) wenn sie den Feldproviant erhält.

§. 80. F. Welches ist der Sold der von ihren Corps abwesenden Militärs?

A. Den auf Urlaub gewesenen Leuten wird, bey ihrer Rückkunft zum Corps, nur die Hälfte des rückständigen Soldes bezahlt, und von dieser Hälfte die ganze Summe für die Leinwand- und Beinkleidermasse abgezogen. Denen, so über die Urlaubszeit ausgeblieben sind, wird diese Summe gleichfalls abgezogen und nichts vom rückständigen Solde bezahlt.

§. 81. Den Leuten, die in den Hospitälern sind, wird bey ihrer Rückkehr zum Corps gleichfalls ein Theil des rückständigen Soldes bezahlt, nähmlich dem

		Hospitaltage.	
		Nicht Venerische.	Venerische.
		C.	C.
Feldwebel	der Grenadiere und Voltigeurs. . .	29	8
	der Füseliere.	27	8
Sergeant und Furrier	der Grenadiere und Voltigeurs. . .	24	8
	der Füseliere.	21	8
Corporal	der Grenadiere und Voltigeurs. . .	17	5
	der Füseliere.	15	5
Soldat	von den Grenadieren u. Voltigeurs.	12	5
	von den Füselieren	10	5
Tambour	von den Grenadieren u. Voltigeurs.	22	5
	von den Füselieren.	20	5

Von dem Betrag dieses zurückbezahlten Soldes müssen die Leute den Abzug für die Leinwand- und Beinkleidermasse zurücklassen, welcher aber den rückständigen Sold der venerischen Kranken, die aus den Hospitälern zurück kommen, ganz verschlingt.

Während dem Marsche zu dem Regimente erhalten die aus den Hospitälern kommenden nichts als das Quartier in Natur. Für ihren Unterhalt wird ihnen eine Entschädigung von 3 Sols für die Stunde verwilligt, welche ihnen in den Hauptnachtlagern bezahlt wird. Bey ihrer Rückkunft zum Corps wird ihnen für die Marschtage der nähmliche Theil des rückständigen Soldes bezahlt, wie für die Hospitaltage.

§. 82. Die durch ein Urtheil frey gesprochenen Militärs werden, auf ihrem Marsche zum Regiment, den aus den Hospitälern kommenden Leuten gleich gesetzt: allein es wird ihnen beym Corps ihr rückständiger Sold für die ganze Verhaftszeit bezahlt. Hingegen erhalten die zu irgend einer Strafe von einem Tribunale Verurtheilten, nichts als die Entschädigung für den Marsch, ohne Sold.

§. 83. F. Wie vielerley höhern Sold gibt es?

A. 1) Der höhere Sold wegen Dienstalter. Dieser wird mit dem gewöhnlichen Solde, aber nur an die Anwesenden, zu 1 Franken monathlich für diejenigen Militärs, welche zehn volle Dienstjahre, zu 1 Franken 50 Centimes für die, welche fünfzehn Jahre, und zu 2 Franken für die, so zwanzig volle Dienstjahre haben, gezahlt.

2) Die Besoldung der Mitglieder der Ehrenlegion, welche alle drey Monathe bezahlt wird. Die Art der Aufnahme unter die Legion und die Art und Weise der Bezahlung wird durch das Gesetz vom Maymonathe 1802 bestimmt.

§. 84. F. Welches ist der Gegenstand der Compagniemasse?

A. Die Bestreitung der Kosten für Sachen die zur Reinlichkeit gehören, als: Wasche, Patrontaschen-Wachs, Pfeifenerde, Barbiergesell- und Schneiderlohn für kleine Ausbesserungen.

Sie wird formirt: 1) aus einem Abzug am Solde derer, die im Gefängniß oder im Zuchtsaale sitzen, derer die auf längern oder kürzern Urlaub sind, und der Arbeiter; 2) aus dem Erlös von den verkauften kleinen Equipirungsstücken von Todten oder Ausreißern, und dem Ueberschusse ihrer Leinwand- und Beinkleidermasse; und 3), im Falle der Unzulänglichkeit, wenn diese vom Verwaltungsrathe anerkannt wird, aus einem Abzug an der Löhnung.

Verzeichniß des Abzugs zum Vortheil der Compagnie-masse.

Grade.	Tage			
	im Gefängniß oder Zuchtsaal.	auf Urlaub,		der Arbeiter.
		halbjährigen.	kürzern.	
Sergeant und Furrier.	C. 20	C. 10	C. 20	C.
Corporal.	10	5	10	5
Soldat	5	$2\frac{1}{2}$	5	

Diese Masse wird bey jeder Compagnie von dem Hauptmann, unter der Aufsicht des Majors, verwaltet. Nichts desto weniger darf dieser Fonds nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes verwendet werden, und das, was am Ende des Vierteljahrs in der Casse zurück bleibt, muß in die Casse des Corps geworfen werden, und darin, zur Verfügung für die Kosten der Masse, bleiben.

Von den Lieferungen.

§. 85. F. Was für Lieferungen erhält der Soldat?

A. Die Lieferungen welche ihm zukommen, sind verschieden, in Friedenszeiten und im Felde.

F. Worin bestehen die Lieferungen in Friedenszeiten?

A. In Commißbrot, Brennmaterialien, und Caserngeräthen.

Nach der Anweisung des Kriegsministers vom 1sten Ventos Jahr 5, wird dieses Brot aus drey Viertheilen Weitzen und einem Viertheile Rocken oder guter Gerste gemacht.

Das Mehl muß so gebeutelt werden, daß auf einen Zentner oder 49 Kilogrammen fünfzehn Pfund oder 7 Kilogrammen und 34 Dekagrammen Kleye herausgezogen werden.

Jeder Laib muß drey und ein halb Pfund Teig haben, und gebacken drey Pfund schwer seyn, so daß die Portion etwas weniger als sieben und ein halbes Hektogramm hat.

Er muß rund seyn und im Durchmesser beyläufig zehn Zoll oder 27 Centimeter haben, und 8 Centimeter, oder drey Zoll, dick seyn.

§. 86. Die Winterportion der Brennmaterialien besteht, im Innern, in $\frac{1}{150}$ Steren oder 4 Pfund Holz, oder 2 Pfund Steinkohlen, oder endlich 10 Pfund Torf. Die Sommerportion beträgt nur die Hälfte.

In den nördlichen Departementen und an den Seeküsten dauern die Wintermonathe vom 16ten Oktober bis zum 15ten April.

Im Innern dauern die Wintermonathe vom 1sten November bis den 1sten April.

In den mittäglichen Departementen dauern die Wintermonathe vom 16ten November bis den 15ten März.

Der Verwaltungsrath ist beauftragt, für diese Lieferung zu sorgen. Alle Monathe wird ihm das dazu nöthige Geld vorgeschossen. Auch ist zu bemerken, daß Unteroffiziere doppelte Rationen erhalten.

§. 87. Die Truppen werden entweder in den Casernen oder bey den Bürgern einquartiert.

Die Unteroffiziere und Soldaten, welche mit einander bey einem Bürger logiren, haben ein Recht auf eine mit je einem Bette für zwey Mann versehene Kammer. Dies Bett soll bestehen aus einem Strohsacke, einer Matratze oder Unterbette, einer Decke, einem Kopfküssen und zwey Leintüchern, welche letztere im Winter alle Monathe, und im Sommer alle drey Wochen gewechselt werden müssen. Die Kammer muß überdies mit 2 Stühlen versehen seyn.

Die stationnirten Truppen dürfen keinen Platz zu Feuer und Licht begehren, da die Feuerungsmasse dafür zu sorgen hat. In keinem Falle dürfen Betten und Möbles von da, wo sie gewöhnlich schlafen, weggebracht werden.

In den Casernen schlafen ebenfalls je zwey Soldaten in einem Bette. Die Betten werden von Unternehmern geliefert, und bestehen aus nachfolgenden Stücken.

Bettladen. Höhe von 15 bis 18 Zoll; Länge von beyläufig 6 Schuh; Breite, drey und ein halber Schuh.

Strohsack. Nähmliche Länge und Breite.

Matratze. Nähmliche Länge und Breite, wie die des Strohsackes: sie muß 26 Pfund Wolle haben; darunter kann ein Viertheil Pferdehaar seyn.

Kopfküssen. Länge von drey und einem halben Schuh; Umfang von dritthalb Schuh: mit 4 Pfund Wolle versehen.

Decke. Länge von 8 und einem halben Schuh; Breite von 7 Schuh: sie müssen, neu, 10 bis 12 Pfund schwer seyn.

Leintücher. Im Sommer werden sie alle vierzehn Tage, im Winter alle Monathe gewechselt; sie sollen von halb weißer Leinwand, 8 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh 8 Zoll breit seyn.

Es sollen von den Unternehmern 30 Pfund Stroh alle 6 Monathe, und im Fall die Bettlieferung nicht vollständig wäre, alle 4 Monathe geliefert werden.

Die Zimmer in den Casernen müssen übrigens mit Bänken, Tischen, Brotdielen, Gewehrbänken und Tornisterträgern versehen seyn.

Der Zustand der Möbles wird bey der Ankunft der Truppe, in Gegenwart des Quartiermeisters, von einem Kriegscommissär oder einem Genieoffizier constatirt, und bey ihrem Abmarsche verifizirt.

Die Corps sind für die durch die Truppe gemachten Beschädigungen verantwortlich, und der Betrag derselben wird von dem Solde abgezogen.

§. 88. F. Worin bestehen die Feldlieferungen?

A. In Brot oder Zwieback.

Es wird ausgetheilt in Portionen zu fünf und einem halben Hektogrammen.

In Reiß, die Portion zu zwey Loth, oder drey Dekagrammen.

In doppelter Gemüsportion.

In Salz, auf den Mann monathlich ein Pfund, oder fünf Hektogrammen.

In Fleisch, die Portion zu 16 Loth, oder 24 Dekagrammen. Die Austheilung geschieht in zwey Dritteln Rindfleisch und einem Drittel Kuh- oder Hammelfleisch. Es wird compagnie- und stückweise gewogen. Die Köpfe, Leber und Geschlinge gehören zur Austheilung; sie geschieht alle zwey Tage.

In gesalzenem Rindfleisch, acht Unzen, oder zwey und einem halben Hektogramm, die Portion.

In Speck, sechs Unzen, oder zwey Hektogrammen, die Portion.

In Stroh zum Campiren, alle vierzehn Tage zehn Pfund, oder fünf Kilogrammen.

In Branntwein, ein Sechzehntelsliter auf den Mann.

In Wein, ein Viertelsliter auf den Mann.

In Essig, ein Zwanzigstel vom Liter.

In Brennholz, zur Winterszeit ein Hundertfünfundzwanzigstel vom Stere; im Sommer ein Zweyhundertfünfzigstel vom Stere.

Das Verhältniß der Sommer- und Wintermonathe ist dasselbe wie in Friedenszeiten, und im feindlichen Lande nach den nächstliegenden Departementen berechnet. Den Unteroffizieren ist, in Friedenszeiten, doppelte Ration bewilligt.

§. 89. F. Wie wird die Kleidung und Equipirung den Truppen geliefert?

A. Die Verwaltungsräthe sind mit dem Ankaufe und der Verfertigung dieser Stücke beauftragt, mittelst einer Masse, die nach Verhältniß des Effectiven bezahlt wird. Die jedem Soldaten zu liefernden Stücke, und die Zeit, wie lange sie dauern müssen, sind folgende:

		Jahre.
Kleidung	Ueberrock (capote)	3
	Rock	2
	Weste	2
	Hosen	1
	Schako	4
	Holzkappen	2
	Bärenkappen	6
Große Montur	Lederwerk	20
	Patrontasche	20
	Trommel und Trommelriemen	20
	Trompete der Voltigeurs	20
	Schurzfell der Zimmerleute	20
	Fahnen	12

F. Wie werden die Waffen geliefert?

A. Aus den königlichen Magazinen. In Friedenszeiten sollen die Waffen zwanzig Jahre dauern. Die Waffen der Infanterie bestehen in einem Gewehre sammt Bayonnet, und überdies für die Unteroffiziere und Grenadiere in einem Säbel.

§. 90. F. Wie werden die Kleidung, Equipirung und Waffen unterhalten?

A. Man muß die Ausbesserungen, die vom Versehen des Soldaten herrühren, von denjenigen unterscheiden, welche zu vermeiden es nicht von ihm abhängt. Die ersteren kommen auf seine Rechnung; die anderen, wenn es kleine Kleiderausbesserungen betrifft, fallen der Compagniemasse, und was die größeren Ausbesserungen von Kleidungs- und Equipirungsstücken anbelangt, so wie alle Waffenausbesserungen, der Kleidermasse zur Last.

Hier der Tarif der Waffenausbesserungen.

		Fr.	C.
Ausbesserungen (Verschiedene).	Alle Arten ausgeschraubte Löcher	—	5
	Alle Reibungen wegzuschaffen, die durch die Schloßfedern sind veranlaßt worden.	—	10
	Das Schloß mit dem Lauf vereinigen, und das Anreiben des Pfannendeckels hindern	—	25
	Das Schloß in den Schaft einfügen; die Seitenwände der Pfanne und des Laufs feilen, daß dieser schließt	—	10
	Das Gewehr geläufig machen	—	25
	Dasselbe abgleichen; die Hammerschläge und Schraubstock-Flecken am Laufe und an der Einfassung abglätten	—	50

		Fr.	C.
Bayonnet	Ein neues liefern	3	15
	Spalten und einrichten	—	20
	Einen Ring ansetzen	—	40
	Schraube des Ringes	—	15
	Eine solche von 1777 einrichten	—	10
	Die Spitze schärfen	—	6
	Die Dille wieder bohren	—	5
	Scheide	—	30
Bezeichnung	Vollständiges Zeichen	—	20
	Vom Bayonnet, Ladstock; von der Trommel, Art, rc.	—	5
Bügel	Neu und an den Schaft anmachen	—	1
	Ihn nur anmachen	—	30
	Ein Klöppel (battant) und das Stiftloch durchbohren	—	25
	Den Haken zurecht machen	—	75
Drücker	Einen Drücker von 1777 auf einen Schaft neu machen	1	5
	Einen solchen wieder einsetzen, schärfen und mit dem Schlosse reguliren	—	35
	Einen gewöhnlichen Drücker neu machen	—	40
Federhaken nach dem neuen Muster		3	—
Federn	Der Haltstange	—	25
	Nur einrichten	—	5
	Nur abhärten	—	3
	Des Pfanndeckels	—	50
	Nur einrichten	—	5
	Nur abhärten	—	5
	Die Feder auf die Reibung des Pfanndeckels richten, und den Schuh auffrischen	—	15
	Feder am Laufringe, an der Capucine oder dem Mittelringe	—	12
Flinte (Neue)		34	64
Hahn	Ein ganzer Hahn	1	15
	Nur zurichten	—	35
	In sein Viereck befestigen	—	10
	Sieh Hahnschraube, S. Hahnmaul.		
Haltstange	Neue	—	30
	Nur zurichten	—	15
	Wieder aufhauen	—	6
Härtung	Schloßblech	Jedes	10
	Pfannendeckel	Jedes	10
	Zündpfanne	Jedes	10
	Hahn	Jedes	10
	Nuß	Jedes	10
	Haltstange	Jedes	10
	Nußdeckel	Jedes	10

		Fr.	C.
Härtung	Maul vom Hahn; Hahnschraube; Jede Art Schraube vom Schloß und Zugehör; Der Drücker	Jedes	5
Kolpenkappe	Sie wieder ersetzen und an den Schaft anpassen	1	—
Ladstock	Neu	1	25
	Ihn abkürzen, und die Schraubmutter ausbohren	—	5
	Ihn richten, daß er in dem Rohre lauft	—	10
Lauf	Ihn neu liefern	—	10
	Eine Schwanzschraube ausbohren, feilen, einrichten	1	20
	Ihn wieder bohren, und nach dem Caliber richten	—	30
	Ihm die Sprödigkeit benehmen	—	20
	Ihn wieder gerade richten	—	10
	Eine verbrochene Schwanzschraube wegnehmen	—	25
	Eine neue Schwanzschraube dem Schaft anpassen	—	20
	Ein Korn auf den Lauf setzen und das Zündloch durchbohren	—	30
	Das Loch hinten an der Schwanzschraube durchbohren und erweitern	—	8
	Einen Zapfen darauf setzen zur Haltung des Bayonnets	—	20
Laufringe	Neue	—	30
	Mittelringe	—	60
	Einen Schaftring neu machen und zusammen schweißen	—	25
	Ein Trag- oder Bügelring von 1777	—	20
Maul	Neues	—	30
	Nur einrichten	—	10
Mittelringe	Neue	—	60
	Ring und Löthen	—	25
	Stift nach dem Muster von 1777	—	20
Nuß	Eine neue	—	60
	Sie wieder aufhauen	—	10
Nußdeckel	Neu	—	40
	Nur einrichten	—	15
Pfanne	In Kupfer	—	70
	Die Vertiefung weiter und tiefer machen	—	30

		Fr.	C.
Pfannendeckel	Neue	—	80
	Nur einrichten	—	30
	Ihn wieder auf die Pfanne einrichten	—	25
	Ein Plättchen darauf setzen	—	45
	Denselben stählen	—	75
Putzen (Das), in vier Classen.	Erste Classe, das Gewehr mit dem Bayonnet	—	50
	Zweyte, das Gewehr ohne Bayonnet	—	45
	Dritte, das Gewehr mit Messing beschlagen	—	45
	Vierte, das Schloß allein	—	30
Säbel	Neu	9	67
	Scheide	1	25
	Klinge	2	87
	Ortband	—	50
	Mundstück	—	75
	Griff	2	50
	Angel, sie löthen und einfassen	—	50
Schaft	Das auf den Schaft geleimte Stück	—	25
	Schaft mit Leinwand geleimt	—	25
	Vollständiger Schaft	4	20
	Ohr	—	25
Schaften	Das Gewehr ganz neu, oder bloß die Gabel schaften	1	25
	So auch den Kolben schaften	—	75
Schaftring (Den obern)	Neu und auf seinen Schaft zurecht machen	—	80
Schlagfeder	Neue	1	—
	Einrichten	—	10
	Sie wieder härten	—	5
Schloß	Ein neues	5	—
	Schloßblech, feilen und alle Theile zurichten	2	50
Schrauben	Des Seitenblechs	—	30
	Des Pfanndeckels, der Haltstange, des Hahn-Nagels	—	20
	Zerbrochene in ihren Löchern	—	25
	Kleine	—	15
	Des Hahnes	—	25
	Sie nur einrichten	—	15
	Eine zerbrochene aus ihrem Loch herausnehmen	—	30
	Eine große Schraube an die Stelle setzen	—	20
	Die Schrauben des Bügelblechs ersetzen und die Köpfe schleifen, für jedes	—	25

		Fr.	C.
Schraubenschlüssel mit drey Armen (branches)	. . .	1	—
Seitenblech (Das).	Dasselbe auf den Schaft anpassen und wieder einsetzen	—	20
Schweißen (Das).	Irgend einiges	—	20
	Löthungen	—	15
Stift		—	5
Vorderblech des Bügels (pontet), dasselbe auf den Drücker einfügen		—	20

Die Federhaken und Schraubenschlüssel nach dem neuen Muster ausgenommen, sind obige Artikel alle nach dem Preise angesetzt, für welchen die Verwaltungsräthe die ihnen nöthigen Stücke der Waffenrüstung in den Gewehrmanufakturen auf ein Jahr zum Voraus kaufen sollen.

§. 91. F. Welche sind die kleinen Monturstücke, die sich der Soldat auf Kosten der Leinwand= und Beinkleidermasse anschaffen muß?

A. 3 Hemden.
1 Schwarzes Halsband und 2 Ueberschläge.
2 Paar Strümpfe.
1 Paar graue Stiefeletten (Gamaschen).
1 Paar schwarze Stiefeletten (Gamaschen).
2 Paar Schuhe.
1 Lederner Sack.
1 Leinener Sack.
2 Cocarden, davon eine auf dem Hut.

Doch ist zu bemerken, daß diese Monturstücke dem Ankömmlinge auf Kosten der Kleidungsmasse, und nur in der Folge auf seine Kosten geliefert werden. Der folgenden aber muß seine Masse auch zum ersten Mahle die Kosten bestreiten.

1 Kittel.
3 Sacktücher.
2 Kopfbinden.
1 Hutrose (pompon).
Knie=, Hals= und Hosenschnallen.
Ein Kappen=Ueberzug von Zwilch für Grenadiere und Jäger.
Ein Schacko=Ueberzug.
Ein Kappen=Ueberzug von Wachstuch für Grenadiere und Jäger.
Ein Kamm zum Reinigen.
Eine Kleidergerte (martinet).
Bürsten für Kleider, Schuhe und Kupfer.
Eine Knopfscheere (patience).
Ein Räumer (curette).
Ein Futteral mit Kamm und Bartmesser versehen.
Eine Feldflasche.

Eine Ahle.
Ein Knopfhaken.
Ein Rechenbüchlein.
Ein Patrontaschen-Ueberzug.
Eine lange Nadel.
Ein Krätzer.
Vorräthige Steine und Bley.
Fettstück.
Hornstein.

Es muß, zu Ende jedes Vierteljahrs, vor Ausbezahlung der Massen, eine Musterung gehalten werden, um die stehenden Artikel sogleich wieder herzustellen.

§. 92. F. Worin besteht das Rechnungswesen?

A. In der Rechnung über die der Mannschaft in der Compagnie schuldigen und ausgelieferten Gelder. Die Haltung der Register und die Uebergabe der verschiedenen Verzeichnisse sind seine Mittel.

Der Feldwebel, unter der Aufsicht des Commandanten der Compagnie, und unter ihm der Furrier, sind mit dem Rechnungswesen beauftragt.

Die zu haltenden Register sind:

Das Register der Signalements, auf welches jeder Mann, so wie er beym Corps ankommt, eingetragen wird.

Die jährliche Controlle, auf welche am Anfange des Jahrs alle Mannschaft, woraus die Compagnie besteht, und in der Folge alle die, welche das Jahr hindurch eintreten, gebracht werden. Die Veränderungen werden, wie sie vorfallen, bey jedem Mann angemerkt.

Das Detailregister begreift: 1) eine offene Rechnung für jeden Mann in der Compagnie; 2) das vierteljährige Verzeichniß der Leinwand- und Beinkleidermasse; 3) das vierteljährige Verzeichniß aller Effekten; 4) das Verzeichniß aller aus rechtmäßigen Ursachen vom Corps Abwesenden; 5) das Verzeichniß der Sold- und Lebensmittel-Austheilungen; 6) das Verzeichniß der Veränderungen.

Das Register der Einnahme und Ausgabe der Compagniemasse.

Das Register der Tischcameradschaftsmasse.

Das Capitulationsbüchlein jedes Soldaten, in welches er pünktlich und in Gegenwart des Mannes alle Austheilungen, die er ihm macht, einschreibt.

§. 93. Unabhängig von den Registern, die der Feldwebel zu halten hat, muß jeder Chef einer Cameradschaft ein Heft für die Einnahme und Ausgabe der Tischcameradschaft halten.

§. 94. Die Rechnungs-Etats, die der Feldwebel zu verfertigen hat, sind:

Die Verpflegungsliste, auf welche er, für jeden Mann, die Tage bringt, welche ein Recht auf irgend einen Sold geben;

Das Abrechnungsblatt der Leinwand und Beinkleider, worauf er Mann für Mann die Einnahm= und Ausgabsummen trägt, die für ihre Leinwand= und Beinkleidermasse gültig sind;

Die Appellliste der monathlichen Musterungen, welche für jeden Mann das Verzeichniß der Tage gibt, welche ein Recht zum Solde geben, und die vierteljährige Appellliste, welche das nähmliche Verzeichniß sammt der Abrechnung enthält;

Das Bordereau der Einnahme und Ausgabe der Compagnie=masse;

Das Löhnungsblatt, nach welchem er zum Voraus den Sold für fünf Tage bezieht;

Das Nahmens=Verzeichniß des Kleiderzustandes am Ende eines jeden Vierteljahrs, und

Das Verzeichniß der Ausbesserungen, mit Unterscheidung derer, die von der Nachlässigkeit des Soldaten herrühren und auf seine Rechnung kommen, und derer, die durch Alter oder langen Gebrauch nothwendig wurden.

VIII. Unterricht.

Von dem bürgerlichen Stande der Soldaten.

§. 95. F. Was versteht ihr unter diesem Worte?

A. Die Anwendung der bürgerlichen Gesetze auf den Militär=Stand.

Die Gegenstände desselben sind:

Die Geburt außer Landes oder auf dem Meere;

Die Heirath;

Die Erbfolgen;

Die Testamente außer Landes;

Die Beysteuern für Wittwen und Waisen;

Die Verpflichtungen wegen Schulden;

Die Zahlungsanweisungen.

Im Innern werden in Ansehung der Geburts= und Sterbeurkunden und der Testamente bey Militärpersonen, die nähmlichen Formen, wie bey den Bürgern, beobachtet. Im Felde versieht der Quartiermeister jedes Corps, oder der commandirende Hauptmann, die Stelle der Beamten des Personenstandes; die Musterungsinspektoren versehen dieses Amt für die Offiziere ohne Truppen.

Bey jedem Corps wird ein Register über die Urkunden des Personenstandes geführt; dasselbe wird, wenn das Regiment wieder auf das Gebieth des Königreichs zurückkommt, in dem Kriegsarchive aufbewahrt.

Die Angabe einer Geburt soll bey der Armee innerhalb der zehn Tage nach der Entbindung geschehen, und das Kind dem Offizier, der mit der Führung des Registers beauftragt ist, dargestellt werden. Dieser schickt einen Auszug davon an den Beamten des Personenstandes vom letzten Wohnorte des Vaters, und eine Abschrift davon an den Kriegsminister.

Eine Mannsperson kann vor zurückgelegtem achtzehnten, und ein Frauenzimmer vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre keine Heirath schließen.

Eine Mannsperson kann, bevor sie volle fünf und zwanzig Jahre, und ein Frauenzimmer, ehe es volle ein und zwanzig Jahre alt ist, nicht ohne Einwilligung der Aeltern heirathen.

Die Eheaufgebothe von Militärs geschehen an ihrem letzten Wohnorte; sie werden fünf und zwanzig Tage vor der Copulation auf den Tagsbefehl des Corps gesetzt.

Wenn die Aufgebothsurkunde in das hiezu bestimmte Register eingetragen ist, so schickt der Offizier, welcher es führt, eine Ausfertigung derselben dem Beamten des Personenstandes im letzten Wohnorte der Eheleute.

Dieß sind die Formen der gesellschaftlichen Gewährleistung; was die Vorschriften der Mannszucht betrifft, denen die Ehen der Militärs unterworfen sind, so werden dieselben durch ein Dekret Sr. M. vom 16ten Juny 1808 festgesetzt, welches befiehlt, daß die in Dienstthätigkeit stehenden Offiziere nicht ohne Einwilligung des Kriegsministers, und die Unteroffiziere und Soldaten nur mit Erlaubniß des Verwaltungsraths heirathen können, und daß die Beamten des Personenstandes, welche wissentlich eine nicht autorisirte Heirath vollziehen würden, die Strafe der Absetzung verwirkt haben sollen.

F. Wie werden die Erbfolgen der Militärpersonen bestimmt?

A. Die Verfügungen im dritten Buche des bürgerlichen Gesetzbuches sind auf die Erbfolgen der Militärpersonen anwendbar.

Die Geräthe der kleinen Rüstung, die in den Säcken der eben verstorbenen Soldaten und Unteroffiziere enthalten sind, werden zum Besten der Compagniemasse verkauft.

F. Haben Militärpersonen ein Recht, Testamente zu machen?

A. Ja, sie können zu Jedermanns Gunsten mit ihrem Vermögen verfügen; sie können sogar, wann sie im Felde sind, sich der

gewöhnlichen Feyerlichkeiten und Vorschriften der Testamente entheben, wenn sie nur nichts thun, was durch die Gesetze, über die Befugniß zu testiren, verbothen ist.

Das bürgerliche Gesetzbuch will, daß ihre Testamente von dem Bataillons- oder Escadronschef, oder von jedem andern Oberoffizier, in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegskommissarien, oder von einem einzigen Kriegskommissär, in Gegenwart zweyer Zeugen, sollen angenommen werden.

Ist der Erblasser krank oder verwundet, so kann das Testament von dem Obergesundheitsbeamten, in Beyseyn des Militärcommandanten, der mit der Polizey des Spitals beauftragt ist, angenommen werden.

Diese Verfügungen finden nur Statt zu Gunsten derer, welche in einem Kriegszuge gegen den Feind, im Quartiere, oder in Garnison, oder außerhalb des Reiches, oder in feindlicher Gefangenschaft sind, ohne daß jene, welche im Innern in Quartieren oder Garnisonen liegen, sich ihrer bedienen könnten, es wäre denn, sie befänden sich in einem belagerten Platze, einer Citadelle oder einem andern Orte, dessen Thoren des Krieges wegen geschlossen, und dessen Communicationen unterbrochen wären.

Nach sechs Monathen, wann der Erblasser in einem Orte, wo er die Freyheit hat, die gewöhnlichen Mittel zu gebrauchen, zurückgekommen ist, gilt dieses Testament nicht mehr.

Das bürgerliche Gesetzbuch berechtiget auch die Franzosen, die sich im Auslande befinden, testamentliche Verfügungen zu treffen durch einen Akt mit einer Privatunterschrift, oder durch ein, vom Erblasser geschriebenes, Testament; aber es muß ganz von seiner Hand verfasset, unterschrieben und datirt seyn.

Diese nähmlichen Franzosen können durch einen rechtsgültigen Akt, mit den am Orte, wo das Testament gemacht wird, üblichen Formalitäten auch gültig testiren.

Die nicht ganz eigenhändig geschriebenen, auf dem Meere gemachten Testamente, müssen durch den Schiffscommandanten, oder in dessen Ermangelung, durch seinen Stellvertreter, und in beyden Fällen zugleich, durch den Verwaltungs-Offizier oder seinen Stellvertreter angenommen werden, und zwar immer in Gegenwart zweyer Zeugen.

Die Aerzte, Wundärzte, Gesundheitsbeamten und Apotheker, die eine Militär- oder sonst eine bey dem Armeedienst angestellte Person während einer Krankheit besorgt haben, so wie auch die Geistlichen, können von den, während dieser Krankheit getroffenen testamentarischen Verfügungen keinen Vortheil ziehen.

F. Welche Unterstützung erhalten die Wittwen und Waisen der Krieger?

A. Die Wittwen der im Kampfe getödteten oder an den Wunden in den ersten sechs Monathen gestorbenen Soldaten haben ein Recht auf das Drittel des Maximums vom Ruhegehalte, auf welchen der Verstorbene ein Recht gehabt hätte. Lebt die Mutter nicht mehr, so treten die Kinder, so groß ihre Anzahl auch sey, in ihr Recht, so lange, bis das jüngste das zwanzigste Jahr erreicht hat.

Die Weiber oder Kinder der Unteroffiziere haben das Recht nur auf das Viertel dieses Maximums.

IIIter Titel.

Pflichten.

§. 96. F. Welches sind die verschiedenen Pflichten der Unteroffiziere?

A. Sie sind in folgenden Abschnitten enthalten:

1) Allgemeine Lebensregeln der Unteroffiziere;
2) Pflichten des Feldwebels;
3) — — des Sergeanten;
4) — — des Furriers;

Allgemeine Aufsicht der Corporäle;
Pflichten des Corporals, als Vorgesetzter der Corporalschaft;
Pflichten des Corporals der Woche;
— — — — — — von der Ordinär;
— — — — — — von der Ordonnanz;
— — — — — — auf Planton;
— — — — — — von der Streifwache;
— — — — — — von der Wache;
— — — — — — auf dem Marsch;
— — — — — — bey einem Treffen.

Erster Unterricht.

Allgemeine Lebensregeln der Unteroffiziere.

§. 97. F. Worin bestehen diese Regeln?

A. Die Unteroffiziere und Corporäle sollen sich es zur beständigen Lebensregel machen, daß sie gegen ihre Untergebenen so viel Festigkeit, als Höflichkeit beweisen müssen; daß sie niemahls mit ihnen trinken, von ihnen Geld lehnen, Geschenke von ihnen verlangen; kurz, nichts thun sollen, was der Delikatesse oder den Gesetzen der Ehre zuwider ist. Begegnet ihnen auf der Gasse ein Mann von ihrem Regimente, der sich niedrig beträgt, der Gewaltthätigkeiten ausübt, sich strafbare Handlungen erlaubt, von seiner Wache sich entfernt, beym Appell fehlt, oder ein vormahliger Ausreißer ist: so müssen sie durch alle, in ihren Kräften stehende, Mittel den Fehler verbessern, oder, wenn die Sache vor einen Richterstuhl gehört, sich des Mannes versichern. Die Ausübung dieser Gewalt er-

streckt sich nicht nur auf die Leute von der Compagnie der Corporäle und der Unteroffiziere, sondern auch ohne Unterschied auf die Soldaten aller Compagnien des Regiments.

Der Unteroffizier muß, in seinem Privat-Leben, beständig die Haltung seiner Untergeordneten bewachen, ihren Charakter studieren und ihre Neigungen ausforschen. Er muß, nach den Umständen, Sanftmuth und Festigkeit brauchen, den Neuangekommenen durch guten Rath zu besseren Gesinnungen führen, den alten Soldaten durch die besten Beyspiele zu einer ordentlichern Aufführung zurückbringen.

II. Unterricht.

Pflichten des Feldwebels.

§. 98. F. Was sind ihm für besondere Pflichten aufgelegt?

A. Der Feldwebel hat, nach den Offizieren, die allgemeine Führung der Compagnie; das Detail der Polizey, die Commandirung des Dienstes, die Berichte, die Austheilungen aller Art, sind seine, und unter ihm des Furriers, Attributionen.

§. 99. Tägliche Pflichten. Die Feldwebel wohnen dem Appell bey, welchen die Sergeanten in ihren Unterabtheilungen, in Gegenwart des Offiziers der Woche, machen. Jeden Morgen verificirt der Feldwebel den Appell, der ihm von den Corporälen, Chefs einer Corporalschaft, übergeben wird. Die Dienstverordnung befiehlt, daß dieser Appell so gemacht werde, daß man die Corporalschaften vereinigt und die Compagnie auf ein Glied formirt.

Nachdem der Feldwebel von dem Furrier den vom Quartiermeister mit dem Visa versehenen, und vom Hauptmanne unterschriebenen Rapport empfangen hat, so überliefert er ihn alle Morgen um halb zehn Uhr dem Major, oder dem dessen Stelle versehenden Offizier, zu welchem ihn der Dienst-Adjudant begleitet; er übergibt zu gleicher Zeit diesem Offizier die Klagen auf Desertion, die er zu erheben im Falle wäre.

Nach dem Rapporte begibt sich der Feldwebel auf denjenigen Platz in der Garnison, wo die Posten und Offiziers- und Unteroffiziersrunden durchs Los gezogen werden; er zieht Grad für Grad den Zettel für jeden Posten und jede Runde. Er nimmt die nöthigen Rundzeichen mit, um sie unter die commandirten Militärs zu vertheilen.

Vor dem Wirbel zur Suppe, schreiben die vom Adjudanten versammelten Feldwebel den von ihm dictirten Tagsbefehl auf; bey

der Rappell zur Wache versammelt jeder Feldwebel seine Mannschaft auf ein Glied.

Wenn der Feldwebel mit der neuen Wache auf den Paradeplatz zieht, so stellt er jedem diensthabenden Offizier oder Unteroffizier einen Zettel zu, auf welchem der Posten u. s. w. steht, der ihm zugefallen ist; wenn zur Wache geschlagen wird, stellt er sich gegen dem Platze, wo die neue Wache steht, über, hinter die Offiziere: nach geöffnetem Kreise gibt er ihnen die sie betreffende Ordre, entweder auf dem Paradeplatze, oder im Quartiere. Bey seiner Rückkunft ins Quartier gibt der Feldwebel den Corporälen die Ordre.

Täglich läßt er sich, wenn die Wachen wieder in ihren Quartieren sind, von den Unteroffizieren der Woche die Munitionen der vom Dienst abgehenden Mannschaft zurückgeben.

Auf dem Marsche übergibt er jeden Tag dem Commandanten der Truppe einen Situations-Etat.

Er soll den Appell seiner Compagnie selbst machen; den ersten macht er, ehe man die Fahne abhohlen geht, und die Polizeywache formirt.

Den zweyten macht er zwey hundert Schritte vor der Stadt außerhalb dem Glacis oder der ersten Barriere, damit er nöthigen Falls die Leute, welche ohne Erlaubniß zurückgeblieben sind, aufsuchen lassen könne.

Nach diesem Appell hat er darauf zu sehen, daß die Soldaten das Bayonnet in der Scheide, und den Hahn abgespannt haben, wenn es die Ordre mit sich bringt.

Die übrigen Appelle macht er bey jedem Halt; zu dem Ende macht die Truppe Halt, stellt sich in Bataille, öffnet die Glieder, nimmt das Gewehr beym Fuß, und keiner darf vor dem Befehl aus dem Gliede treten.

Wenn darauf die Tambouren Appell schlagen um aufzubrechen, so lassen die Feldwebel die Soldaten aufstehen und aufladen; sie lassen dieselben das Gewehr in Arm nehmen, und die Glieder schließen; sodann zählen sie die Rotten, welches statt des Appells dient.

Auf dem Marsche hat der Feldwebel das Recht, allein zu schlafen.

Im Felde wohnt er der Ordre bey und gibt sie, wie in Garnison.

Er läßt, unmittelbar nach dem Zapfenstreiche, die Gewehrdecke über die Gewehrpyramiden ziehen, wenn er zuvor genau nachgesehen hat, ob kein Gewehr fehlt; den folgenden Tag, wenn die Wache defilirt ist, läßt er sie wieder abdecken, und stellt die nähmliche Nachsuchung an.

Er läßt sorgfältig das Pulver und die Kugeln aus den Gewehren derjenigen Soldaten ziehen, die in die Hospitäler abgehen, und läßt die Gewehre, deren Pulver naß geworden ist, mit dem Kugelzieher ausladen.

Da für die Grade unter den Adjudanten keine besondere Zelten angewiesen sind, so scheint es schicklich, daß der Feldwebel unter dem Zelte, welches auf die Fahnenfronte stößt, liege.

§. 100. Ein- und Austreten der Leute von der Compagnie. Wenn sich ein Mann für die Compagnie präsentirt, so thut der Feldwebel diesen neuen Mann in die schwächste Corporalschaft, und gibt ihm den Chef von der Corporalschaft und von der Unterabtheilung, wie auch den Instructor, der ihn lehren soll, zu erkennen. Wenn es ein Rekrute ist, so führt ihn der Feldwebel zum Feldscherer-Major, damit dieser ihn besichtige und seinen Aufnahmzettel unterschreibe: der Rekrute soll immer, wo möglich, beym Corporal liegen.

Wenn der neuangekommene Rekrute von dem Unterinspector zurückkommt, so nimmt der Feldwebel sein Signalement, schreibt seinen Nahmen in alle Register, wo er stehen soll, und beschäftigt sich mit den Mitteln ihn mit Kleidung, Waffen und Equipirung zu versorgen: so bald derselbe gekleidet und equipirt ist, stellt er ihn dem Hauptmann und den Offizieren von der Compagnie vor.

Wenn ein Mann von der Compagnie in den Fall kommt ins Hospital gehen zu müssen, so führt ihn der Feldwebel zum Feldscherer, oder läßt ihn durch den Furrier zu ihm führen. Er schreibt in Gegenwart des Feldscherers den Hospitalzettel, läßt ihn von demselben unterschreiben, und bringt ihn sodann dem Hauptmann zur Unterschrift, welchem er auch den Kranken vorstellt; dieser Zettel muß, außer der Krankheitsart, auch das Verzeichniß derjenigen Montierungsstücke enthalten, welche der Kranke mitnimmt. Er zeigt auch dessen Sack vor, worein alle seine Effekten gethan wurden; und es ist allen Cameraden desselben verbothen, irgend etwas von den Effecten oder Zugehörungen der Kranken zurückzubehalten, zurückzuziehen, oder in Verwahrung zu nehmen. Ein Verzeichniß dessen, was er enthält, wird unten in den Sack gelegt, welches von dem Feldwebel und dem Chef der Unterabtheilung oder Corporalschaft unterschrieben wird. Wenn der Mann noch Weißzeug bey der Wäscherin hat, so wird der Sack nicht eher zugemacht, als bis das Weißzeug zurück und dem übrigen beygefügt ist. Es wird sodann ein Riemen Papier über den Ueberschlag des Sackes genäht, der ihn schließt. Der Hauptmann drückt sein Siegel so darauf, daß man, ohne es zu zerbrechen,

nichts herausnehmen kann. Wenn der Mann stirbt, so wird der Sack in Gegenwart des Hauptmanns und des Majors geöffnet, damit die Absicht des Gesetzes, welches die Compagniemassen eingeführt hat, erfüllt werde.

Der Feldwebel überreicht hierauf den Zettel dem Quartiermeister zur Unterschrift, und gibt ihn einem Unteroffizier, welchem er aufträgt den Kranken ins Hospital zu führen.

Er nimmt dem Mann, ehe derselbe fortgeht, seine Equipirungsstücke und Waffen ab. Eben dasselbe beobachtet er bey den Leuten, die auf Urlaub gehen, und verzeichnet auf ihrem Erlaubnißscheine die Stücke, welche sie mitnehmen.

Der Feldwebel hat die Effecten, Waffen und Säcke der wegen Krankheit oder anderer Ursachen halber Abwesenden in Verwahr. Er verkauft, in Gegenwart seines Hauptmanns, die Effecten der Ausreißer, gegen welche ein Contumaz-Urtheil ergangen ist; wenn dieselben wieder kommen, so wird ihnen für den Erlös des Verkauften auf Kosten der Generalmasse Rechnung gehalten.

Wenn die auf Urlaub oder im Hospitale gewesenen Leute zurückkommen, so nimmt er ihnen den Entlaßzettel oder den Urlaubschein ab; untersucht, ob nichts darin ausgekratzt oder darüber geschrieben ist, und ob sie auf dem Marsche keine Effecten erhalten haben. Er versichert sich, ob sie die Effecten wieder zurückbringen, die sie mit sich genommen haben. Er legt die Entlaßzettel oder Erlaubnißscheine dem Berichte vom folgenden Tage bey.

Wenn der ankommende Mann Ruhe nöthig hat, so läßt der Feldwebel dessen Zustand durch den Feldscherer bestätigen, und spricht ihn, wenn es der Fall ist, vom Dienste frey.

Er stellt die Abrechnung dessen, was ihnen zukommt, und sorgt für die Ersetzung und Ausbesserung der fehlenden oder beschädigten Effecten.

§. 101. Austheilungen. Der Feldwebel fertigt alle fünf Tage das Löhnungsblatt. Er setzt alle die Leute, die von einem andern Corps gekommen sind, von dem Tage ihrer Ankunft an, denselben mit eingeschlossen, darauf, und thut Meldung von den verabschiedeten Leuten bis zum Tag ihrer Abreise, diesen ausgeschlossen; dieses Blatt legt er dem Chef der Compagnie vor, welcher es bewahrheitet und unterschreibt; es wird sodann auch von dem Offizier der Woche unterschrieben, welcher die Löhnung bey dem Quartiermeister, um die im Tagsbefehle bestimmte Stunde, abhohlt. Er empfängt die Löhnung aus den Händen des Offiziers von der Woche, theilt sie unter den Augen dieses Offiziers, um die Zeit der Suppe, unter die Chefs der Corporalschaften aus; gibt den

Chefs der Tischcameradschaften den für die Ordinär bestimmten Theil der Löhnung: er macht eine Note über die Hauptsumme und die Austheiler der Löhnung, welche mit der Einschreibung, welche er davon im Detailbuche macht, übereinstimmen muß.

Von dem Gelde der Compagniemasse bezahlt er den Barbiergesellen nach dem bey dem Regimente festgesetzten Preise.

Eben so theilt er am Ende des Vierteljahrs das, was den Leuten aus der Leinwand- und Beinkleidermasse zu gut kommt, aus.

Er läßt durch den Furrier die Effecten, Lebensmittel und Casernenlieferungen austheilen.

Er läßt sich von jedem Zimmer-Chef einen Empfangschein für die ihm abgelieferten Lieferungen geben, welcher dem Verzeichnisse, das sie davon an die Zimmerthüren anheften, gleichlautend seyn soll. An jedem ersten Tage in der Woche untersucht er, in Gegenwart des Chefs der Compagnie, den Zustand der Betten und Lieferungen, um sich von ihrer Zahl und Befinden zu versichern, um zu bestätigen, daß sie nur in den Casernen gebraucht werden, und sogleich zur Auswechslung derer zu schreiten, welche etwa Beschädigung gelitten haben. Ihm kommt es zu, sie in Beyseyn des Quartiermeisters, oder eines dazu bestellten Offiziers, wieder in das Magazin zu bringen, wenn das Regiment aus der Caserne zieht.

§. 102. Der Feldwebel soll in seinem Zimmer die Wohnorte des großen Stabs, der Gesundheitsbeamten, und der Offiziere seiner Compagnie, so wie das Verzeichniß der Tischcameradschaften und Zimmer seiner Compagnie, aufgehängt haben. Er hat darauf zu sehen, daß die Listen der Zimmer, nach Maßgabe der Veränderungen der Corporalschaften, berichtigt werden. Er läßt in jedem Zimmer, durch den Corporal von der Woche, den Dienst des folgenden Tages anheften. Er wacht darüber, daß alle vierzehn Tage eine Liste der Schildwachen der Compagnie angeheftet werde, damit jeder seine Reihe wisse.

Er ist verantwortlich für die Geräthe und Waffen der Arbeiter, für die Laternen oder Lichtscheinwerfer der Compagnie, die Schaufeln oder Krätzer, die Pfannen, die Kehrichtkörbe, die Kübel, die brennbaren Materialien, die Schnellwagen.

Er ist verantwortlich für die Anlegung der Zettelchen, für die Aufschriften an den Zimmerthüren, für die Einschreibung des Zettels der Schildwachen, die alle vierzehn Tage Statt hat.

Er bürgt überhaupt für die Reinlichkeit der Decken und für die Art sie auszuklopfen, für die Erhaltung und Ausbesserung der Montierungsstücke, Waffen und Ausrüstung.

Wenn bey den Musterungen des Inspectors die Compagnie,

nach ihren Nummern auf der jährlichen Controlle, auf einem Gliede steht, so macht der Feldwebel, nach seinem Appellblatt, den Appell.

Um die Compagnie zu formiren, stellt er sie zuerst, nach der Größe, auf ein Glied, theilt sie alsdann auf drey Glieder, und formirt sie links hin, wenn er vom halben Bataillon des rechten, und rechts hin, wenn er vom halben Bataillon des linken Flügels ist.

Diese Formation links hin, läßt er durch das Commando: Erstes und drittes Glied links in die Flanke, machen. Er läßt das dritte Glied links und das erste rechts ausbrechen. Er commandirt: Erstes Glied, im geschwinden Schritt, marsch; drittes Glied, im ordinären Schritt, marsch. Auf solche Art werden sich die Glieder, das eine vor, und das andere hinter dem zweyten Gliede formiren, welches unbeweglich geblieben ist.

Für die Formation rechtshin, wird er commandiren: Zweytes und drittes Glied, rechts in die Flanke. Er läßt beyde rechts ausbrechen, und commandirt: Zweytes Glied, im geschwinden Schritt; drittes Glied, im ordinären Schritt, marsch. Auf solche Art findet sich das Ploton mit den kleinsten Leuten im mittlern Gliede formirt.

§. 103. Register und Verzeichnisse. Diese haben zum Gegenstande:

Das Rechnungswesen (S. §. 92 u. 94);

Die Mannszucht (S. §. 55, Seite 59), die Polizey oder den Dienst.

Diese letzteren sind: 1) das Ordrebuch, in welches die Befehle des Chefs eingeschrieben werden; 2) das Instructionsbuch, welches den Nahmen eines jeden Mannes, den seines Instructors, und das Datum seines Uebergangs zu den verschiedenen Unterrichten enthält; 3) das Appellheft, welches der Feldwebel immer bey sich tragen soll.

Dieses Heft wird in fünf Theile getheilt, und soll wenigstens drey Monathe dauern.

Der erste Theil ist für die Einschreibung der Soldaten, der Dienstzeit nach; man setzt keine Bemerkung hinein, um die Gegenwärtigen von den Anwesenden zu unterscheiden. Am Ende bloß setzt man die Neuangekommenen, je so wie sie ankommen, und man durchstreicht die Nahmen derer, die die Compagnie verloren hat. Dieser Appell dient im Nothfall dem Hauptmann, das Musterungsblatt zu controlliren. Die Offiziere, Feldwebel, Sergeanten, Furriere, Corporäle, Tambours, Zimmerleute, Pfeifer und Regimentskinder stehen darin. Die Nummern der Gewehre stehen in einer Colonne dieses Gegenbuches (contrôle).

Der zweyte Theil dieses Heftes gehört für den Appell der Glieder der Größe nach. Man läßt zwischen jedem Nahmen hinlänglichen Raum, um die neuen Soldaten, ihrer Größe nach, hinein zu schreiben; dieser Appell dient beym Exerciren. Man streicht die abgegangenen Leute nach und nach aus.

Man schreibt nur die Soldaten hinein, weil ein Feldwebel wissen muß, ob die Sergeanten und Corporäle fehlen, ohne Appell zu machen, oder diesen Appell auswendig machen kann.

Der dritte Theil gehört zum Appell, um den Dienst zu commandiren. Da die Verordnung von 1768 will, daß die Wache aus gleich vielen alten und jungen Soldaten bestehe, so muß dieses Register auf folgende Art eingerichtet seyn: man schreibt von Anfang den ersten Musketier, hernach den letzten; den zweyten und den vorletzten; den dritten und zweyten vor dem letzten, und so fort, bis die Controlle nach dem Alter zu Ende ist. Man läßt zwischen diesen Nahmen so viel Platz, als nöthig ist, die Neuankommenden einzuschreiben, welche die Bataillonsschule durchgegangen und tauglich sind auf die Wache zu ziehen.

Man setzet sie so in diese Controlle, daß der erste Rekrut als der zweyte auf der Controlle stehe, das heißt, in dem Zwischenraume, der zwischen dem ersten und letzten Musketier ist, welche, wie gesagt, vorne stehen. Der zweyte Rekrut wird in den leeren Platz unten auf die Controlle gestellt, das heißt, er ist der Vorletzte; der dritte Rekrut wird der vierte, und so fort. Auf solche Art sind die alten und jungen Soldaten immer gleich vertheilt. Man streicht, wie es sich trifft, die abgegangenen Leute durch, ohne deswegen an der wirklichen Ordnung etwas zu ändern; es wäre denn der Verlust zu groß. Bey der Epoche, wo die Appelle erneuert werden, nähmlich gegen Ende des Vierteljahrs, erneuert man diese Controlle der Wachemannschaft, um sie genauer und auf oben genannte Art zu machen. Auf dieser Liste ist die Rede weder von Sergeanten noch von Corporälen; der Adjudant kennt ihr Dienstalter und commandirt sie. Nach dieser Liste wird alle vierzehn Tage die, in den Zimmern, unter dem Nahmen Schildwachenliste, angeschlagene Liste abgeschrieben, so wie das Blatt, das jeden Tag unter dem Titel: Dienstblatt des Tages (des andern Tages), angeschlagen ist.

Der vierte Theil des Heftes dient, den Appell oder die contre-appels bettenweise zu machen, ohne die Soldaten zu wecken.

Dem zu Folge sind die Betten jeder Compagnie, vom ersten bis aufs letzte, nummerirt.

Die Nahmen der Soldaten stehen bettenweise beysammen. Man

läßt auch einen Zwischenraum im Register, um die neuen Bettkameraden einzuschalten. Der Feldwebel und die Sergeanten sind nicht auf dieser Liste; aber die Corporäle, weil sie bey den Soldaten schlafen. Die abgegangenen Leute werden nach jedesmahligem Falle durchgestrichen.

Endlich dient der fünfte Theil des Heftes dazu, die Abtheilungen, Unterabtheilungen und Corporalschaften der Compagnie darzustellen. Diese Tabelle ist gerade die, welche die Verordnung über die Polizey und Mannszucht befohlen hat an die Thüren anzuschlagen; am Ende der schwächsten Rotte werden immer die Nahmen der Neuangekommenen angeschrieben, und die Verlornen durchgestrichen.

Diese Controllen werden alle drey Monathe erneuert.

Es wird nicht ohne Nutzen seyn, wenn man hier die verschiedenen Serien der bey den Compagnien eingeführten Nummern beybringt.

1) Die Nummer der Matriculeinschreibung, welche unveränderlich ist, und auf dem ganzen Regimente beruht.

2) Die Nummer der jährlichen Controlle, welche sich alle Jahre ändert, und nur auf die Compagnie geht.

3) Die Nummer der Kleidung und Equipirung, welche mit der von den Waffen, die man den Soldaten gibt, die nähmliche seyn soll. Damit dieselbe nicht mit der Nummer einer andern Compagnie verwechselt werde, so wird immer ein besonderer Buchstabe dazu gesetzt, welcher die Compagnie bezeichnet.

Wenn ein Mann aus einer Compagnie in die andere übergeht, so bekommt er eine neue Nummer.

Diese Nummer ist, für die Tambouren und Pfeifer, die ihres Regiments; für die Zimmerleute, die ihrer Axt; für die Musikanten ist es ein besonderes Zeichen.

4) Die Nummer nach der Größe, welche unter den Corporälen und Soldaten der Compagnie ohne Unterschied umgeht.

5) Die Nummer der Corporalschaft, welche den Rang bestimmt, den der Soldat darin hat, die Nachtappellen erleichtert, und auf einem Bleche an seinem Bette steht.

6) Die Nummer des Bettes, worin er schläft.

III. Unterricht.

Pflichten des Sergeanten.

§. 104. F. Welches sind diese Pflichten?

A. Sie betreffen die innere Aufsicht und den Dienst. Die erste

übt ein jeder Sergeant über seine Unterabtheilung aus. Ein jeder der Chefs der Corporalschaften, aus welchen dieselbe besteht, ist ihm, so wie er dem Feldwebel, verantwortlich. Seine Pflicht ist es, einen jeden der Corporäle seiner Unterabtheilung in seiner Pflicht zu erhalten. Diese findet er in dem 5ten Unterrichte vorgezeichnet.

In Garnison logiren die Sergeanten beysammen, und machen mit einander Ordinär, wozu sie fünf Centimes mehr legen, als ein Soldat; sie können nur im Felde, oder wenn sie vom Bataillon getrennt sind, mit dem Soldaten Ordinär machen; zu allen Zeiten sind sie von den Tischcameradschafts- und Zimmercorvee's frey; sie liegen zwey und zwey in einem Bett. Die Polizeyverordnung will, daß sie mit dem Feldwebel und Furrier wohnen.

Ein Sergeant hat den Auftrag, die Parole den Brigadegeneralen, die das Commando in einem Departemente führen, den angestellten Brigadegeneralen, den Obermusterungs-Inspectoren, den angestellten General-Commissarien und Ordonnatoren, den commandirenden Adjudanten, die in einem Departemente commandiren, und den Präfecten der Departemente zu bringen.

Auf dem Marsche sollen sie nie bey den Soldaten logiren noch schlafen. In der Marschcolonne halten sie sich auf den Flügeln der Plotone. Es bleiben abwechselnd von jedem Bataillon einige Sergeanten auf den Dörfern, um zu verhindern, daß sich kein Soldat darin aufhalte.

Die Sergeanten tragen die großen Essigflaschen, und sind für die überzähligen Fleischtöpfe verantwortlich.

Im Lager übernehmen die Sergeanten das Commando über die Zelte, worin sie sich befinden, und liegen bey den Soldaten. Bey der Ankunft im Lager pflanzt der dazu commandirte Sergeant die Gewehrpyramide an den bezeichneten Platz.

§. 105. F. Welches sind die Pflichten des Sergeanten im Dienste?

A. Der Sergeant kann von der Woche, von der Wache, von der Runde, oder Instructeur seyn.

Die Verrichtungen des Sergeanten von der Woche sieh in der Polizey-Consigne, §§. 47, 48 u. 49.

Er kann nicht aus der Caserne gehen, ohne mit dem Corporal übereingekommen zu seyn, daß dieser da bleibe, um in seiner Abwesenheit für alles zu stehen. Der Sergeant von der Woche überschickt dem Commandanten von der Polizeywache, alle Morgen nach dem Appell, die Nahmen und Nummern der Zimmer von den unpäßlichen Soldaten.

Er passirt um halb zehn Uhr die Inspection der Mannschaft

von der aufziehenden Wache, welche ihm der Corporal von der Woche herbeyführt; er besichtigt zuerst die Haltung der Leute, und versichert sich, daß sie im Winter oder bey schlechter Witterung die alten Kleider anhaben, welche unter die Compagnien für den Dienst vertheilt sind; er läßt sich sodann von dem nähmlichen Corporal begleiten, um die Soldaten, Mann vor Mann, zu besichtigen. Er läßt sich von den fehlenden Leuten den Nahmen und die Ursache, warum sie fehlen, angeben.

Um halb eilf Uhr, wann die drey Wirbel geschlagen werden, führt der Sergeant von der Woche seine Leute zu dem Offizier von der Woche.

Des Morgens, um die Zeit der Suppe, übergibt der Sergeant von der Woche dem Offizier von der Woche (welcher, außer an den Exerziertagen, an welchen die Zimmervisite erst um die Zeit der Abendsuppe gemacht wird, auch gegenwärtig seyn soll) den Nahmen derer, welche nicht bey derselben sich einfanden.

Der Sergeant von der Woche begibt sich, mit den Wachen des Tages zugleich, auf den Paradeplatz. Er stellt sich dort in Bataille, mit der Flinte ohne Bajonnet und dem Säbel ohne Patrontasche; er tritt sodann in den Kreis zur Ordre ein. Bey seiner Zurückkunft im Quartiere, gibt er die Dienstordre den Corporälen.

Die Verrichtungen des Sergeanten von der Wache s. §§. 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70.

§. 106. Die Runde, welche ein dazu beorderter Sergeant auf den Wällen macht, ist ein Mittel der Aufsicht, welche er über die Schildwachen der Posten führt. Die einfachen Runden werden gewöhnlich des Nachts gemacht: sie sind darin von der Majorsrunde unterschieden, daß ihr Zweck ist, die Schildwachen wach zu erhalten, und zu sehen was außerhalb dem Platze vorgeht; da hingegen der andere noch überdies die Absicht hat, sich zu versichern, ob alle Posten genau die Parole haben, und ob die Chefs vom Posten die Schildwachen regelmäßig an die befohlenen Orte stellen.

In den Garnisonen können die Sergeanten überhaupt, oder die Sergeanten von der Wache, wie die Offiziere, auf die Runde commandirt werden; die Grenadiersergeanten sind aber dieser Art Dienst nicht unterworfen.

Die Rundoffiziere oder Unteroffiziere tragen ein Zeichen, oder ein Stück Kupfer oder Blech bey sich, das in der Mitte ein Loch hat, und worauf die Stunde der Runde angezeigt ist.

Sie stecken dieses Zeichen in eine Büchse, wo es sich an einem inwendig angelötheten Drath anreiht; sie unterschreiben sich überdieß auf ein eigens dazu bestimmtes Register, so daß zwischen ih-

rem Nahmen und dem Nahmen ihres Vorgängers kein Zwischenraum bleibt; dadurch geben sie dem Stab den Beweis, daß sie die Ordre der Aubette, oder der Parade, von welcher sie auf die Runde commandirt wurden, pünktlich befolgt haben. Die Unteroffiziere tragen ihre Laterne selbst, und marschiren genau längs der Brustwehr hin, nachdem sie vorher die Parole bey dem Commandanten des Postens, von wo die Runde ausgehen sollte, genommen haben.

Wenn die Runden etwas entdecken, so die Sicherheit des Platzes betrifft, so berichten sie erst die benachbarten Posten davon, und gehen dann sogleich auch dem Commandanten des Platzes Nachricht zu geben. Wenn die öffentliche Ordnung gestört wird, so benachrichtigen sie den nächsten Posten davon. Wenn sich die Schildwachen verfehlen, so geben die Runden dem Commandanten ihres Postens Nachricht davon.

Wenn sich zwey Runden begegnen, so ruft die, welche die andere zuerst entdeckt: Wer da? Die andere antwortet: Runde, und sagt zugleich was es für eine ist. Die erste gibt sich alsdann auch zu erkennen, und wenn sie zusammenkommen, so gibt der geringere Grad, oder bey gleichem Grade der Militär von dem minder alten Regimente dem andern die Parole.

In außerordentlichen Fällen werden Gegenrunden und doppelte Runden gemacht.

§. 107. Der Sergeant, als Instructeur, muß den 2ten Unterricht des 2ten Titels, und die Verordnungen, auf welche er hinweist, gründlich inne haben.

Wenn er mit dem Unterrichte der Arbeiter beauftragt ist, so gibt er ihnen, vom 1sten May bis zum 1sten August, wöchentlich zwey, und vom 1sten August bis zum 1sten October wöchentlich drey Lectionen.

Hier ist die Definition der gebrauchlichsten Elementarausdrücke.

Theorie. Beweis und Erklärung der Grundsätze; diese ist überhaupt ein speculatives Studium.

Rotten (files). Diese sind eine Zusammenstellung der Mannschaft hinter einander in der Entfernung von einem Schuh. Sie bestehen aus zwey oder drey Mann.

Geöffnete Rotten (files ouvertes), oder geöffnete Glieder; dieses ist eine Zusammenstellung der Mannschaft auf 1 Meter (3 Schuh) Distanz, wenn man auf dem Marsche ist, und auf 8 Schuh, wenn man steht.

Rotten rückwärts auf einer Seite (files en arrière d'un seul côté); diese Bewegung hat zum Grundsatz, das erste Glied auf der Fronte und auf einer Flanke zu zeigen.

Rotten rückwärts auf beyden Seiten (files en arrière des deux côtés); diese Bewegung hat zum Grundsatz, das erste Glied auf der Fronte und den beyden Flanken zu zeigen.

Vordermann (chef de file); Unteroffizier oder Soldat, hinter welchem ein anderer marschirt, es sey nun in Flanke, in Colonne, oder in Bataille.

Rottenschließer (serre-file); Offizier oder Unteroffizier, der zur Aufsicht über die ihm vormarschirenden Glieder gestellt wird. In Kriegszeiten steht er im vierten, in Friedenszeiten im dritten Gliede.

Glieder (rangs); Zusammenstellung der Leute Elbogen an Elbogen, welche nur einen halben Meter (1½ Schuh) Raum einnehmen sollen.

Fronte (front); Vorderseite eines Glieds, in Bataille, oder in Colonne.

Ordnung oder Ordonnanz (ordre ou ordonnance); die gegenwärtige Bildung einer Linie heißt kleine Ordnung (ordre mince). Das Wort Ordnung, Ordonnanz (ordre), wird vorzüglich für die großen Operationen und die Stellung der verschiedenen Waffen gebraucht.

Höhe (hauteur) bedeutet die Tiefe. Man sagt: zwey oder drey Mann hoch stehen.

Formirung (formation); Stellung oder Wiederstellung in Bataille einer zerstreuten oder in Colonne stehenden Truppe. Die Formirung in Bataille von einer Colonne, deren Unterabtheilungen schwenken, um sich in Linie auf eine der Flanken zu formiren, hat stehenden Fußes im ordinären Schritt Statt. Seine Majestät läßt oft im Marschiren und im geschwinden Schritte formiren. Wiederstellung in Front der zurückgestellten Rotten einer Subdivision; Vereinigung zweyer Subdivisionen, die man im Marschiren getrennt hatte: die Regeln bestehen im letzteren Falle darin, daß man auf der dem Führer entgegen gesetzten Seite seitwärts marschirt, und die Linie, auf welche diese sich verlängert, beobachtet und beybehält.

Schublade (tiroir), so nennt man den Platz, welchen das zweyte Glied einnimmt; es gibt eine Art schubladenweise zu defiliren, die zwar nicht in der Ordonnanz vorgeschrieben, aber doch gebräuchlich ist.

Stehendes Fußes (pied ferme); Zustand der Unbeweglichkeit einer Truppe oder eines Theils von einer Truppe.

Marsch (marche); es gibt dessen nur drey Gattungen: Marsch in Bataille, in Colonne und Flankenmarsch.

Schritt (pas).

(Rechts, links) in die Flanke (par le flanc); Viertelsschwenkung eines Mannes.

(Rechts, links) umkehrt (demi-tour); halbe Schwenkung eines Mannes.

Division (division); Vereinigung zweyer Plotone unter das Commando des ältesten Offiziers.

Ploton (peloton); eine Compagnie im Manövriren. Das Wort Compagnie wird nur in Verwaltungssachen gebraucht.

Section (section); ein halbes Ploton.

Unterabtheilung (subdivision); ein allgemeiner Ausdruck, welcher die Brüche einer Colonne bezeichnet, man mag sie mit Divisionen, Plotonen oder Sectionen abbrechen lassen.

Einfassung (encadrement); ein Bataillon, eine Division, ein Ploton sind eingefaßt, eine Section nicht.

Abbrechen (rompre); eine Linie stehendes Fußes, im gewöhnlichen Schritte, subdivisionsweise brechen. (Seine Majestät läßt gewöhnlich im geschwinden Schritte abbrechen.) Im Marschiren im ordinären oder geschwinden Schritte eine Subdivision in zwey Theile brechen. In welchem letztern Falle man zwey Regeln zu beobachten hat: 1) so abzubrechen, daß die erste oder letzte Unterabtheilung sich vorwärts befinde, je nachdem die Colonne in directer oder verkehrter Ordnung marschirt, und so, daß die Colonne, wenn sie, nachdem sie abgebrochen hat, Halt macht, ihre Unterabtheilungen so stehen habe, daß sie sich nach den natürlichen Regeln wieder in Bataille formiren können, ohne daß die Ordnung der Linie gestört wird; 2) um abzubrechen, auf der dem Führer entgegen gesetzten Seite seitwärts marschiren, und daher die Linie der Führer nicht achten und fahren lassen.

Colonne (colonne); Stellung eines Bataillons, dessen Unterabtheilungen so gestellt sind, daß ihr Plan mit der Gestalt einer Leiter verglichen werden kann.

Colonne mit ganzer Distanz (colonne à distance entière); Raum zwischen zwey Subdivisionen, welcher der Fronte einer jeden gleich kommt.

Colonne in gerader Ordnung (colonne dans l'ordre direct), wenn sie den rechten Flügel an der Spitze hat.

Colonne in verkehrter Ordnung (colonne dans l'ordre renversé), wenn sie den linken Flügel an der Spitze hat.

Colonne mit halber Distanz (colonne à demi-distance); die Hälfte der Ausdehnung der Fronte.

Geschlossene Colonne (colonne serrée); drey Schuh Distanz zwischen den Subdivisionen.

Von diesem Zwischenraume erhält eine Colonne den Nahmen Masse.

Deployiren (déploiement); Formirung der Colonne in Bataille. Diese Formirung wird nicht mittelst der Schwenkungen, sondern durch den Marsch der Unterabtheilungen (welches auch ihr Zwischenraum seyn möge) gemacht, die mit ihrer Fronte parallel manövriren. Sie marschiren, nach ihrer natürlichen Ordnung, zuerst im Flankenmarsche, sodann im Frontmarsche auf die Linie, wo die vorigen Subdivisionen stehen. Seine Majestät läßt, beym Deployiren, nur auf der Linie Halt machen.

Die Distanz nehmen (prendre la distance); zwischen den Subdivisionen mit halber Distanz oder die geschlossen sind, ein leeres Viereck wieder herstellen.

Führer (guide); ein Sergeant, der die Subdivisionsflügel schließt: der zweyte Sergeant ist Führer in der geraden Ordnung, die Ersetzung (le remplacement) ist Führer in der verkehrten Ordnung. Ein Führer ist nur stehender Pivot bey Schwenkungen um sich wieder zu formiren; in Bataille hat er nur als Abstecker (jalonneur) eine Function, im Flankenmarsche hat er gar keine besondere Function. Bey einer Colonne auf dem Marsche gibt es keinen Fall, wo er aufhörte seinen Schritt von zwey Schuh zu machen, als wo der ganzen Subdivision befohlen wird den Schritt auf der Stelle zu machen.

Ersetzung (remplacement); Function des ersten Sergeanten, welcher so heißt, weil er an des Hauptmanns Stelle rückt, wenn dieser sich entfernt, wenn man (rechts oder links) in die Flanke macht, oder abbricht.

Flügelmann (pivot); der Mann, welcher auf dem Flügel steht, woran sich die Schwenkung lehnt: er ist stehender Flügelmann, wenn er den Schritt stationnirt oder bezeichnet; es gibt Fälle, wo er einen Schritt von $\frac{1}{6}$ Meter (6 Zoll), andere, wo er einen Schritt von 1 Meter (1 Schuh) hält.

Flügel (aile), die beyden äussersten Enden einer Fronte. Die Flügel der Linie wurden ehedem der Ehrenposten genennt.

Schwenkung (conversion); die Kreisbewegung um einen Mittelpunkt, so daß man wieder auf den Punkt zurückkömmt, von welchem man ausgegangen ist. Die gliederweise Schwenkung stehendes Fußes hat einen Pivot, der einen Umkreis vorstellt. Die Schwenkung, Mann für Mann, ist der Bewegung gleich, welche man machen würde, wenn man viermahl auf die nähmliche Seite hin in die Flanke machte.

Schwenkung stehendes Fußes oder mit stehendem

Flügelmann (conversion à pied ferme ou à pivot fixe); diese ist eigentlich nur eine Viertelsschwenkung mit stehendem Flügelmann (pivot).

Schwenkung im Marschiren oder mit beweglichem Flügelmann (conversion en marchant ou à pivot mobile); dieß ist eigentlich nur eine Viertelsschwenkung Glied für Glied.

Directionsveränderung (changement de direction); Theil einer Schwenkung einer Subdivision um einen veränderlichen Winkel. Die Schwenkungen eines Bataillons im Marschiren heißen Directionsveränderungen; die Directionsveränderungen einer Colonne nennt man Schwenkungen.

Halbrechts (demi-à-droite); dieß ist der achte Theil eines Cirkels oder eine Achtelsschwenkung, entweder eines Glieds oder einer Linie auf mehreren Gliedern.

Contremarsch (contre-marche); eine Bewegung, welche die gerade Ordnung einer Colonne wiederherstellt, oder die entgegen gesetzte Wirkung hat: die Anwendung dieser Bewegung geht aus der Regel hervor, daß eine Colonne nie mit dem Schritt hinterwärts noch mit dem dritten Glied marschiren soll. Ihr Grundsatz ist immer, auf der entgegen gesetzten Seite des Führers in die Flanke, und auf der Seite des ersten Glieds mit Rotten zu machen.

Bataillelinie (ligne de bataille); Formirung eines Bataillons in Bataille auf zwey oder drey Gliedern. Bestimmung des Orts, wo man es formiren will. Vereinigung in Bataille einer unbestimmten Anzahl Bataillone. Man unterscheidet eine erste und zweyte Linie, welche 196 Meter (300 Schritte) von einander entfernt sind. Das Passiren der Linien ist der Marsch, mittelst dessen die erste und zweyte Linie wechselseitig durcheinander zieht.

Seitwärts marschiren (écharper); in Bataille auf einer falschen Linie marschiren, so daß ein Flügel gegen dem andern zu weit vor ist.

Schnellgalgen (potence); Stellung einer Truppe, welche rückwärts einer Bataillelinie marschirt, und von welcher der Plan mit der Gestalt einer Axt mit dem Stiel verglichen werden kann.

Zwischenraum (intervalle); leerer Raum von 80 Schritten (8 Klaftern), zwischen den in Bataille stehenden Bataillonen. Eine Art von Schießscharten zum Gebrauch der Feldartillerie.

Inversion (inversion); Formirung in Bataille, den linken Flügel an der Spitze.

Einfassungssergeant (sergent d'encadrement); der, welcher auf dem linken Flügel des Bataillons in Bataille steht.

Einfassungscorporal (caporal d'encadrement); der, welcher auf dem linken Flügel des dritten Gliedes des Bataillons in Bataille steht.

Absteckpfahl (jalon); ein Pfahl, dessen sich die Feldmesser bedienen, um gerade Linien aufzunehmen, von welchem der Nahme der Jalonnirer herkommt, welche eben den Nutzen haben.

Flottiren (flottement); Abweichung und Bruch der geraden Richtung einer Truppe, welche in Linie marschirt, auf eine falsche senkrechte Richtung.

Schnelles Vormarschiren (à coups), Halttempos (temps d'arrêt), sind Folgen des Flottirens.

IV. Unterricht.

Pflichten des Furriers.

§. 108. F. Welches sind die Pflichten des Furriers?

A. Er wird, unter der Aufsicht des Feldwebels, zu den administrativen Functionen gebraucht, die dem letztern vorgeschrieben sind.

Er hat den besondern Auftrag, die kleinen Ausbesserungen der Kleider und des Lederwerks, entweder durch den Soldaten selbst, wenn solches geschehen kann, oder durch einen Regimentsarbeiter machen zu lassen; im letztern Falle zeigt der Furrier die zu machenden Ausbesserungen dem Commandanten seiner Compagnie vor, welcher ihm einen Zettel gibt, damit sie gemacht werden.

Der Furrier führet den Soldaten zum Kleidungshauptmann, welcher die Ausbesserung machen läßt, und sie untersucht, wenn sie gemacht ist; der Hauptmann von der Compagnie betrachtet sie ebenfalls, und versichert sich, ob sie von der Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit des Soldaten herrührt, und ordonnanzirt hiernach die Bezahlung. Alle zu machenden Ausbesserungen, die nicht innerhalb 24 Stunden dem Kleidungshauptmann gewiesen werden, werden auf Kosten des Furriers gemacht.

Er hat darauf zu sehen, daß alle Habseligkeiten des Soldaten mit dem Zeichen des Regiments und den Nummern des Mannes und der Compagnie bezeichnet sind; die Röcke und Westen sollen auf der hintern Falte, und die Hosen auf der rechten Seite auswendig am Bund, mit einem Stämpelzeichen versehen seyn. Die Hemden haben ihr Zeichen auf der Brust, in der Höhe des dritten Westenknopfs; die Gamaschen inwendig beym Knie: die Schuhe

werden inwendig gegen der Mitte der Sohle gestämpelt: das Wehrgehäng und der Patrontaschenriemen werden mit einem Stämpel da, wo sie mitten auf der Brust aufliegen, gezeichnet; die Gewehrriemen einen Zoll über der Halbschnalle; die Säbel auf der Aussenseite der Klinge, des Bügels am Gefäß, und der Scheide; die Flinte am Pulversacke, am dicken Ende des Ladstocks, und an der Dille.

§. 109. Wenn das Regiment sich auf den Marsch begeben soll, so sammelt der Furrier den Tag vor dem Abmarsche das Gepäck, den Ueberschuß der Waffen, Equipirung und Kleidung, und läßt alles zu dem Wagenmeister des Regiments, oder zu dem dessen Stelle versehenden Unteroffizier tragen, so wie die Kisten, Felleisen, Kuffer und Mantelsäcke, welche auf der Fuhre fortgeschafft werden sollen. Der Tagsbefehl zeigt den Ort an, wo diese Effecten hingelegt werden sollen.

§. 110. Auf dem Marsche versammeln sich die Furriere, wenn die Diane, oder vielmehr wenn für die Tambouren Rappell geschlagen wird, und marschiren unter den Befehlen eines Offiziers, wenn Generalmarsch oder der Erste geschlagen wird, ab; wenn sie im Nachtlager angekommen sind, so verfügen sie sich auf das Gemeindehaus, und empfangen von dem Quartiermeister oder dem die Einquartierung commandirenden Offizier die Einquartierungszettel für ihre Compagnien.

Der Furrier schreibt, unter den Augen des Quartiermeisters oder des besagten Offiziers, den Nahmen und die Nummer der Häuser der Wirthe, für welche er Zettel hat; er setzt neben ihrem Nahmen den des Soldaten, welchen sie logiren sollen, um die Verwechslung der Zettel zu verhüten, ihre Verwendung zu beweisen, und im Fall einer Klage gegen die Soldaten die nöthigen Erläuterungen zu haben. Er geht sodann, das seiner Compagnie angewiesene Quartier in Augenschein zu nehmen; oder wenn das Regiment in die Caserne logirt wird, so werden die Furriere von dem Quartiermeister, oder dem ihn ersetzenden Offizier, hineingeführt, um sich mit der Besitznahme der Wohnung zu beschäftigen.

Es ist ihm ausdrücklich verbothen, an der Lage seiner Wohnung etwas abzuändern, oder aus tadelhafter Vorliebe für eine Corporalschaft oder einen einzelnen Mann zum Nachtheile der anderen Veränderungen zu machen.

Es ist ihm bey sehr schwerer Strafe untersagt, mit den Zetteln einen Handel zu treiben, also daß er den Wirthen, die ihm begütert zu seyn scheinen, vorschlüge sich mit ihm zu verstehen, und ihm die Zettel, die er überflüssig zu haben glaubt, abzukaufen; dieß ist

eine schändliche Rechnungsspeculation, welche alle Furriere eines Corps entehrt, den minder begüterten Bürger drückt, und den Soldaten der guten Quartiere beraubt, die ein glückliches Ungefähr ihm bescheiden könnte.

Wenn das Regiment ankommt, hat sich der Furrier auf dem Paradeplatze einzufinden.

So bald die Fahne fortgeschickt und die Truppe auseinander gegangen ist, dient der Furrier seiner Compagnie zum Führer, welche sich, unter den Befehlen ihrer Offiziers, auf dem kürzesten Wege, mitten in das Quartier der Stadt begibt, wo sie logiren soll, oder in die benachbarte Gemeinde, wo sie ihr Nachtlager nehmen wird; hier übergibt der Furrier die Zettel den Offizieren und Unteroffizieren, welche gehalten sind zu bleiben, bis daß der ganzen Truppe ihr Quartier angewiesen ist.

Er theilt die Einquartierungszettel so aus, daß er immer sorgfältig die vertrautesten Leute mit den weniger vertrauten, die so weniger Erfahrung haben mit den mehr erfahrenen zusammen thut, und den Genesenden und Alten die ihm am besten dünkenden Quartiere gibt.

Weil er die Zettel erst nach dem Appell austheilen soll, so behält er die von den fehlenden Leuten zurück, und übergibt dem Commandanten von der Polizeywache die nicht ausgetheilten Zettel, welche den Nahmen und die Anzeige des Quartiers der zurückgebliebenen Soldaten enthält, nähmlich der Genesenden, derer, die bey dem Appell gefehlt haben, und der Leute von der Geleitwache oder dem Nachtrab, um ihnen das unnöthige und ermüdende Hin- und Herlaufen in der Stadt zu ersparen.

Er hinterläßt endlich auf der Wachtstube das Verzeichniß der Quartiere der Offiziere, des Feldwebels und des Furriers.

Nach dem Appell des Abends soll er dem Commandanten der Polizey die Einquartierungszettel zustellen, die nicht gebraucht worden sind.

Bey der Ankunft des Regiments in einer Garnison, soll der Furrier die Casernen in Empfang nehmen, und mit Kreide das Quartier seiner Corporalschaften bezeichnen.

§. 111. Wenn man campiren soll, marschiren die Furriere mit dem Quartier, und stecken den Platz für die Zelten ihrer Compagnien ab.

Im Felde und bey den Manövres haben die Furriere den ehrenvollen Posten der Fahnenwache.

V. Unterricht.

Pflichten des Corporals.

Tägliche Pflichten.

§. 112. F. Welches sind die Functionen des Corporals?

A. Der Corporal ist, unter der unmittelbaren und fortwährenden Aufsicht der Sergeanten, mit zwey Verrichtungen beauftragt: die eine bezieht sich auf die inneren Details des Corps, die andere auf den militärischen Dienst. Er ist zu allen Zeiten von der Corvee der Suppe befreyt. Er logirt und schläft bey den Soldaten von seiner Corporalschaft.

§. 113. F. Worin besteht die Aufsicht, die der Corporal den ganzen Tag ausüben soll?

A. So oft eine Veränderung in den Corporalschaften vorgeht, sollen die Corporäle die, oben an der Thüre angeheftete, Liste dem Feldwebel bringen, damit sie hernach berichtiget werde. In oben gedachtem Falle verlangt der Corporal auch alle neue, nothwendige Anhängzettel. Zu allen Zeiten hat er Acht, daß die Patrontaschen der Leute, die nicht im Dienste sind, mit ihren Futteralen bedeckt bleiben; er läßt in den Zimmern nicht rauchen, welches nur bey großer Kälte kann geduldet werden. Er läßt den Topf zum Weißen nahe an die Zimmerthüre stellen; er läßt das Lederwerk nicht anderswo weißen, als in dem Hofe; er sorgt dafür, daß die Schuhe geputzt werden, ehe man sie aufhängt; niemahls läßt er Schuhe unter das Bett stellen. Er läßt kein Brot, Fleisch, Gemüse, keine Waffen, u. s. f. auf die Bette legen; er läßt keinen Hund darauf liegen; er läßt nicht zu, daß man einen Einschnitt in die Bettstellen mache, um die Gewehre zu säubern. Die Felleisen und Koffer müssen unter den Betten stehen, und der Corporal läßt sie beym Kehren immer wegnehmen, damit sich kein Unrath sammele. Die Bayonnette bleiben auf dem Gewehrgestelle[1], die Dille in dem dicken Ladstock-Ende; sie sind umgekehrt und in ihrer Scheide. Die Anhängzettel der Betten zeigen die Nummern der Gewehre. Die Zettel der Abwesenden sind umgekehrt, und die Ursache der Abwesenheit

1. Dieses gehet diejenigen an, welche an ihren Patrontaschen keine Bayonnetscheide haben; sonst muß man den Artikel 11, Titel 2 der Polizeyverordnung befolgen, der so lautet: „Das Bayonnet in seiner Scheide soll an „der Patrontasche angeheftet bleiben.“

steht auf der Rückseite. Die Geräthe der im Spital befindlichen Leute werden immer zum Feldwebel getragen; und der Abgehende kann auf seinen Koffer, sein Felleisen oder seinen Sack, in dem es enthalten ist, ein Siegel legen, nachdem der Feldwebel das Enthaltene untersucht, unterzeichnet und das Verzeichniß der Geräthschaften unten in den Sack gelegt hat.[1]

Die Gewehre, Patrontaschen und Säbel der Abgehenden, werden immer von dem Corporal in die Hände des Feldwebels geliefert; der Corporal muß oft nachsehen, ob die Gewehre an ihren Nummern stehen, und ob das Kolbenblech geputzt ist. Er duldet nicht, daß sich jemand mit den Schuhen ins Bett lege, noch daß man aus den Strohsäcken zum Feueranzünden, oder etwas zu putzen, Stroh nehme; er leidet auch nicht, daß man sich, statt der Tischtücher oder Vorhänge, der Leintücher bediene.

Der Corporal läßt sich die geschriebene Erlaubniß vorweisen, welche diejenigen haben müssen, die nicht bey der Ordinär essen, so wie die der Genesenden und derjenigen, welche vom Exercitium frey sind; er straft alle, welche, was für eine Erlaubniß, und von wem sie dieselbe auch immer haben mögen, es ihm nicht angezeigt haben; er muß diejenigen, die zur Wache gehören, und etwa auf das Zimmer zurück gekommen wären, auf ihre Posten zurück schicken, darüber er Rechenschaft geben muß; er muß Acht geben, daß die Consignirten nur eine Gamasche an haben, und sie am linken Fuß tragen. Der Corporal fragt jedermann, den er nicht kennt, die Offiziere mit ihren Epauletten ausgenommen, was sie im Quartiere zu thun haben. Er leidet in seiner Corporalschaft weder verdächtige Weibsbilder, noch Fremde, die da nichts zu schaffen haben, noch Hausirer; er duldet nicht, daß man unzüchtige Lieder singe, und hindert durch alle Aussöhnungs- oder Strafmittel die Streitigkeiten, die sich ereignen können.[2]

Jeden ersten Monathstag läßt der Corporal die Fenster von innen und außen putzen. Alle Samstage läßt er die Bänke, Tische und Bettladen waschen. Er läßt die Decken ausklopfen.

Er läßt kein Hazardspiel im Zimmer zu. Der Corporal ist verantwortlich wegen des Unraths, den man zum Fenster hinaus wirft; geschieht es öfters, so werden auf seine Kosten Vorlegeschlösser gekauft, und die Fenster bey Nacht damit verschlossen.

Der Corporal lehrt die Rekruten das Gewehr aus einander und

---

1. Sieh Einrichtung des Soldatensackes, §. 91.
2. Sieh Allgemeine Polizeymaßregeln, §. 127.

in einander legen[1], die Kleider säubern, u. s. f.; er steht für die Art wie sie es thun; er muß im Stande seyn ihrem Unterricht, von den ersten Theilen der Reinlichkeit an bis auf den letzten Unterricht der Plotonsschule, vorzustehen.

Der Corporal muß dafür sorgen, daß immer ein Auszug von den Desertionsstrafen in den Zimmern angeschlagen seye; daß der Wochecorporal jeden Tag den Dienstzettel für den folgenden Tag aufhänge, und daß alle vierzehn Tage die Schildwachenliste gleichförmig erneuert werde[2]: er hat Acht, daß das Ordinärbuch immer an einem Nagel in dem Hauptzimmer hänge.

Der Corporal leidet nicht, daß irgend ein Rekrut für seine Cameraden auf die Wache ziehe um Lohn, bevor er in den Bataillonsmanövren hinlänglich geübt ist; wann die Rekruten ankommen, führt sie der Corporal zum Feldwebel, damit dieser ihnen Kenntniß von den Militärverordnungen und dem Gesetze über das Ausreißen beybringe. Der Corporal wohnt dieser Vorlesung bey.

Der Corporal ist verantwortlich für alles, was ohne Erlaubniß an den Westen abgeschnitten, an den Röcken losgemacht, und ohne Befehl an Kleidung, Rüstung und an den Waffen verändert oder ausgebessert worden ist.

Wenn man in Ermangelung eines andern Platzes die Gewehre in den Zimmern und nahe bey den Betten putzet, so läßt der Corporal die Matratzen aufheben und doppelt zusammen legen, damit sie so wenig als die Decken befleckt werden.

Der Corporal soll die Kleidungsstücke der Arbeiter in dem Zimmer lassen; sie werden beym Feldwebel verwahrt.

Jeder Corporal, der eine Strafe anordnet, stattet dem Feldwebel und Wochesergeanten Bericht davon ab.

Pflichten des Corporals, der Chef der Corporalschaft ist.

§. 114. F. Was muß ein Corporal beym Trommelschlage des Morgens thun?

A. Aufstehen, sich ankleiden, die Soldaten seiner Corporalschaft aufstehen lassen, ihre Nahmen ablesen, um zu sehen, ob die, welche beym Abendappell fehlten, zurückgekommen sind oder nicht; dem Feldwebel Bericht davon geben; alle Mannschaft Hände und Gesicht waschen lassen; diejenigen, welche zum Exerciren gehen müssen, erinnern, daß sie sich bereit halten, von dem Wochecor-

---

1. Sieh §. 7.
2. Sieh Pflichten des Corporals der Woche, §. 115.

poral der Compagnie abgeführt zu werden. Sollen einige Gefangene auf die Wache, oder zum Exerciren, so berichtet der über die Corporalschaft gesetzte Corporal den Feldwebel davon, und dieser schickt dem Adjudanten ihren Ausgangzettel.

F. Wann alle aufgestanden, angekleidet und gewaschen sind, was thut der Corporal?

A. Der Corporal läßt die Fenster öffnen, um, nachdem die Jahreszeit ist, die Zimmer zu durchlüften; er läßt die Betten eine Stunde lang offen liegen, damit die Luft durchdringen kann. Muß der Corporal des Zimmers auf den Markt, oder aus irgend einer Ursache abwesend seyn; so versieht der älteste Füselier seine Stelle, und ist für alles oben Gesagte verantwortlich.

F. Wie säubert man die Kleider?

A. Der Corporal sorgt daß niemand seine Kleider in den Zimmern ausklopfe oder bürste, und daß die Art sie zu putzen und einzurichten, dem Zeuge nicht schade, die Farben nicht ändere[1]; daß die Soldaten allezeit außerhalb der Zimmer gekämmt und rasirt werden.

F. Wann die Leute gekämmt und rasirt sind, was thut der Corporal?

A. Er läßt die Säcke, nachdem alles Gehörige hinein gelegt ist, schließen und an ihre Plätze legen.

F. Gibt es Soldaten, die von allem oben Genannten frey sind?

A. Ja, die Perückenmacher und Köche sind nicht gehalten mit den anderen sich zu kleiden und zu kämmen; doch dürfen die Perückenmacher nach eilf Uhr nicht anders ausgehen, als in dem, allen anderen vorgeschriebenen Aufzuge, und so ists auch für die Köche nach dem Abendessen.

F. Was muß der Corporal thun, wann die Säcke wieder geschlossen sind?

A. Er muß die Betten wieder zudecken, unter den Betten und in den Zwischengängen spritzen, die Plätze, wo der Unrath hart ist, aufkratzen, auskehren, und das Kehricht in einem dazu bestimmten Korbe hinaus tragen lassen.

Um neun Uhr macht er Inspection von seiner Mannschaft.

Um halb zehn Uhr, bey den zwey Trommelschlägen, führt er sie zum Sergeanten der Woche (Verordnung von 1768).

Um halb eilf Uhr, bey den drey Trommelschlägen, führt er sie zum Offizier der Woche (Verordnung von 1768).

---

1. Sieh §. 6.

F. Was muß der Corporal thun nach dem Vergatterungsschlage (assemblée)?

A. Er sorgt, daß die Soldaten beym ersten Rappellschlage zum Hinuntergehen fertig sind.

F. Was thut der Corporal wann man rappellirt?

A. Er sammelt die Leute an der Seite des Zimmers, wo sie hinunter gehen müssen, das Bayonnet in der Scheide; läßt seine Corporalschaft auf eine Linie, der Größe nach, stellen; sorgt für die Haltung seiner Leute, und stellt sich selbst rechts an seine Corporalschaft mit seiner Muskete, wenn er auf die Wache muß, wo nicht, mit seinem Säbel in der Scheide, so daß alle Corporäle, sie seyen von der Wache oder nicht, sich bey der Inspection einfinden.

F. Was thut der Corporal, wann der Sergeant der Woche ihn besichtiget?

A. Er tritt aus dem Gliede, wann er selbst die Inspection passirt hat, begleitet den Sergeanten, dem er Bericht ertheilt von der Zahl der Soldaten, die fehlen, und warum.

F. Was thut der Corporal nach der Inspection des Sergeanten?

A. Er läßt das Bayonnet in die Scheide stecken, führt die Leute wieder auf das Zimmer zurück, wo er sogleich die Befehle des Sergeanten, die etwa wegen der Haltung von ihm sind gegeben worden, in Vollziehung setzen läßt.

F. Was thut der Corporal beym Trommelschlage zur Suppe?

A. Er gibt Acht, daß in diesem Augenblicke sich niemand entferne, in welchem Falle er die Nahmen der Abgehenden dem Sergeanten der Woche gibt, der sich da einfinden muß, und dieser gibt sie dem Offizier der Woche, der gleichfalls gegenwärtig seyn muß.

F. Was thut der Corporal beym Rappell zur Wache?

A. Er läßt eilends alle Soldaten zugleich hinunter gehen, übergibt sie dem Corporal oder Sergeanten der Woche, der sie zusammenruft, es seye denn, daß man sie sogleich, so wie ihre Posten folgen, stellen wolle; alsdann erst hat der Corporal, der weder die Wache noch Woche hat, freye Zeit; aber ohne besondere Erlaubniß, und wenn er nicht den Aeltesten des Zimmers mit seinem Dienste beauftragt hat, kann er der obgenannten Verrichtungen niemahls enthoben werden.

F. Wann die Wache abzieht, was muß der Corporal des Commando's thun?

A. Bey der Rückkunft der Wache muß er die Patrontaschen in die Futterale und die Gewehre an ihre Nummern legen lassen; er muß die Betrunkenen bis auf den andern Tag consigniren; er muß

diejenigen, die während der Wache gestraft worden sind, gleich in den Polizeysaal führen lassen.

F. Was muß der Corporal thun in dem Augenblicke des Zapfenstreiches?

A. Er muß einer der Ersten in seine Corporalschaft zurückgekehrt, dort beym Appell gegenwärtig seyn; für diejenigen, die auf der Wache oder dem Piket sind, und für die Gefangenen, verantwortlich seyn.

F. Was muß er beym Trommelschlage zum Auslöschen des Feuers und Lichtes thun?

A. Er muß sie auslöschen lassen, nachdem sich alles niedergelegt hat.

Pflichten des Corporals von der Woche.

§. 115. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Woche?

A. Der Corporal von der Woche geht gleich nach dem Morgen-Trommelschlage in das Zimmer, wendet sich an jeden Corporal von der Corporalschaft, und fragt: 1) Ob die Leute, die beym Appell abwesend seyn durften, zur angezeigten Stunde zurück gekommen sind; 2) ob die, ohne Erlaubniß beym Appell Abwesenden auch zurück sind, so daß der Morgenappell vom 1sten April an bis auf den 1sten October um sechs Uhr Morgens, und die übrige Jahreszeit um sieben Uhr Morgens, dem Adjudanten kann überbracht werden; 3) ob keine Kranke da sind, die ins Spital gehen können. Hat er es gethan, so macht er dem Sergeanten der Woche, und dieser dem Feldwebel, Bericht davon; er läßt die Gefangenen heraus zum Exerciren, indem er ihre Rüstung und Waffen an die Thüre des Polizeysaales hinab tragen läßt, damit sie nicht in die Zimmer hinauf gehen; gleich nach dem Exerciren läßt er sie auskleiden, ihre Rüstung und Waffen wieder abnehmen, und übergibt die Gefangenen dem Corporal von der Wache.

Um neun Uhr hat er die Nahmenliste der Corporäle und Soldaten vom Dienste, um zu wissen, ob bey der Inspection der Corporäle vom Commando die erforderliche Anzahl Mannschaft bey der Inspection gegenwärtig ist, welche Liste den Vorabend in jedem Zimmer hat angehängt seyn sollen; er begleitet den Sergeanten von der Woche, wann er Inspection hält, es seye denn, er müsse in diesem Augenblicke die gestraften, oder auf die Arbeit beorderten Leute[1] versammeln, wegen gewisser Maßregeln einer ge-

1. Die Grenadiere thun nur die Frohndienste ihrer Compagnie. Es scheint billig, dieses Vorrecht auch auf die Voltigeurs auszudehnen.

wöhnlichen oder außerordentlichen Reinlichkeit, nach dem Befehle des Adjudanten. In diesem Falle darf der Corporal von der Woche der Inspection nicht beywohnen. Er muß sich im Zirkel der Ordre, in angegebener Haltung und nach dem gemachten Befehle, einfinden, den Dienst der Soldaten und Frohnleute commandiren, und das Dienstblatt des folgenden Tages anhängen. Wann der größte Theil der Corporäle im Dienste steht, muß er die ganze Aufsicht über die Reinlichkeit der Zimmer haben. Abends muß er auch gegenwärtig seyn, dem Offizier der Woche und dem Feldwebel zum Appell folgen.

Er kann sich niemahls entfernen, ohne Abrede mit dem Sergeanten von der Woche, der unter der Zeit im Quartiere sich aufhält.

Ueberhaupt muß der Corporal von der Woche alle, aus irgend einer Ursache abwesenden Corporäle in ihren Verrichtungen ersetzen und sich selbst wieder ersetzen lassen, wenn er auf einen andern Dienst commandirt wird; oder er kommt in den Zuchtsaal.

Am 15ten und 30sten Tage jedes Monaths besorgt der Corporal von der Woche, daß die Liste der Schildwachen, welche der Feldwebel deswegen durch den Furrier ausfüllen läßt, in dem Hauptzimmer der Compagnie aufgehängt werde; diese Liste enthält die zur Wache bestimmte Mannschaft; sie soll den Soldaten anzeigen, wann ihre Dienstreihe kommt, und allem Unrecht (passe-droit) vorbeugen: sie ist nur die Abschrift der dritten Abtheilung des Appellhefts, welches §. 103 erklärt worden ist. Der Corporal von der Woche läßt durch den Furrier die Veränderungen, welche in der Zahl der Schildwachen einige Verschiedenheit veranlassen könnten, täglich einschreiben.

Pflichten des Corporals, Chefs von der Tischcameradschaft.

§. 116. F. Welches sind die Pflichten eines Corporals, Chefs von der Tischcameradschaft?

A. Früh Morgens geht er auf den Markt, Gemüse zur Suppe und zum Abendessen zu hohlen, indem er seinen Säbel mit sich trägt, und die Frohnleute in Holzmützen und Kitteln ohne Waffen mit sich führt.

Er muß vorsichtig seyn und wohlfeil einkaufen, gute Nahrungsmittel wählen; sich nach dem Markte erkundigen, worauf er sich zum größern Vortheil der Tischcameradschaft am besten versehen

kann; die neuen Gewichte und Maße kennen *, um nicht von untreuen Verkäufern hintergangen zu werden; die Frohnleute niemahls zurück kehren lassen, ohne sie selbst anzuführen. Bey der Rückkunft vom Markte muß er sorgen, daß alles Eingekaufte ordentlich aufbewahrt werde, um beym ersten Blicke wahrzunehmen, was man wegnehmen könnte; er muß immer dabey seyn, wann der Koch das Fleisch in den Topf legt oder herausnimmt, damit dieser nur die nothwendigen und genau befohlenen Portionen mache.

Er sieht auch beym Einschneiden der Suppe darauf, daß alle Näpfe gleich voll werden.

Er wacht unaufhörlich über die Köche, um zu sehen, ob sie die ihnen anvertrauten Nahrungsmittel gut anwenden.

Er sieht sorgfältig darauf, daß die Küche ganz reinlich gehalten, und alles in Ordnung gestellt werde.

Er läßt in seiner Gegenwart die Töpfe, Deckel, Pfannen und Näpfe, von welcher Materie sie seyn mögen, mit Sand abreiben, so oft man sie brauchen muß. Er läßt dieses Geräthe und andere zur Ordinäre gehörigen Dinge so stellen und legen, daß sie nicht hinderlich seyen (Art. 12, Titel 2 der Polizeyverordnung).

Er fordert von den Köchen die äußerste Reinlichkeit bey der Zubereitung der Speisen.

Zu der angezeigten Stunde um Fleisch zu hohlen, muß er vom Corporal der Woche die nothwendige Anzahl Frohnleute erhalten. Er untersucht fleißig, ob das Fleisch gut, das Gewicht richtig sey; sonst nimmt er es nicht an: er läßt nicht zu, daß zur Essensstunde einer der Gegenwärtigen von der Tischcameradschaft sich ausschließe, wenn man ihm nicht eine geschriebene Erlaubniß hierüber vorweiset.

Abends schreibt er, in Gegenwart der Frohnleute, die er unterschreiben läßt, die Ausgabe des Tages, nach der, auf dem Büchlein angezeigten Weise und Ordnung.

Er trifft seine Einrichtungen so, daß die Abendsuppe, vom 1sten September bis den 1sten April um vier Uhr, die übrige Jahrszeit um fünf Uhr, gegessen wird.

Alle Sonntage nimmt er die schmutzigen Hemden weg, nachdem er Samstags Abends zuvor die weißen ausgetheilt hat.

Er ist verantwortlich für das Tischgeld, für die Gemüsesäcke, für die Küchenschürze und Kittel, für die Kochtöpfe, hölzerne Näpfe, Trinkgefäße, u. s. w.; für die Austheilung der Portionen, und endlich für die Verrichtungen und Pünktlichkeit der Köche.

---

* Sieh die Tabellen am Ende des Bandes.

Pflichten des Corporals von der Ordonnanz.

§. 117. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Ordonnanz?

A. Ein Ordonnanzcorporal geht nicht von seinem Posten, und behält die Patrontasche so lange der Dienst dauert; auf Ordonnanz trägt er sein Gewehr im rechten Arm; begegnet er einem Offizier des Regiments, so geht er vorüber ohne stille zu halten, indem er sein Gewehr anzieht. Ein Corporal, der einen Soldaten auf Ordonnanz schickt, muß darauf sehen, daß dieser auch sein Gewehr mit sich nehme.

Ist der Corporal oder Soldat von der Ordonnanz Ueberbringer eines Briefes oder Pakets an einen Oberoffizier oder jemand, vor dem man, nach dem Dekrete über die Ehrenbezeugungen, das Gewehr präsentiren muß: so muß er, wenn er den Brief oder das Paket genannten Personen übergibt, das Gewehr präsentiren, indem er es nur mit der linken Hand hält; den Gegenstand seiner Sendung mit der rechten Hand hervorlangen und darreichen; hierauf das Gewehr wieder in den rechten Arm nehmen, ohne die Hand an den Schako oder die Mütze zu legen.

Bringt er einen Brief oder ein Paket an sonst jemanden, so tritt er vorwärts, das Gewehr im rechten Arm wie die Unteroffiziere, gibt mit der linken Hand den Gegenstand seiner Sendung, und nimmt darauf die unbewegliche Stellung der Unteroffiziere unterm Gewehr wieder an, bis er die Antwort oder den Empfangschein hat.

Pflichten des Corporals vom Planton.

§. 118. F. Welches sind die Pflichten des Corporals oder Unteroffiziers vom Planton im Spital?

A. Man findet sie umständlich beschrieben in dem Consularschluß vom 24sten Thermidor Jahr 8, von welchem der Auszug hier folgt:

„ §. 436. Man wird, unabhängig von der Spitalwache, jeden Tag einen oder zwey Unteroffiziere vom Planton commandiren, welche Morgens und Abends beym Fleischwiegen seyn sollen, so wie beym Wiegen des Brotes, nachdem sie sich zuvor durch den Verwalter die Listen der Kranken und Krankenwärter, denen die Speisen gereicht werden, haben zustellen lassen. Diese Unteroffiziere müssen sich überdieß noch nach dem richten, was durch den folgenden 205ten Paragraph vorgeschrieben ist, und was ihnen durch den Kriegscommissär zum Besten des Dienstes könnte befohlen werden.

„ §. 205. Die Morgenbesuche geschehen um sechs Uhr, vom April an bis in den October; die übrige Jahreszeit um sieben Uhr: sie können früher anfangen, wenn die Zahl der Kranken es erfordert.

„ §. 224. Das Regime soll immer mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit der Kranke wisse, welche Nahrung ihm gereicht werden muß; die Vorschriften sollen französisch geschrieben seyn.

„ §. 232. Der Unteroffizier vom Planton, oder der Commandant von der Spitalwache, soll genau den Visiten beywohnen, damit er Ordnung und Stillschweigen gebiethe.

„ §. 242. Die Nahrungsportion für jeden Tag ist täglich ein halbes Kilogramm Fleisch, wovon zwey Drittel Rindfleisch, ein Drittel Kalb- oder Hammelfleisch, welches halbe Kilogramm (beyläufig ein Pfund Markgewicht) gekochten Fleisches, ohne Knochen, beyläufig auf $\frac{9}{16}$ einkochen soll; acht Hektogramm Mittelbrotes von pur Weizen, gut gebacken; ein halb Liter guten und, so viel möglich, alten Wein: zu diesem gibt man noch das nöthige Salz und den Essig.

„ §. 245. Jeder Laib Brot, den die Spitäler liefern, soll kalt das Gewicht von einer oder zwey vollkommenen Portionen haben, um, ohne zu wägen, seine Theilung in Dreyviertel, Halbtheile, Viertheile oder Achtel zu erleichtern; es soll gewogen werden, wann man es in die Speisekammer bringt, und was nicht gut ist wird ausgeschossen.

„ §. 246. Das Fleisch soll auf zwey hundert vier und vierzig Grammen, sieben und fünfzig Centigrammen (ein halb Pfund), für jeden Kranken, Krankenwärter oder Diener, gewogen werden; um sieben Uhr Abends für die Austheilung auf den andern Tag; zwischen neun und zehn Uhr des Morgens, fur die Austheilung auf den Abend; und wenn zwischen dem Wiegen und Zusetzen des Fleisches in den Töpfen ein Kranker ins Spital kommt, so sollen nur in diesem Falle auf jeden Ankömmling zwey hundert vier und vierzig Grammen, sieben und fünfzig Centigrammen (ein halb Pfund) Fleisch hinzugethan werden.

„ §. 247. Der Sergeant vom Planton soll immer beym Wiegen seyn; und gleich nach dem Wiegen soll das Fleisch an einen Ort gelegt werden, wozu dieser Unteroffizier den Schlüssel haben soll, der bey gewohnter Stunde gegenwärtig seyn soll um aufzumachen; hernach wird das Fleisch heraus genommen und vor ihm in den Topf gelegt. Immer soll vor der Küche eine Schildwache stehen, die Befehl haben soll, keinen Bissen aus dem Topfe nehmen zu lassen, bis auf die Zeit der Austheilung.

„ §. 248. Auf jedes halbe Kilogramm Fleisch schüttet man einen Liter neun Deciliter (zwey Pinten) Wasser in den Topf, das man bis auf einen Liter, vier Deciliter, vier Centiliter (anderthalb Pinten) einsieden läßt; man thut auch das nöthige Salz hinzu, und, so viel es die Jahreszeit gestattet, auch grün Kraut genug.

„ §. 251. Zu einer Brotsuppe kommt ein halb Hektogramm (3 Loth) Brot; zu einem Brey kommen drey Dekagrammen (8 Quintlein) Mehl. Die Reißportion mit Fett oder Milch soll ein halb Hektogramm (anderthalb Unzen) haben; die Portion lauter Milch soll einen Viertelsliter haben; eben so soll auch ein Viertelsliter Milch zu einem Brey und Milchreiß geschüttet werden; endlich soll die Portion Pflaumen, vor dem Kochen gewogen, sechs Dekagrammen haben.

„ §. 257. Die Austheilung der Speisen in den Militärspitälern soll Morgens um zehn Uhr, Abends um vier Uhr geschehen. Doch kann der Kriegscommissarius, mit Einstimmung des Arztes und Wundarztes von Classe, diese Zeit abändern.

„ §. 258. Gegen die Stunde der Austheilung wird das Fleisch aus dem Topfe gezogen, um in Portionen zertheilt zu werden, in Gegenwart des Unteroffiziers vom Planton, welcher gleichfalls der Zubereitung der Brot- und Weinportionen beywohnen soll.

„ §. 259. Man fängt an, das Brot und die Brühe zugleich auszutheilen. Während dieser Zeit richtet man in den Küchen die Portionen Fleisch zu, und die anderen Speisen, die so, wie der Wein, nacheinander mit der größten Geschwindigkeit ausgetheilt werden, ohne der Genauigkeit und Reinlichkeit zu schaden.

„ §. 262. Nachdem die Speiseportionen, in Beyseyn des Wundarztes von der Wache und des Unteroffiziers vom Planton, abgezählt sind, werden sie durch die Krankenwärter, quartierweise, in die Säle getragen und ausgetheilt.

„ §. 264. Der Unteroffizier von der Wache soll auch bey der Austheilung seyn, um die gute Ordnung zu handhaben. “

Pflichten des Corporals von der Streifwache (de patrouille).

§. 119. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Streifwache?

A. Die Verordnung von 1768 hat sie also vorgeschrieben:

„ So oft ein Streifwachecorporal nach dem Zapfenstreiche Soldaten des
„ Regiments antrifft, so fordert er von ihnen den Erlaubnißschein, vom
„ Appell abwesend zu seyn; in Ermangelung dessen führt er sie auf die
„ Hauptwache und meldet sie beym Berichte; dorthin führt er auch alle
„ die Lärmen machen. Die Mannschaft unter seinen Befehlen geht den
„ ordinären Schritt, still und das Gewehr im Arm. “

Erfährt der Corporal während seiner Streifwache etwas, das die Sicherheit und Ruhe angeht; so benachrichtiget er die Runden, die ihm begegnen, und diejenigen Posten davon, vor welchen er vorübergeht.

Nach dem Schlage des Zapfenstreichs hält er mit seiner Mannschaft vor den Kaffehäusern, Wein- und Bierhäusern; er geht allein hinein, und macht die Unteroffiziere, Corporäle, Soldaten, Tambours, u. s. f., die zur Garnison gehören, hinausgehen. Widersetzen sie sich, so führt er sie zum Stabe, wenn auch gleich die Militärpersonen Erlaubnißscheine hätten.

Wenn der Chef der Streifwache auf seinem Marsche einen Brand entdeckt, so geht er mit seiner Mannschaft hin, die Ordnung zu handhaben, und schickt einen seiner Soldaten ab, der geschwind den nächsten Posten benachrichtiget.

Um ein Uhr Morgens hält er die Leute an, welche Päcke tragen, die ihm gestohlen scheinen; er führt sie auf den nächsten Posten.

Der Chef einer Streifwache, der dem Rundmajor begegnet, gibt ihm die ganze Parole.

Im Falle, daß sich zwey Streifwachen begegnen, erhält die, welche die andere zuerst anrief, die zwey ersten Worte, und gibt ihr die Vereinigungsworte an. Sind die zwey ersten Worte, die man dem Chef von der Streifwache, die zuerst **Wer da** rief, gab, nicht die wahren; so hält der Chef die ganze Mannschaft der Streifwache an, und führt sie auf die nächste Wache. Im Felde brauchen die Streifwachen oft andere Mittel um sich zu erkennen: dergleichen sind Zeichen, Geberden oder andere Merkmahle, außer den Parolen und Worten vom Vereinigunspunct.

Der Chef einer Streifwache, die vor einen Posten kommt, gibt dem Corporal der Consigne die ganze Parole, und zeichnet auf sein Berichtsblatt seine Ankunftstunde und die Zahl seiner Mannschaft.

Der Chef einer Streifwache, die durch einen Auflauf zurückgetrieben wird, zieht sich auf den nächsten Posten zurück.

Pflichten des Corporals von der Wache.

§. 120. F. Welches sind die Pflichten des Corporals von der Wache?

A. Man findet sie in der Verordnung von 1768, wovon hier der Auszug folgt:

„Wenn die neue Wache fünfzehn Schritte vom Posten ankommt, muß sie das Gewehr anziehen, den Feldmarsch schlagen und Schritt halten; sie stellt sich links an der alten in Bataille; ist der Platz nicht weit genug, so stellt sich die alte gerade gegen dem Wachthaus über, gegen welches die neue den Rücken kehrt. Sind weniger als eilf Mann, die Schildwache nicht mit inbegriffen, so steht die Wache in einem Gliede; sind weniger als siebzehn, in zweyen; über dieser Zahl, in dreyen: die Corporäle links, es seye denn, sie commandiren den Posten.[1]

„Der Commandant nummerirt die Wache, und commandirt das Gewehr in Arm; der Corporal von der Consigne visitirt den Posten und macht dem Commandanten den Bericht. Alsdann treten die Soldaten, die die ersten Schildwachen seyn sollen, aus den Gliedern; wann die abziehende Schildwache wieder eingetreten ist, so lassen die zwey Postencommandanten das Gewehr schultern, und fünfzehn Schritte vom Posten läßt der Commandant der abziehenden Wache das Bayonnet an Ort thun, das Gewehr in Arm, und ins Quartier zurück marschiren.

„Der Commandant der neuen Wache commandirt **rechts um, das Gewehr hoch, Glieder gebrochen,** und läßt die Gewehre, den Nummern nach, aufs Gestelle bringen. Hierauf wiederhohlt der Corporal dem Corporal vom Ausführen die Order, und hernach der Schildwache.

---

1. In allen Fällen, aber vorzüglich vor dem Feinde, muß ein Postenchef seine Wache in zwey Abtheilungen theilen, um auf einmahl nur die Hälfte seiner Mannschaft außer Schuß zu setzen, im Falle man einen Angriff zurücktreiben müßte.

„Der Corporal vom Aufführen weckt die Soldaten, die Schildwache stehen müssen, eine Viertelstunde vorher; stellt sie dem Commandanten vor, der jedem seinen Posten anweiset: die ältesten Soldaten stehen vor dem Gewehr und auf den wichtigsten Posten; sind alle Plätze gleich wichtig, so stehen die Rekruten auf dem Posten, auf den man am besten Aufsicht haben kann[1]: der Corporal untersucht die Haltung der Leute auf den Schildwachen, und wie der Flintenstein angeschraubt ist. Wann der Corporal vom Aufführen zurückkommt, macht er dem Commandanten Bericht, in welchem Zustande er jede Schildwache gefunden hat.

„Der Commandant einer Wache kann die geringen Fehler mit einigen Stunden Schildwache oder Frohnen der Wache strafen; den Mann, der einen großen Fehler begangen hat, läßt er auf der Stelle arretiren, und macht dem Generalstabe des Platzes und hernach auch dem des Corps Bericht darüber; er läßt jede Schildwache ablösen, die aus Versehen oder sonst auf ihrem Posten einen Schuß gethan hat.

„Der Commandant eines Postens erlaubt keinem Soldaten, mehr als hundert Schritte sich davon zu entfernen, und befiehlt der Schildwache, nie weiter als fünf und zwanzig Schritte vom Schilderhaus zu gehen; er läßt niemand in die Wachtstube, als des Dienstes wegen; er läßt keinen Branntweinhändler hinein; er läßt die Fremden auf der Wachtstube nicht essen, trinken, oder spielen. Nach dem Appell läßt er die Holzmützen, Kittel und Patrontaschen-Futterale anlegen.

„Entsteht ein Brand, so schickt der Commandant sogleich eine Abtheilung seiner Wache hin, und sendet einen Soldaten, als Ordonnanz, den Stab davon zu berichten.

Von den Ehrenbezeugungen und dem Heraustreten der Wachen.

§. 121. „Die Wachen, Posten oder Pikete treten ins Gewehr und präsentiren es, wann Se. kaiserliche Majestät vorbeygeht; der Tambour schlägt den Feldmarsch, die Schildwachen präsentiren das Gewehr. Für die Prinzen, Reichsmarschälle, Großwürdeträger und Minister ziehen sie das Gewehr an; die Schildwachen präsentiren, der Tambour schlägt den Feldmarsch. Geht der ganze Senat vorüber, so ziehen die Wachen, Posten und Pikete das Gewehr an; die Schildwachen präsentiren das Gewehr; der Tambour schlägt Rappell: die nähmlichen Ehrenbezeugungen gehören den Bischöffen und Erzbischöffen. Die Schildwachen von allen Corps, auf welchem Posten sie seyn mögen, machen Front, präsentiren das Gewehr vor den Prinzen, Marschällen, Senatoren, Generälen, Cardinälen, Staatsräthen, Großbeamten, Commandanten der Ehrenlegion, Erzbischöffen, dem General-Commissarius, dem Oberinspector bey den Musterungen, den Obersten, Adjudant-Commandanten, Majoren, Bischöffen, Bataillons- oder Schwadronschefs und Offizieren der Ehrenlegion.

„Die Schildwachen aller Art ziehen das Gewehr an vor den Präfekten,

---

1. Es wäre denn, daß sie von ungefähr auf dem Posten des Waffenplatzes Wache hätten mit den Grenadieren, weil auf diesen Posten allein die Schildwache ausschließlich von einem Grenadier gethan wird.

den Commissär-Ordonnateurs, den Inspectoren und Unterinspectoren bey den Musterungen, den Kriegscommissarien, Hauptleuten, Lieutenanten und Unterlieutenanten und vor den Mitgliedern der Ehrenlegion. Steht man vor dem Feinde, so stehen die Schildwachen, das Gesicht gegen den Feind gerichtet, und nicht gegen die vorübergehende Person.

„Die Wachen, Posten und Pikete treten ins Gewehr vor dem Gesetzgebungscorps und Tribunat. Den Gesandten werden keine Ehrenbezeugungen gemacht. Die Wachen, Posten und Pikete ziehen das Gewehr an vor den Divisionsgenerälen, und die Tambours schlagen Rappell. Die Wachen, Posten und Pikete ziehen das Gewehr an vor den Brigadegenerälen, und die Tambours sind fertig zum Schlage. Die Wachen, Posten und Pikete stellen sich in Bataille, das Gewehr beym Fuß, wenn ein Adjudant vorbeygeht, der wirkliche Dienste thut. Die Wachen, Posten und Pikete greifen zu den Waffen und schultern das Gewehr dem Departements-Präfekten, wenn er, von einer Ehrenwache begleitet, vorbeygeht; sonst zieht nur die Schildwache das Gewehr an.[1]

„Wenn das Cassationsgericht mit einer Begleitung vorbeygeht, so präsentiren die Posten das Gewehr und die Tambours rappelliren. Die Polizeywache tritt heraus, ohne Gewehr, für den Obersten, Major, oder Regiments-Commandanten.

„Die Unteroffiziere und Soldaten treten heraus ohne Gewehr für die Generaloffiziere die im Dienste sind.

„Wenn der Oberste oder der Major eine Runde machen, so treten die Posten heraus, und haben das Gewehr beym Fuß.

„Vor dem Morgenstreiche (diane) und nach dem Zapfenstreiche[2] werden keine Ehrenbezeugungen gemacht; in allen Fällen, wenn die Wachen, Posten und Pikete auf dem Marsche sind, in dem Augenblicke, wo die Personen, denen sie die Ehrenbezeugungen erweisen sollen, vorüber gehen, machen sie Halt, stellen sich in Bataille, und thun was oben gesagt ist.

„Die Wachen, die einander begegnen, erzeigen einander die Ehrenbezeugungen, das heißt, sie lassen einander die rechte Hand. (§. 7, Titel 25.)

„Wenn eine Wache auf dem Marsche den Oberoffizieren des Regi-

---

1. Die Schildwachen erzeigen die Ehrenbezeugungen nur Personen, die durch ihre Kleidung oder Ehrenzeichen kenntlich sind; wer mehrere Würden trägt, erhält die Ehrenbezeugungen, die der höchsten gebühren: so, z. B., ziehen die Schildwachen das Gewehr an vor den Präfekten; sind diese aber Offiziere der Ehrenlegion, so präsentiren sie das Gewehr, und so bey allen Personen von Bedeutung.

In den Laufgräben wird keiner Person, wer sie auch seyn mag, die Ehrenbezeugung erwiesen.

2. Zwischen dem Zapfenstreiche und Tagwacheschlage darf nicht getrommelt werden, weder wegen einer Ehrenbezeugung noch anderer Ursache wegen; nur der General- und Nachtmarsch können geschlagen werden. Wenn eine auf dem Marsch begriffene Mannschaft in einer Garnison übernachtet, von welcher sie vor dem Morgenschlage aufbrechen soll; so muß sie, um die Märsche zum Abmarschiren schlagen zu dürfen, vom Gouverneur oder Platzcommandanten Erlaubniß haben.

ments begegnet, die ihre Uniform tragen, so commandirt der Chef **das Gewehr in Arm**, ohne Halt zu machen.

„Für die Oberoffiziere von der Visite der Posten, commandirt der Chef **das Gewehr beym Fuß**, und erwartet die Befehle des Offiziers von der Visite. Keine Wache zieht das Gewehr an oder schlägt den Feldmarsch für eine vorbeyziehende Truppe, als wann diese es anzieht, und ihre Tambours schlagen; im gegen gesetzten Falle, behaltet der Posten das Gewehr im Arm.

„Die Wachen greifen bey einem Auflaufe nur zum Gewehre für ihre Sicherheit, und der Posten behält das Gewehr im Arm.

Pflichten des Corporals in der Wachtstube und beym Aufführen der Schildwachen.

§. 122. „Wenn mehrere Corporäle auf der Wache sind, so ist der älteste, Corporal von der Consigne. Er muß für die Reinlichkeit der Wachtstube sorgen, und für alles, was darin ist, verantwortlich seyn.

„Es ist den Soldaten verbothen, jemahls den Säbel zu ziehen, oder das Bayonnet zu nehmen, um Schildwache zu stehen, außer beym Pulvermagazin.[1]

„Der Corporal ist verantwortlich für alles, was auf der Wachtstube seyn muß, und bezahlt die Gegenstände, die während seiner Wache mangeln oder zerbrochen werden.

„Der Corporal läßt die Soldaten unter einander um die Frohn das Los ziehen.

„Der Corporal läßt die Schildwachen, während ihrer Wachezeit, nur sechs Stunden stehen; doch bey dringendem Falle kann der Stab ihn berechtigen, vom 1sten April bis den 1sten October, sie acht Stunden stehen zu lassen.

„Der Corporal belehrt seine Schildwachen, daß sie ihre Consigne niemand offenbaren dürfen, und daß sie nur durch ihn sich ablösen lassen.

„Ruft die Schildwache **ins Gewehr** oder **Wache heraus**, so wacht der Corporal darüber, daß die ganze Wache mit Blitzesschnelle heraustritt.

„Der Corporal, der die Schildwachen aufführt, ist für die Haltung und Genauigkeit der Schildwachen verantwortlich[2], so auch für die Reinlichkeit ihrer Posten und Schilderhäuser, für die Erhaltung ihrer Ueberröcke. Bey der Ankunft auf der Wache, nummerirt der Corporal die Mannschaft seiner Wache von der rechten Hand zur linken, wenn sie in einem Gliede steht. Steht sie in zwey oder drey Gliedern, nummerirt er sie reihenweise; hernach läßt er die erste Schildwache vortreten, richtet sie, läßt sie das Gewehr anziehen, und stellt sie dem Commandanten vor; dieser macht die Inspection davon, und bestimmt den Posten eines jeden: der Corporal commandirt **Marsch**.

„Das Gewehr des Sergeanten wird rechts auf das Gewehrgestelle,

---

1. Es gibt sogar bey einigen Pulvermagazinen Hellebarden, die für die Schildwachen bestimmt sind.

2. Sieh hierüber §. 47, Seite 48.

jenes des Corporals links, und die der Soldaten nach ihren Nummern gestellt.

„Der Corporal untersucht, ob die Schildwachen weder Stroh noch Steine in ihr Schilderhaus oder auf die Seite gelegt haben: sieht, ob die Oeffnungen des Schilderhauses nicht verstopft sind; ob die Schildwachen keinen Unrath um ihren Posten, oder keine Beschädigung haben machen lassen, und ob sie ihre Ueberröcke nicht zerrissen haben.

„Die die Schildwachen aufführenden Corporäle lassen immer jede Schildwache die ganze Order wiederhohlen, um zu sehen, ob sie nichts vergessen haben.

„Nachdem der Corporal die alten Schildwachen auf den Posten zurück geführt hat, stellt er sie dem Commandanten der Wache vor, und stattet ihm von seinem Gange Bericht ab. Hernach läßt er das Gewehr präsentiren, das Gewehr hoch, und die Glieder abtreten.

„Er sorgt dafür, daß jeder sein Gewehr an seinen Ort stelle.

„Der Corporal, der mit einigen Leuten zu einem Brande geschickt wird, entfernt alle müßigen Leute, damit sie die Arbeitenden nicht hindern; er bemüht sich die Ordnung zu erhalten, und geht auf seinen Posten zurück, wann die Pikete oder Grenadier-Compagnien ankommen.

„Der Corporal darf seinen Posten niemahls verlassen; hat er mehrere Schildwachen, so kann er zum Ablösen den ältesten Muskatier zum Gehülfen nehmen.

„Er läßt keine Hazardspiele auf der Wachtstube zu. Wann der Corporal seine Schildwachen ausstellt, muß er ihnen wiederhohlen, daß es ihnen verbothen ist zu singen, zu pfeifen, zu rauchen, zu trinken, zu essen, zu arbeiten, zu schwatzen, während den zwey Stunden[1], als sie Schildwache sind; desgleichen, ins Schilderhaus zu gehen, ausgenommen bey schlechter Witterung. Ueberrascht er einen, der diesen Befehlen nicht gehorcht, so muß er dem Postenchef Nachricht davon geben; und ist er selbst Commandant vom Posten, so gehört es zum gewöhnlichen Berichte.“

§. 123. F. Wie recognoscirt der Corporal die Runde?

A. Wann die Schildwache vor der Wachtstube gerufen hat, **Halt, Corporal heraus zum Recognosciren!** so läßt sich der Corporal von der Consigne des Postens von einem Muskatier begleiten, der die Stocklaterne trägt; er stellt sich rechts, hat links den Soldaten mit der Stocklaterne; hernach ruft der Corporal, **wer da?** Hat die Runde geantwortet, **Rundmajor**, so ruft der Corporal, wenn er nicht Chef vom Posten ist: **Halt, Postenchef zur Recognoscirung der Rundmajor!**

Sogleich läßt der Chef die ganze Wache heraustreten, in der nähmlichen Ordnung, wie sie bey Tage war; geht allein vier Schritte voraus, indeß ihm zwey Muskatier folgen; die Muskatier

1. Wenn es stark gefroren ist, kann der Stab die Postenchefs bevollmächtigen, die Schildwachen nur eine Stunde stehen zu lassen.

machen sich fertig; er ruft: **vorwärts zur Order.** Er behält seinen Hut auf, legt die Hand an den Säbel= oder Degengriff, gibt dem Rundoffizier die Parole, und berichtet ihm, was es auf seinem Posten Neues gibt.

§. 124. F. Was schreibt die Verordnung vom 1sten Fruktidor Jahr 8 vor, das den Corporal von der Wache angehen kann?

A. Folgendes:

Feuerung der Wachtstube.

Erste Klasse, von sechzehn Mann und darüber. Den ersten und letzten Monath im Winter liefert man ein Sechstels Stere; die anderen Monathe, zwey Sechstels Stere Holz.

Zweyte Klasse, von acht bis sechzehn Mann. Den ersten und letzten Monath im Winter, ein Achtels Stere; die anderen Monathe, zwey Achtels Stere.

Dritte Klasse, von sieben Mann und weniger. Den ersten und letzten Monath im Winter, ein Zehntels Stere; die anderen Monathe, zwey Zehntel.

Der erste Wintermonath fängt an vom 16ten October bis zum 15ten November; die vier großen Wintermonathe dauern vom 16ten November bis auf den 15ten März; der letzte Wintermonath zählt vom 16ten März bis den 15ten April. (Dieß geht Paris und die Gegenden an, wo nur sechs Monathe Winter ist. Sieh Journal militaire, Tome 32, page 237.)

Zur Sommerszeit werden täglich vier Stück Lohgerber=Torfe gegeben; sie haben 13 Centimeter und einen halben in die Länge, 8 in die Breite, fünf und einen halben in die Dicke.

Pflichten des Corporals auf dem Marsche.

§. 125. F. Welches sind die Pflichten des Corporals auf dem Marsche?

A. Er muß dafür sorgen, daß, ehe man aus der Caserne geht, die ganze Wohnung auf das sorgfältigste gereinigt werde; er muß unterrichtet seyn in dem, was folgt:

Die Truppe die reiset, kann nicht abgehen, bevor sie eine vom Kriegskommissär des Ortes der Abreise übergebene Marschroute erhalten hat, und hernach ein Musterungsblatt, das vom Musterungsinspector, oder, in dessen Abwesenheit, vom Platzcommandanten gegeben wird. Die Tagesreise muß sechs bis acht Meilen, jede Meile auf 2565 Klaftern gerechnet, oder 30 bis 40 Kilometer betragen. Der Unteroffizier und Soldat hat bloß das Recht auf Einquartirung und auf eine Portion Brot, vermittelst eines Befehls, den ein Kriegskommissär, Präfekt, Unterpräfekt oder Maire ausgefertigt hat.

Für Wein und Fleisch, das ehemahls durch den Tappenmeister[1] geliefert wurde, wird eine Entschädigung von 25 Cent.[2] täglich und auf 7 französische Meilen (oder 35 Kilometer) gewährt, welche Entschädigung unabhängig vom Solde bezahlt, und auf der Marschroute besonders angemerkt wird.

Was die Unteroffiziere und Soldaten betrifft, welche einzeln mit einer Marschroute oder Reisezettel[3] reisen, so haben diese in solchem Falle kein Recht, weder auf die Lieferung des Brotes, noch auf den Sold, und erhalten eine Reiseentschädigung[4] von 30 Cent. auf den Myriameter, oder von 3 Sous auf die Stunde (französische Meile).

Der Corporal vom Marsch muß aufstehen, so bald er den ersten Marschschlag höret[5], und die Leute, die im nähmlichen Nachtlager mit ihm waren, aufstehen machen.

Beym Vergatterungsschlage geht er aus seinem Logie, damit er beym Anfange des Rappells auf dem Waffenplatze, oder an dem Versammlungsorte des Corps sich einfinde.

Er stellt seine Corporalschaft geschwind in Ordnung, gibt Acht, ob keiner betrunken ist; bemerkt die Fehlenden sammt der Ursache, damit er nach dem Appell, den der Feldwebel ein wenig vor dem Abmarsche macht, Rechenschaft gebe.

Er sorgt dafür, daß keinem Manne irgend ein Waffen- oder Equipirungsstück mangele; daß alle ihre Habersäcke tragen; daß sie die Anzahl der gegebenen Patronen haben, so wie die Feldgeräthe, die sie abwechselnd tragen müssen: dergleichen sind Faschinenmesser,

---

1. Man setzt den Ursprung des Tappens auf 1549, unter Heinrich II. Dieses Wort (étape) bedeutet Markt für jedermann, weil es eine dem Minderbiethenden überlassene Unternehmung war. Vor Ludwig XIV, hatte er nicht mehr Statt; dieser hat ihn im Jahr 1727, so, wie er bis auf die Revolution war, eingeführt.

2. Eine Verordnung von 1763, die den Fall vorhersah, wo die Truppen auf Straßen, wo kein Tappen ist, reisen könnten, gewährte dem gemeinen Soldaten einen Sou zur Entschädigung für Brot, Wein und Fleisch: heute bekommt er fünf Sous, nur für Entschädigung an Brot und Fleisch. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß des Soldaten Schicksal zweymahl besser ist, als es vor der Revolution war.

3. Man nennt Coupon ein, von der Marschroute abgetrenntes, Stück Papier, welches dem Zahlmeister, der die Summe davon bezahlt, zum Empfangscheine dient.

4. Bestimmt durch das Gesetz vom 23sten Frimär Jahr 5, und den Schluß vom 22sten Messidor Jahr 5.

5. Den ersten Marschschlag oder den Feldmarsch schlagen, heißt gleich viel; doch gab es Regimenter, bey welchen der erste dieser Schläge drey Streiche hatte.

Piken, Handbeile, Fleischtöpfe, Branntweinfläschchen, Feldflaschen, Näpfe, u. s. w.

Der Corporal macht von allen den, an eben genannten Sachen fehlenden Stücken eine Note, und stattet Bericht darüber ab; der Corporal gibt Acht, daß alle Leute gekleidet sind, wie es für den Marsch vorgeschrieben ist.

Er sagt dem Feldwebel die Nahmen derer, die übel zu Fuß sind, und vorausgehen, um langsamer gehen zu können als das Corps, oder derer, welche aus Noth gefahren werden; er läßt die Waffen- und Equipirungsgeräthe zusammen bringen, so wie die Patronen derer, die ins Spital gehen, oder welche aus wichtigen Vergehungen verhaftet und auf die Feldwache gesetzt worden sind.

Beym Wirbelschlage versammelt der Corporal geschwind die Leute seiner Corporalschaft, und so bald er auf dem Marsche ist, so läßt er nicht zu, daß irgend einer, unter was immer für einem Vorwande, zurückbleibe oder sich entferne, da das Haltmachen der Augenblick zum Pfeifenanzünden, zum Trinken und zur Nothdurft ist.

Der Corporal gibt Acht, daß alle Leute in Ordnung, drey Mann hoch in der Fronte oder in Colonne[1] marschiren, demnach der Befehl gegeben ist, indem sie ihre Glieder nicht vermischen, noch an den befohlenen Distanzen etwas ändern. Wann der Weg eine Unregelmäßigkeit in dieser Rücksicht verursacht, so läßt er sie gleich wieder verbessern, nach vorgeschriebener Ordnung. Er läßt seine Soldaten weder Feldflaschen noch Zeltenstangen an ihre Gewehre hängen, damit sie immer im Stande sind, aufs erste Zeichen das Gewehr zu schultern.

Der Corporal gibt Acht, daß ein Soldat, der genöthigt wird, sein Glied unter dem Marsche zu verlassen, vom Commandanten der Subdivision Erlaubniß begehre und sein Gewehr seinem Cameraden gebe.

Er läßt die Soldaten niemahls an den Bächen oder Brunnen halten unter dem Marsch, weil ihre Feldflaschen zu ihrem Bedürfniß zureichen sollen.

In den Dörfern läßt er sie gedrängt marschiren, damit niemand zurückbleibe.

Bey den Nachtmärschen läßt der Corporal das strengste Stillschweigen beobachten, und verdoppelt seine Aufmerksamkeit, damit sich kein Mann entferne.

---

1. Sieh 3ter Theil der Bataillonsschule. Die Lection der Colonne auf dem Marsch erlaubt auf der Straße den Flankenmarsch nicht, so schlecht der Weg seyn mag.

Er verhindert es, daß weder Halt noch Marsch gerufen, noch irgend ein Wort geredet werde.

Der Corporal muß wissen, daß, wann man bey der Nacht auf dem Marsche den Tambour hinten an der Colonne Rappel schlagen hört, dieß anzeigt, daß man halten soll, um die Colonne, die nicht folgen kann, zu erwarten, und daß, wann man hinten an der Colonne den Feldmarsch schlagen hört, es anzeigt, daß der Vortrab wieder fortmarschiren kann, weil der Nachtrab wieder bey ihm ist.

Wenn es noch Tag ist, ehe man ins Nachtlager kommt, und es nicht regnet, so läßt der Corporal die Decken oder Zeuge, in welchen etwa die Gewehre aus Vorsicht gegen die Nässe eingewickelt seyn konnten, wegnehmen. Er muß wissen, daß ein ankommendes Corps, welches sich auf dem Waffenplatz in Schlachtordnung stellt, so viel möglich gegen die Hauptwache Front machen muß.

Der Corporal muß bey der Ankunft im Nachtquartier nachsehen, ob nicht irgend ein Mann seiner Corporalschaft zurückgeblieben ist, und ob sie alles haben, was sie tragen müssen.

Er verläßt den Ort, wo das Bataillon sich trennet, nicht eher, bis er die Wohnung des Feldwebels und die des Hauptmanns weiß, damit er im Nothfalle bey Nacht sie finden könne.

Der Corporal beobachtet für sich selbst, und macht es auch die Soldaten, die bey ihm logiren, beobachten, daß sie beym Hausbewohner keinen andern Anspruch als zu Platz beym Feuer und Licht zu machen haben, und nichts begehren können, als einen Topf zum Fleischkochen, und einen Napf oder eine Schüssel um es zuzurichten und zu essen.

Er muß wissen, daß der geringste Einquartirungszettel wenigstens zwey Mann enthalten muß, denen man nur ein Zimmer, ein Bett und zwey Stühle geben muß;

Daß nur die Adjudanten, Regimentstambours und Feldwebel das Recht haben allein zu schlafen, oder wenigstens nicht bey den Soldaten zu liegen; daß in keinem Falle die Bewohner weder aus ihrem Bette noch aus ihrem gewöhnlichen Wohnzimmer dürfen vertrieben werden; daß diejenigen, die sich in anderen Wohnungen niederlassen, als in jenen, die ihnen in ihren Zetteln angezeigt sind, oder die mit einander tauschen, vierzehn Tage Haft verdienen.

Jeder, wegen Vertheilung der Quartiere in ein Dorf oder Weiler abgeschickte Corporal oder Unteroffizier soll sich nicht auf den Marsch begeben, ohne von dem Maire ein Zeugniß seines Wohlverhaltens erhalten zu haben.

Der Corporal von dem Nachtrab soll nicht zugeben, daß ein zu den Militärzufuhren bestimmter Wagen, mit vier Pferden bespannt, mehr als fünfzehn Zentner Ladung habe, oder mehr als zehn oder zwölf Mann die nicht marschiren können;

Daß ein Wagen mit drey Pferden bespannt mehr als eilf oder zwölf Zentner, oder mehr als acht oder neun Mann Ladung habe;

Daß ein mit zwey Pferden bespannter Wagen mehr als sieben oder acht Zentner, oder mehr als fünf bis sieben Mann führe;

Daß ein einspänniger Wagen mehr als vier bis fünf Zentner, oder mehr als drey bis vier Mann führe.

Pflichten eines Corporals in einem Treffen.

§. 126. F. Welches sind die Pflichten eines Corporals in einem Treffen oder Sturme?

A. Wenn der Corporal einen Angriff vorhersieht, so empfiehlt er seinen Leuten Acht zu haben, nicht zu schießen, als aufs Commando; vor dem Schießen recht zu zielen; öfters mit der Nadel das Zündloch zu räumen; gleich auf die Trommelschläge vollkommen ruhig zu seyn.

Er empfiehlt ihnen die Patronen zu nehmen ohne eine fallen zu lassen; mit Aufmerksamkeit, und ohne Pulver zu verlieren, aufzuschütten; recht einzustoßen, den Ladstock nicht im Laufe zu vergessen; Acht zu geben, ob nach dem Schusse Rauch aus dem Zündloch herausgeht, welches zeigt, daß der Schuß losgegangen ist: er belehrt sie, daß, wenn kein Rauch erscheint, man mit der Nadel durchstechen und wieder aufschütten muß; und daß der Soldat, wenn er beym Schießen die Augen zudrückt und gedachtes Merkmahl versäumet, in seinen Lauf mehrere Patronen auf einander wirft, welches ihn und seine Cameraden verstümmeln kann, wenn der Schuß losgeht.

Der Corporal muß vor dem Treffen sich auch versichern, daß die Gewehre mit guten Flintensteinen versehen, und genug Patronen, Nadeln[1] und vorräthige Feuersteine in der Patrontasche seyen. **In dem Augenblicke des Treffens muß er das Beyspiel der Kaltblütigkeit, des Stillschweigens und der Aufmerksamkeit geben.**

Er gehorcht rasch, wann die Obern ihm gebiethen, Subdivisions=

---

1. Vor dem Revolutionskriege waren die Nadeln an dem rechten Patrontascheneke angemacht; seit diesem Kriege haben die Soldaten sie an ein Knopfloch des Umschlages geheftet.

chef, Führer, Generalguide, Hintermann, Fahnenwache oder Fahnenträger zu seyn; denn diese Bedienstteten können während des Treffens untauglich zum Dienste werden. Er muß wissen, daß Todesstrafe ist für alle, welche während eines Treffens aus ihrem Gliede treten, um die Todten zu plündern, oder sie zu entkleiden; und daß durch die Verordnung gleiche Strafe auf diejenigen gesetzt ist, die ihr Glied verlassen, einen Verwundeten zu verstümmeln oder vollends zu tödten, welches freylich ein unglaubliches Verbrechen ist.

Der Corporal gibt nicht zu, daß ein Soldat seinen Platz verlasse, unter dem Vorwande, als wolle er helfen die Verwundeten wegtragen [1] oder Patronen zu hohlen; sie müssen im Nothfalle gehohlt und den Soldaten jedes Glieds ausgetheilt werden durch die Tambours, deren einige sich damit beschäftigen können, indeß die anderen die Wirbel, Streiche oder den Angriff schlagen. Der Corporal oder Unteroffizier, als Hintermann oder Guide, muß sorgen, daß man geschwind auf die Seite der angegebenen Richtung halte, im Falle wo das Musketen- oder auch das Kanonenfeuer die Glieder durchbrochen hätte.[2] Die Hinterleute müssen die Verwundeten aus den Gliedern ziehen, und, wann es nöthig ist, die Reihen, durch Verstellung aus einem Gliede ins andere, wieder ausfüllen.

Endlich muß der Corporal im Nothfalle seine Untergebenen durch seine Ermahnungen und sein festes Betragen ermahnen, die Gefahr zu verachten, und alle Hindernisse zu überwinden, indem er ihnen zur rechten Zeit einspricht, daß Beharrlichkeit, eben so sehr als Tapferkeit, Schlachten gewinnt.

Wenn die feindliche Reiterey einhauen wollte, so muß der Corporal in der Linie unerschütterlich seyn; der Hintermann muß sich erinnern, daß es erlaubt ist, die Flüchtigen zu schlagen: aber er wird nicht nöthig haben, dieses schändliche Mittel zu gebrauchen, wenn er vorher von dieser Wahrheit durchdrungen ist, und auch seine Untergebenen davon überzeugt hat, daß kein noch so stürmischer Angriff der Reiterey von einer aushaltenden Infanterielinie, die auf zwey Gliedern schußrecht feuert, und hernach durch dreyfache Bayonnetglieder sich enge schließt, zu befürchten ist.

Die Unteroffiziere haben schon erfahren, oder von alten Soldaten

---

1. Sieh die Proklamation Seiner Majestät vom 2ten Dezember 1805, am Vorabend der Schlacht von Austerlitz.

2. Er rückt gegen die Spitze, wenn man in den Flanken ist; gegen den Fahnen, wenn man in Bataille ist; gegen den Guide, wenn man in Colonne ist.

sagen hören, daß, in dergleichen Fällen, die Bataillone, die wie Mauern stehen bleiben, bald einen Theil der Feinde und ihrer Pferde zu ihren Füßen haben fallen sehen, und daß die, welche davon übrig bleiben, noch glücklich sind, wenn sie in vollem Galopp entfliehen können; und daß es endlich weit gefährlicher ist zu fliehen als stehen zu bleiben, weil die Trennung auf einem einzigen Punkte einer Linie die ganze Armee in Unordnung bringen kann, weil die Fußgänger, die bey einem Angriffe der Reiterey fliehen, nothwendig von den Schwadronen überritten und niedergehauen werden.

Aber wenn es so feige Leute gäbe, daß man sie durch solche Gesetze müßte einhalten, indem man sie, so zu sagen, zwischen zwey Gefahren stellt; gibt es nicht tausend wirksamere Mittel, von Franzosen, die die Ehre des Sieges fühlen, alles zu erhalten, als Furcht und Drohungen?

Der Sturm ist ein seltner Fall. Anrücken mit wenigem Geräusch, im Laufe, aber ohne Trennung; die Leiter anstellen; sich auf die Bresche hinauf schwingen, hat unseren Truppen niemahls schwer geschienen. Ist einmahl der Wall erstiegen; so muß der Corporal, der den Fallstricken eines auch geschlagenen Feindes immer vorsichtig ausweicht, seine Mannschaft wieder sammeln, sich zu einem Treffen ordentlich bereiten, und sich erinnern, daß in solchen Fällen derjenige, welcher seinen Posten verläßt und plündert, die Strafe auf sich zieht, die der, den Sturm commandirende General öffentlich angekündigt hat.

Allgemeine Polizeymaßregeln.

§. 127. Die Unteroffiziere und Corporäle sollen sich es zur beständigen Lebensregel machen, daß sie gegen ihre Untergebenen so viel Festigkeit, als Höflichkeit beweisen müssen; daß sie niemahls mit ihnen trinken, von ihnen Geld lehnen, Geschenke von ihnen verlangen, kurz, nichts thun sollen, was der Delikatesse oder den Gesetzen der Ehre zuwider ist. Begegnet ihnen auf der Gasse ein Mann von ihrem Regimente, der sich niedrig beträgt, der Gewaltthätigkeiten ausübt, sich strafbare Handlungen erlaubt, von seiner Wache sich entfernt, beym Appell fehlt, oder ein vormahliger Ausreißer ist; so müssen sie durch alle, in ihren Kräften stehende Mittel den Fehler verbessern, oder, wenn ein Richterstuhl die Sache zu untersuchen hat, sich des Mannes versichern. Die Ausübung dieser Gewalt und Gegenwehre erstreckt sich nicht nur auf die Leute von der Compa-

gnie der Corporäle und der Unteroffiziere, sondern auch ohne Unterschied auf die Soldaten aller Compagnien des Regiments.

Der Corporal muß, in seinem Privatleben, beständig die Haltung seiner Untergeordneten bewachen, ihren Charakter studieren und ihre Neigungen ausforschen. Er muß, nach den Umständen, Sanftmuth und Festigkeit brauchen, den Neuangekommenen durch guten Rath zu besseren Gesinnungen führen, den alten Soldaten durch die besten Beyspiele zu einer ordentlichern Aufführung zurückbringen.

F. Was nennt man Verantwortlichkeit der Corporäle und Unteroffiziere?

A. Die Verbindlichkeit die sie haben, die Gegenstände, über die sie Rechnung ablegen müssen, zu bewahren, zu besorgen und in gutem Zustande vorzuweisen, oder die Beschädigungen zu bezahlen, die sie hätten anzeigen, vermeiden, oder verhindern sollen; so ist der Offizier, der die Woche hat, verantwortlich wegen des Soldes, den er auf die bestimmte Stunde beym Quartiermeister hohlen muß, und den er zur Essensstunde in seiner Gegenwart durch den Furier austheilen läßt.

Unter den Befehlen des Polizeycapitäns ist der Adjudant verantwortlich für die Reinlichkeit der Caserne [1]; er ist verantwortlich für die Beschädigungen des Polizeysaales, wenn er nicht weiß, wer sie verursacht hat.

Er steht gut für die Hofzüber, die Bagagefahnen, Schiebkarren, die Waffen im Magazine, das Polizeybuch, die Polizeywachestuben, die Schilderhäuser, die Oberröcke der Schildwachen, die Befehlzettel, das Papier des Berichtzimmers, das Schiespulver, und überhaupt für alles was er in das Magazin gethan hat, oder was seiner Hut anvertraut ist.

Der Musikmeister ist verantwortlich für die Musik, die Instrumente, die Pfeifen, u. s. w., die dem Regimente gehören. Ein ausführliches Verzeichniß dieser Gegenstände, die er besorgen muß, wird ihm unterzeichnet vom Major zugeschickt, und dafür gibt er einen Empfangschein, wofür er stehen muß.

Der Regimentstambour, oder Tambourmeister, ist verantwortlich für zwey Felle für jede Trommel, nähmlich für das obere und untere Trommelfell, die er bey sich bewahret. Diese Häute werden immer zum Voraus gekauft, im Falle des Abmarsches; und wann ein Tambour verabschiedet wird, oder unter die Füseliers tritt, so erhält er das Geld wieder, welches ihm an seinem Tamboursolde

---

1. Die Einrichtung der Casernen ist sehr neu; vor 1727 gabs noch keine in Frankreich.

ist abgezogen worden, um den vorläufigen Ankauf dieser Häute zu bestreiten.

Der Feldwebel ist verantwortlich für die genaue Mannsbeschreibung, und muß folglich die unten stehende vergleichende Bezeichnungstabelle kennen; er ist verantwortlich für die richtige Zahlung der Abrechnung, für die Geräthe und Waffen der Arbeiter, für die Laternen oder Lichtscheinwerfer der Compagnie, die Schaufeln oder Krätzer, die Pfannen, die Kehrichtkörbe, die Kübel, die brennbaren Materialien, die Schnellwagen, und endlich für die Bücher und Register, welche §§. 92-94 näher bestimmt sind.

Er ist verantwortlich für die Anlegung der Zettelchen, für die Aufschriften an den Zimmerthüren, für die Einschreibung des Zettels der Schildwachen, die alle vierzehn Tage Statt hat.

Er bürgt überhaupt für die Reinlichkeit der Decken und für die Art sie auszuklopfen [1], für die Erhaltung und Ausbesserung der Montirungsstücke, Waffen und Ausrüstung; endlich bürgt er auch für die Säcke derer, die in das Spital gehen, welche Säcke auf folgende Art versiegelt werden.

In dem Augenblicke, als der Capitän den Mann seiner Compagnie, der ins Spital geht, vorführen läßt, läßt er sich auch seinen Sack zeigen, in welchem all sein Geräthe liegt, da ein ausdrückliches Verboth seinen Cameraden untersagt, etwas von dem Geräthe eines Kranken zurückzubehalten, herauszunehmen, oder zum Aufbewahren anzunehmen. Unten in den Sack wird ein vom Feldwebel unterschriebenes Verzeichniß alles dessen gelegt, was darin ist. Hat der Mann noch Wäsche bey der Wäscherin, so wird der Sack erst geschlossen, nachdem die Leinwand wieder zurück und zu dem andern Geräthe gelegt ist. Alsdann wird auf seine Oeffnung ein papierner Zettel genähet, der ihn zuschließt. Der Capitän drückt sein Siegel auf diese Oeffnung, so daß man, ohne das Siegel zu zerbrechen, nichts heraus nehmen kann. Stirbt der Mann, so wird der Sack in Gegenwart des Capitäns und des Majors geöffnet, damit die Absichten des Gesetzes erfüllt werden, welches die Compagniemasse errichtet hat.

Der Feldwebel ist verantwortlich für den Federhaken der Subdivision (neues Muster).

---

1. Die alten Kaufverträge der Lieferanten bestimmten, daß die Decken nur mit runden, knopflosen Gerten geklopft werden sollen. Die Vorschrift vom 30sten Thermidor Jahr 2 will nur, daß man sie einmahl in der Woche in den Höfen ausschüttele.

Der Furrier steht gut für die richtige Austheilung des Soldes; er muß also, so wie der Feldwebel, das Verhältniß der Francs gegen die Livres kennen, wovon hiernach die Tabelle zu sehen ist; er ist verantwortlich für die Güte des Fleisches und für das richtige Maß aller Austheilungen. Man könnte sagen, daß er vor dem Feinde für die Fahne verantwortlich ist, da er einer ihrer nächsten Wächter ist.

Der Corporal ist verantwortlich für den Schraubenzieher seiner Corporalschaft, für die Stellung der Gewehre auf die Gewehrbank, für die Zurechtlegung der Säcke, Schuhe, u. s. w. Er steht gut für das Patrontaschenwachs, das ihm der Feldwebel gibt; für die Pfeifenerde, die der Corporal von der Ordinäre für die Stubenkameradschaft kauft.

Der Trommelschläger ist verantwortlich für die Trommelsaiten, die Trommelfelle und Trommelschlägel, die er unterhalten muß aus dem Gelde, das man Trommelwerkgeld (deniers de baguettes) nennt.

Die Soldaten sind gemeinschaftlich mit den Unteroffizieren verantwortlich für alle Beschädigungen, die an den Casernen oder an den Gegenständen derselben verursacht worden sind; und der Werth davon muß an ihrem Solde abgezogen werden, nach den Anordnungen des Gesetzes vom 10ten Julius 1791.

Ende.

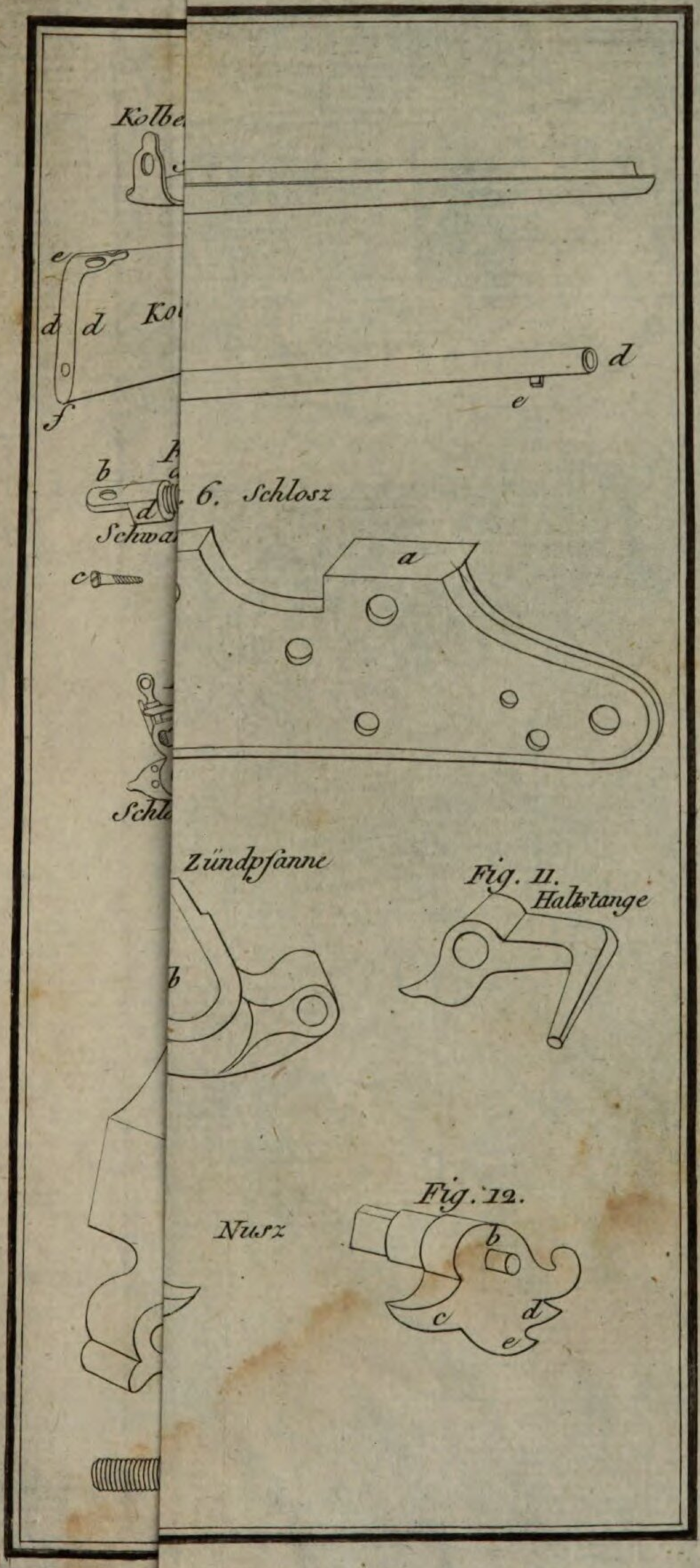

Kolbe
Ko
d
e
f
b
d
Schwa
c
. 6. Schlosz
a
Schl
Zündpfanne
b
Fig. 11.
Haltstange
Nusz
Fig. 12.
b
c
d
e

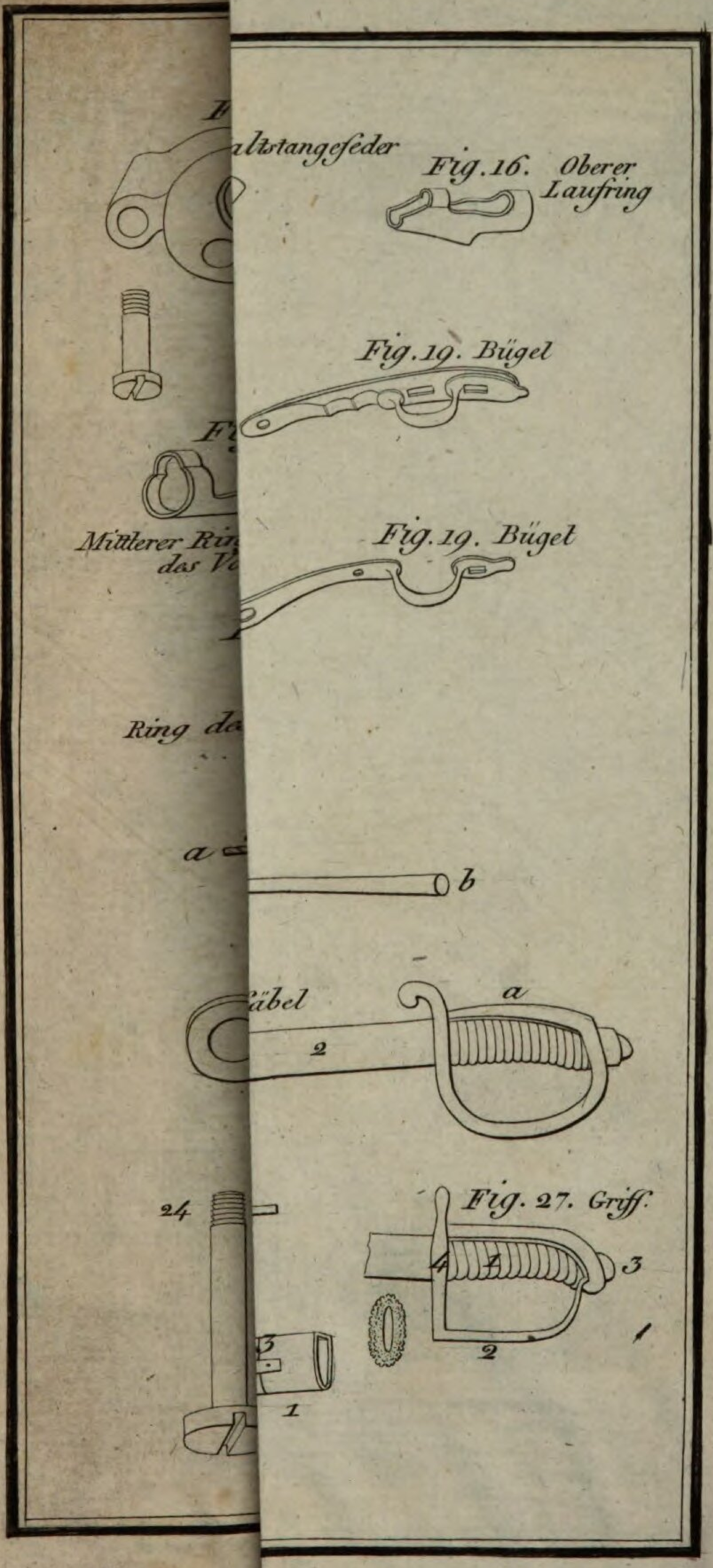

Fig.16. Oberer Laufring
Fig.19. Bügel
Fig.19. Bügel
a
b
a
2
24
3
1
Fig. 27. Griff.
4
4
3
2

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für Unteroffiziere und Corporäle der Infanterie oder Inbegriff aller Vorschriften und Gebräuche, deren Kenntniß ihnen unentbehrlich ist ; Hrsg. zum Gebrauche der Westphälischen Armee

Düsseldorf 1810

Sc.mil. 44 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784566-1